
Satzung

BVR Institutssicherung GmbH

Satzung

BVR Institutssicherung GmbH

Satzung					
I. Allgemeine Bestimmungen			3. Präventivmaßnahmen gegenüber CRR-Kreditinstituten		
7	§ 1	Firma und Sitz	15	§ 14	Sorgfaltspflichten der CRR-Kreditinstitute
7	§ 2	Gegenstand der Gesellschaft	17	§ 15	Grundentscheidung über das Ergreifen von Präventivmaßnahmen
7	§ 3	Stammkapital	17	§ 16	Hinwirken auf Änderung der Geschäftspolitik
7	§ 4	Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr	17	§ 17	Neustrukturierungskonzept
8	§ 5	Geschäftsführung und Vertretung	18	§ 18	Überwachung der Neustrukturierung
9	§ 6	Verwaltungsrat	18	§ 19	Fortschreibung des Neustrukturierungskonzepts
11	§ 7	Aktiva der Gesellschaft und Verwaltung	19	§ 20	Forderungen personeller oder sachlicher Art
11	§ 8	Verschwiegenheitspflicht	4. Sanierungsmaßnahmen gegenüber CRR-Kreditinstituten		
13	§ 9	Jahresabschluss, Lagebericht sowie Geschäftsbericht	a. Deckungsmaßnahmen zur Darstellung im Jahresabschluss		
13	§ 10	Prüfung der Gesellschaft	19	§ 21	Deckungsmaßnahmen
II. Institutsbezogenes Sicherungssystem			20	§ 22	Voraussetzungen für das Ergreifen von Deckungsmaßnahmen
1. Allgemeiner Teil			20	§ 23	Heranziehung von Eigenkapital
14	§ 11	Institutsbezogenes Sicherungssystem	21	§ 24	Auflagen
2. Entschädigung der Einleger			21	§ 25	Besserungsscheinverpflichtung der CRR-Kreditinstitute
15	§ 12	Entschädigungsanspruch	22	§ 26	Abtretung von Schadensersatzansprüchen an die Gesellschaft
15	§ 13	Entschädigungsverfahren	22	§ 27	Entscheidung über Deckungsmaßnahmen und Auflagen
			22	§ 28	Abschluss des Vertrags über Deckungsmaßnahmen
			23	§ 29	Fortlaufende Überwachung
			23	§ 30	Verfahren bei Deckungsmaßnahmen
			b. Sanierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der betriebswirtschaftlichen Grundrentabilität		
			24	§ 31	Ausarbeitung von Sanierungskonzepten
			24	§ 32	Fortlaufende Überwachung des Restrukturierungskonzeptes
			25	§ 33	Fortschreibung des Restrukturierungskonzeptes
			5. Ausschüsse		
			25	§ 34	Zentraler Ausschuss
			27	§ 35	Regionale Sanierungsausschüsse
			6. Angehörigkeit im institutsbezogenen Sicherungssystem		
			29	§ 36	Beitritt, Beitritts- und Verpflichtungserklärung
			30	§ 37	Austritt
			31	§ 38	Ausschluss
			32	§ 39	Beitragserhöhungen bei Pflichtverletzungen
			33	§ 40	Vertragsstrafe
			7. Finanzierung		
			33	§ 41	Finanzierung, Zielausstattung und Mittelverwendung
			34	§ 42	Jahresbeiträge, einmalige Zahlungen und Zahlungsverpflichtungen
			35	§ 43	Sonderbeiträge, Kreditermächtigung und Sonderzahlungen
			36	§ 44	Zahlung auf erstes Anfordern, Beitragsgarantie
			36	§ 45	Beitragsbemessungsmethode
			36	§ 46	Weitere Beiträge für den Garantiefonds BVR-ISG
			37	§ 47	Finanzierungsvereinbarungen mit dem BVR
			8. Risikomonitoring und -bewertung, Prüfungen und Unterrichtungspflichten		
			37	§ 48	Risikomonitoring und -bewertung
			38	§ 49	Allgemeine Prüfungen
			38	§ 50	Prüfungen entsprechend § 35 des Einlagensicherungsgesetzes
			40	§ 51	Ermächtigung zur Einholung und Weitergabe vertraulicher Informationen
			40	§ 52	Unterrichtungspflichten der Prüfungsverbände
			41	§ 53	Unterrichtungspflichten der Gesellschaft gegenüber den Prüfungsverbänden
			9. Weitere Pflichten der dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute		
			41	§ 54	Informations-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten
			43	§ 55	Organisatorische Pflichten

10. Zusammenarbeit mit anderen Einlagensicherungssystemen

44 § 56 Zweigniederlassungen von inländischen CRR-Kreditinstituten in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

44 § 57 Zweigniederlassungen von CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

44 § 58 Beitragszahlung bei Übertragung von Tätigkeiten eines CRR-Kreditinstituts

11. Auflösung des institutsbezogenen Sicherungssystems

45 § 59 Wegfall der Anerkennung und Verwendung der Mittel des Garantiefonds BVR-ISG

III. Kostenerstattung

46 § 60 Prüfungsaufwendungen und sonstige Aufwendungen

IV. Schlussbestimmungen

46 § 61 Gründungskosten

46 § 62 Satzungsänderungen

47 § 63 Salvatorische Klausel

Anlagen

49 Anlage 1a: Beitritts- und Verpflichtungserklärung für Bestandsinstitute

71 Anlage 1b: Beitritts- und Verpflichtungserklärung für Neuinstitute

93 Anlage 2: Information über Änderungen der Satzung BVR Institutssicherung GmbH und die Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung

97 Anlage 3: Beitragsordnung

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
BVR Institutssicherung GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb eines institutsbezogenen Sicherungssystems im Sinne von Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, das nach § 43 des Einlagensicherungsgesetzes als Einlagensicherungssystem anerkannt ist. Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu betreiben, welche dem Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr beginnend mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endend mit dem auf die Eintragung in das Handelsregister folgenden 31. Dezember.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft soll mindestens drei Geschäftsführer haben. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Sie sollen zugleich Mitglieder des Vorstands des Gesellschafters Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V., Berlin (BVR), sein; scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand des BVR aus, endet auch dessen Mitgliedschaft in der Geschäftsführung der Gesellschaft.
- (2) Beschlüsse der Geschäftsführung bedürfen der Mitwirkung von mindestens zwei Geschäftsführern. Die Geschäftsführung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Für Geschäfte mit dem BVR ist die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.

- (4) Für die nachfolgend aufgeführten Entscheidungen bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Gesellschafters BVR:

- a) Grundentscheidungen nach § 15 über das Ergreifen von Präventivmaßnahmen durch das institutsbezogene Sicherungssystem,
- b) Grundentscheidungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 über das Ergreifen von Deckungsmaßnahmen durch das institutsbezogene Sicherungssystem,
- c) Entscheidungen über die Aktualisierung des Ansparplans nach § 45 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes,
- d) Festsetzung der Kostenpauschale nach § 42 Absatz 3 Satz 1.

Für die Zustimmung zu Entscheidungen nach Satz 1 Buchstabe b bedarf der Gesellschafter BVR nach § 17 Absatz 4 der Satzung des BVR eines zustimmenden Beschlusses des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung des BVR. Für die Zustimmung zu Entscheidungen nach Satz 1 Buchstaben c und d bedarf der Gesellschafter BVR nach § 17 Absatz 3 Buchstaben c und d der Satzung des BVR eines zustimmenden Beschlusses des Verbandsrats des BVR.

- (5) Der Erlass von Geschäftsordnungen durch die Geschäftsführung für den zentralen Ausschuss BVR-ISG nach § 34 Absatz 10 und die regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG nach § 35 Absatz 10 bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (6) Über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt der Gesellschafter BVR; hierfür bedarf er nach § 17 Absatz 2 Buchstabe a der Satzung des BVR eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung des BVR.
- (7) Der Verwaltungsrat beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat, dem zwölf Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre persönlichen Stellvertreter werden von dem Gesellschafter BVR bestellt und abberufen; hierfür bedarf er nach § 17 Absatz 3 Buchstabe a der Satzung des BVR eines zustimmenden Beschlusses des Verbandsrats des BVR. Sie sollen zugleich Mitglieder bzw. persönliche Stellvertreter von Mitgliedern des Verwaltungsrats des Gesellschafters BVR sein. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft entspricht der Amtsdauer der Mitglieder im Verwaltungsrat des BVR. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Verwaltungsrat des BVR aus bzw. endet die Stellung als persönlicher Stellvertreter im Verwaltungsrat des BVR vor Ablauf der Amtsdauer, endet auch die Mitgliedschaft bzw. die Stellung als persönlicher Stellvertreter im Verwaltungsrat der Gesellschaft. Ein persönlicher Stellvertreter ist nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Scheidet ein ordentliches Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Verwaltungsrat aus, so tritt dessen persönlicher Stellvertreter für die verbleibende Amtsdauer an seine Stelle.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Gesellschafters BVR soll der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Gesellschaft sein. Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats des Gesellschafters BVR soll der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der Gesellschaft sein.
- (3) Der Verwaltungsrat ist das Kontrollorgan im Sinne des § 43 Absatz 2 Nr. 2 des Einlagensicherungsgesetzes und hat folgende Aufgaben:
- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - b) Abschluss und Beendigung von etwaigen Dienstverträgen mit den Geschäftsführern sowie die Festsetzung etwaiger Bezüge der Geschäftsführer,
 - c) Überwachung der Geschäftsführung,
 - d) Entscheidungen über Deckungsmaßnahmen und Auflagen nach Maßgabe von § 27 Buchstaben b und c,
 - e) Beschluss über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - f) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des zentralen Ausschusses BVR-ISG und deren Stellvertreter,
 - g) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG und deren Stellvertreter,
 - h) Beschlussfassung über die Zustimmung zu einer Geschäftsordnung für den zentralen Ausschuss BVR-ISG,
 - i) Beschlussfassung über die Zustimmung zu einer Geschäftsordnung für die regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG,
 - j) Beauftragung des Prüfers des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Geschäftsberichts.

Hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat gegenüber den Geschäftsführern findet § 112 des Aktiengesetzes entsprechende Anwendung.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Absatz 3 Buchstabe a ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Außerhalb von Sitzungen sind in dringenden Ausnahmefällen Beschlussfassungen durch elektronische, schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder telekopierte Stimmabgabe zulässig, sofern kein Mitglied des Verwaltungsrats dieser vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats vorgeschlagenen Art der Abstimmung widerspricht.
- (6) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des institutsbezogenen Sicherungssystems zu berichten, insbesondere über:
- die Vorschläge der Geschäftsführung zur Erhebung von Beiträgen,
 - die Entwicklung des Garantiefonds BVR-ISG,
 - die Maßnahmen gemäß § 16,
 - die geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 14 Absatz 3 bei CRR-Kreditinstituten,
 - die Tätigkeit der Ausschüsse gemäß §§ 34 und 35,
 - die Entwicklung der Sanierung von CRR-Kreditinstituten,
 - Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) gegenüber der Gesellschaft nach § 50 Absätze 2 und 3 des Einlagensicherungsgesetzes,
 - die Ergebnisse von Stresstests nach § 54 des Einlagensicherungsgesetzes,
 - Überprüfungen der Bundesanstalt gemäß Artikel 113 Absatz 7 Satz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung im Übrigen Berichte über die Angelegenheiten der Gesellschaft entsprechend §§ 90 Absatz 3, 4 und 5 Sätze 1 und 2 des Aktiengesetzes verlangen. Der Verwaltungsrat hat Prüfungs- und Einsichtnahme-rechte entsprechend § 111 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Aktiengesetzes.

- (7) Der Verwaltungsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Geschäftsbericht unter Berücksichtigung des Prüfungsberichts. Er unterbreitet dem Gesellschafter BVR einen Beschlussvorschlag betreffend die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinns.
- (8) Ein Mitglied des Verwaltungsrats nimmt an der Beratung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats über Angelegenheiten eines Geschäftsführers der Gesellschaft, insbesondere solche nach Absatz 3 Buchstaben a und b, nicht teil, wenn der betreffende Geschäftsführer Mitglied des Aufsichtsorgans des Unternehmens ist, bei dem das Mitglied des Verwaltungsrats Mitglied des Vorstands ist.

- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren persönliche Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den steuerlichen Regelungen oder gegen Einzelnachweis erstattet, soweit nicht die Kosten auch durch eine Tätigkeit für den Gesellschafter BVR oder die Sicherungseinrichtung des BVR veranlasst und vorrangig vom Gesellschafter BVR zu erstatten sind.
- (10) Für die Sorgfalt und Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats gilt § 116 i. V. m. § 93 Absätze 1 und 2 Sätze 1 und 2 des Aktiengesetzes entsprechend. Über die Entlastung des Verwaltungsrats beschließt der Gesellschafter BVR; hierfür bedarf er nach § 17 Absatz 2 Buchstabe b der Satzung des BVR eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung des BVR.
- (11) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die näheren Einzelheiten seiner Arbeitsweise festgelegt sind.
- (12) Die in § 52 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes finden keine Anwendung, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7 Aktiva der Gesellschaft und Verwaltung

- (1) Die Gesellschaft verfügt über das dem institutsbezogenen Sicherungssystem zugeordnete Vermögen nach Absatz 2 sowie über sonstiges Vermögen.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des institutsbezogenen Sicherungssystems nach § 11 unterhält die Gesellschaft einen Garantiefonds (Garantiefonds BVR-ISG), der aus den verfügbaren Finanzmitteln im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 sowie weiteren Mitteln gebildet wird.
- (3) Die verfügbaren Finanzmittel im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 sind von den weiteren Mitteln des Garantiefonds BVR-ISG und dem sonstigen Vermögen der Gesellschaft getrennt zu verwalten.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Gesellschaft, die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse der Gesellschaft sowie die weiteren Personen, die bei der Gesellschaft beschäftigt oder für diese tätig sind, dürfen Informationen über die Tätigkeit der Gesellschaft und des institutsbezogenen Sicherungssystems und fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und der dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Dies gilt auch nach Beendigung der Zugehörigkeit der in Satz 1 genannten Personen zu den dort genannten Organen und Ausschüssen bzw. dem Ende

ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten von Informationen und fremden Geheimnissen nach Satz 1 liegt insbesondere dann nicht vor, wenn Tatsachen an die Bundesanstalt, die Abwicklungsbehörde, die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank als Aufsichtsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 5 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes, die Europäische Bankaufsichtsbehörde oder den BVR zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitergegeben werden.

- (2) Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Gesellschaft und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen im Rahmen dieser Satzung Informationen und Geheimnisse im Sinne von Absatz 1 Satz 1 an die nach § 11 Absatz 4 bei der Erfüllung der Aufgaben des institutsbezogenen Sicherungssystems mitwirkenden Prüfungsverbände und/oder die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und/oder die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank weitergeben, soweit die vorgenannten Informationsempfänger gegenüber der Gesellschaft vertraglich zur Verschwiegenheit entsprechend Absatz 1 Sätze 1, 2 verpflichtet sind und ihrerseits die Verpflichtung übernommen haben, die von ihnen beschäftigten oder für sie tätigen Personen einer entsprechenden Verschwiegenheitspflicht zu unterwerfen, soweit die Personen mit Vorgängen und fremden Geheimnissen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 in Berührung kommen.
- (3) Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend, wenn der BVR, die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse des BVR sowie die weiteren Personen, die bei dem BVR beschäftigt oder für diesen tätig sind, Informationen und Geheimnisse im Sinne von Absatz 1 Satz 1 an die bei der Erfüllung der Aufgaben des BVR im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR mitwirkenden Prüfungsverbände und/oder die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und/oder die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank und/oder an die vom BVR für die genossenschaftliche Finanzgruppe beauftragten Abschlussprüfer und/oder Ratingagenturen weitergeben und die weitergebenden Personen ebenso wie die vorgenannten Informationsempfänger berufsrechtlich oder vertraglich gegenüber dem BVR zur Verschwiegenheit entsprechend Absatz 1 Sätze 1, 2 verpflichtet sind und ihrerseits die Verpflichtung übernommen haben, die von ihnen beschäftigten oder für sie tätigen Personen einer entsprechenden Verschwiegenheitspflicht zu unterwerfen, soweit die Personen mit Informationen und Geheimnissen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 in Berührung kommen.
- (4) Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Prüfungsverbände und die Personen, die bei den Prüfungsverbänden nach Absatz 2 beschäftigt oder für diese tätig sind, im Rahmen dieser Satzung Informationen und Geheimnisse im Sinne von Absatz 1 Satz 1 an die in Absatz 1 Satz 3 und/oder in Absatz 2 und/oder in Absatz 3 genannten Informationsempfänger weitergeben, die weitergebenden Personen ebenso wie die Informationsempfänger berufsrechtlich oder vertraglich gegenüber den Prüfungsverbänden zur Verschwiegenheit entsprechend Absatz 1 Sätze 1, 2 verpflichtet sind und ihrerseits die Verpflichtung übernommen haben, die von ihnen beschäftigten oder für sie tätigen Personen einer entsprechenden Verschwiegenheitspflicht zu unterwerfen, soweit die Personen mit Informationen und Geheimnissen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 in Berührung kommen.

- (5) Die Gesellschaft gewährleistet die Vertraulichkeit und den Schutz der mit den Konten der Einleger zusammenhängenden Daten. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung solcher Daten gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 9 Jahresabschluss, Lagebericht sowie Geschäftsbericht

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, GuV und Anhang) mit Lagebericht nach handelsrechtlichen Vorschriften sowie einen Geschäftsbericht aufzustellen.
- (2) Der Geschäftsbericht muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Angaben zur Tätigkeit und den finanziellen Verhältnissen des institutsbezogenen Sicherungssystems, insbesondere zur Höhe und Anlage der verfügbaren Finanzmittel im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 sowie zu deren Verwendung für Entschädigungsfälle,
 - b) Angabe zur Höhe der Beiträge nach §§ 42, 43 und 46,
 - c) Angaben zu den Kosten der Verwaltung des institutsbezogenen Sicherungssystems sowie
 - d) eine Aktualisierung des Ansparplans gemäß § 45 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes.
- (3) Den Geschäftsbericht hat die Geschäftsführung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank jeweils bis zum 31. Mai einzureichen.

§ 10 Prüfung der Gesellschaft

- (1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Geschäftsbericht sind von einem Abschlussprüfer innerhalb der ersten fünf Monate des neuen Geschäftsjahres nach handelsrechtlichen Vorschriften zu prüfen.
- (2) Die Geschäftsführung übersendet den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers (§ 321 des Handelsgesetzbuches) an die nach § 11 Absatz 4 tätigen Prüfungsverbände, den zentralen Ausschuss BVR-ISG und den Verwaltungsrat.

II. Institutsbezogenes Sicherungssystem

1. Allgemeiner Teil

§ 11 Institutsbezogenes Sicherungssystem

- (1) Die Gesellschaft betreibt ein institutsbezogenes Sicherungssystem im Sinne des § 2 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes, das als Einlagensicherungssystem nach § 43 des Einlagensicherungsgesetzes anerkannt ist. Das institutsbezogene Sicherungssystem verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Rechte und Pflichten des institutsbezogenen Sicherungssystems nach dem Einlagensicherungsgesetz und dieser Satzung sind allein solche der Gesellschaft. Dem institutsbezogenen Sicherungssystem sind der Garantiefonds BVR-ISG nach § 7 Absatz 2 Satz 1 und die Haftungsvereinbarung nach § 47 Absatz 3 zugeordnet.
- (2) Durch den Betrieb des institutsbezogenen Sicherungssystems erfüllt die Gesellschaft die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz). Zu diesem Zweck ergreift die Gesellschaft für das institutsbezogene Sicherungssystem Präventiv- und Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 14 bis 33. Sofern die Bundesanstalt gemäß § 10 des Einlagensicherungsgesetzes den Entschädigungsfall eines dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstituts feststellt, entschädigt die Gesellschaft dessen Kunden nach §§ 12 und 13.
- (3) Dem institutsbezogenen Sicherungssystem gehören diejenigen CRR-Kreditinstitute an, die dem BVR angehören, der Sicherungseinrichtung des BVR angeschlossen sind und dem System nach § 36 beigetreten und nicht nach § 37 ausgetreten oder nach § 38 ausgeschlossen worden sind.
- (4) Die Prüfungsverbände, denen Primärinstitute im Sinne von § 3a Absatz 1 Satz 1 des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR in der Fassung vom 16. Mai 2014 (Primärinstitute) nach § 6 Nr. 1 der Satzung des BVR angehören, wirken an den Aufgaben des institutsbezogenen Sicherungssystems nach Maßgabe der §§ 14 bis 35 und §§ 48 bis 53 mit (zuständige Prüfungsverbände). Die Mitwirkung der Prüfungsverbände wird durch Vertrag zwischen der Gesellschaft und den Prüfungsverbänden vereinbart, der eine Vertraulichkeitsregelung nach § 8 Absatz 2 bis 4 enthalten muss.

2. Entschädigung der Einleger

§ 12 Entschädigungsanspruch

Die Gesellschaft entschädigt die entschädigungsfähigen Einlagen und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften der Kunden der dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes. Grund und Höhe des Entschädigungsanspruchs richten sich nach §§ 5 bis 9 des Einlagensicherungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Entschädigungsverfahren

Das Entschädigungsverfahren richtet sich nach §§ 12 bis 16 des Einlagensicherungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

3. Präventivmaßnahmen gegenüber CRR-Kreditinstituten

§ 14 Sorgfaltspflichten der CRR-Kreditinstitute

- (1) Die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, ihre Geschäfte nach den für sie geltenden Sorgfaltspflichten zu führen, um finanzielle Belastungen des Systems zu vermeiden. Die Sorgfaltspflichten werden insbesondere dadurch erfüllt, dass:
 - a) die CRR-Kreditinstitute im Interesse ihrer positiven Entwicklung und einer frühzeitigen Erkennung negativer Entwicklungen ein Planungs-, Steuerungs- und Überwachungssystem einrichten, das der Art und dem Risikogehalt ihrer Geschäfte entspricht, um sicherzustellen, dass die in ihren Geschäften liegenden Ertrags- und Risikopotenziale angemessen festgestellt, beurteilt und gesteuert werden,
 - b) die CRR-Kreditinstitute die für ihre jeweiligen Geschäfte erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen, um die in den Geschäften liegenden Risiken bewältigen zu können,
 - c) die CRR-Kreditinstitute bei ihren jeweiligen Geschäften die sie jeweils betreffenden Richtlinien und Empfehlungen beachten, die der Verbandsrat des BVR auf Vorschlag des Vorstandes des BVR beschließt.
- (2) Mit dem Zweck des institutsbezogenen Sicherungssystems sind bei CRR-Kreditinstituten grundsätzlich alle banküblichen und ergänzenden Geschäfte und die damit verbundenen wettbewerblichen Aktivitäten vereinbar, die den Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 1 entsprechen und absehbar nur normale bzw. durchschnittliche kreditwirtschaftliche Risiken beinhalten.

- (3) Mit dem Zweck des institutsbezogenen Sicherungssystems sind geschäftliche Entwicklungen nicht vereinbar, in denen Risiken liegen, die zu einer krisenhaften Entwicklung des CRR-Kreditinstituts führen können. Solche geschäftlichen Entwicklungen können sich insbesondere ergeben:

- wenn die Planungs-, Steuerungs- und Überwachungssysteme sowie die Aufbau- und Ablauforganisation den Geschäfts- und Risikostrukturen des CRR-Kreditinstituts nicht entsprechen,
- wenn ein nicht angemessenes Verhältnis zwischen den von dem CRR-Kreditinstitut eingegangenen Risiken, insbesondere den akuten und bemerkenswerten latenten Risiken im Kreditgeschäft, und dem bei dem CRR-Kreditinstitut verfügbaren Risikodeckungspotenzial besteht,
- durch ein überproportionales Kreditwachstum ohne angemessenes Mitwachsen des Risikodeckungspotenzials sowie der personellen und organisatorischen Strukturen des CRR-Kreditinstituts,
- durch die Vergabe von Krediten ohne ausreichende Sicherheiten oder ohne nachgewiesene ausreichende Kapitaldienstfähigkeit,
- durch eine einseitige Größen- oder Branchenstruktur der vergebenen Kredite,
- durch die Vergabe von Krediten, bei denen besondere Verflechtungen bestehen, etwa durch gegenseitige Bestellung von Sicherheiten durch die Kreditnehmer oder durch wechselseitige Abhängigkeit der Kreditnehmer,
- durch die Aufnahme neuer Geschäftsarten ohne vorherige ausreichende Analyse der darin liegenden Ertragschancen und Risikopotenziale,
- durch die Aufnahme von Finanzierungsmitteln bei institutionellen Anlegern oder Einlagenvermittlern zu nicht marktkonformen Konditionen,
- durch eine überproportionale Ausweitung und nicht ausgewogene Streuung des dividenden- und/oder zinsberechtigten Eigenkapitals,
- durch Investitionen, deren Folgekosten für das CRR-Kreditinstitut wirtschaftlich nicht tragbar sind.

- (4) Insbesondere bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von Absatz 3 ist der Aufsichtsrat des CRR-Kreditinstituts verpflichtet zu prüfen, ob und inwieweit diese geschäftlichen Entwicklungen auf die Verletzung gesellschaftsrechtlicher Sorgfaltspflichten durch das Leitungsorgan des CRR-Kreditinstituts zurückzuführen sind. Dabei kann sich der Aufsichtsrat in Abstimmung mit der Gesellschaft der Hilfe eines Sachverständigen auf Kosten des CRR-Kreditinstituts bedienen. Ergibt die Prüfung, dass eine Verletzung von gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten durch das Leitungsorgan des CRR-Kreditinstituts gegeben ist, ist der Aufsichtsrat aufgrund seiner gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten grundsätzlich verpflichtet, die angemessenen Maßnahmen gegenüber den verantwortlichen Mitgliedern des Leitungsorgans zu ergreifen bzw. auf deren Vornahme hinzuwirken.

- (5) Die Primärinstitute sind verpflichtet, durch Tochtergesellschaften grundsätzlich nur die Geschäfte zu betreiben, die mit den banküblichen oder ergänzenden Tätigkeiten gemäß § 2 der Mustersatzungen des BVR für Volksbanken und Raiffeisenbanken vereinbar sind und bei denen die Sorgfaltspflichten beachtet werden, die auch für die CRR-Kreditinstitute selbst gelten. Tochtergesellschaften im Sinne dieser Satzung sind verbundene Unternehmen gemäß § 15 des

Aktiengesetzes. Für Verbundinstitute im Sinne von § 3a Absatz 2 des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR in der Fassung vom 16. Mai 2014 (Verbundinstitute) gilt Satz 1 unter Berücksichtigung ihres Geschäftsmodells entsprechend.

§ 15 Grundentscheidung über das Ergreifen von Präventivmaßnahmen

Ist die Geschäftspolitik eines dem institutsbezogenen Sicherungssystems angehörigen CRR-Kreditinstituts nach Überzeugung der Gesellschaft mit den Grundsätzen des § 14 nicht vereinbar oder liegen bei einem CRR-Kreditinstitut geschäftliche Entwicklungen im Sinne von § 14 Absatz 3 vor, beschließt die Geschäftsführung, dass die Gesellschaft Präventivmaßnahmen nach §§ 16 bis 20 gegenüber dem CRR-Kreditinstitut ergreift, falls nicht entsprechende Maßnahmen durch die Sicherungseinrichtung des BVR ergriffen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Gesellschafters BVR.

§ 16 Hinwirken auf Änderung der Geschäftspolitik

- (1) Gewinnt die Gesellschaft die Überzeugung, dass die Geschäftspolitik eines dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstituts mit den Grundsätzen des § 14 nicht zu vereinbaren ist, hat sie das Recht und die Pflicht, den Vorstand oder den Aufsichtsrat oder die Generalversammlung, die Vertreterversammlung oder die Hauptversammlung des CRR-Kreditinstituts rechtzeitig auf die möglichen Auswirkungen gemäß §§ 39 und 40 hinzuweisen und auf eine Änderung der Geschäftspolitik hinzuwirken.
- (2) Bei einem Vorgehen nach Absatz 1 setzt sich die Gesellschaft grundsätzlich zunächst mit dem Vorstand und erforderlichenfalls mit dem Aufsichtsrat des betreffenden CRR-Kreditinstituts in Verbindung. Wenn dies nicht zu einer Änderung der – mit den Grundsätzen des § 14 nicht zu vereinbarenden – Geschäftspolitik des CRR-Kreditinstituts führt, wird die Gesellschaft an die Generalversammlung, Vertreterversammlung bzw. Hauptversammlung des Instituts herantreten.

§ 17 Neustrukturierungskonzept

- (1) Bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 14 Absatz 3 ist ein CRR-Kreditinstitut auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, zur Änderung dieser geschäftlichen Entwicklungen Neustrukturierungsmaßnahmen in einem Neustrukturierungskonzept gemäß Absatz 3 auszuarbeiten.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, an der Ausarbeitung des Neustrukturierungskonzeptes dadurch mitzuwirken, dass sie dem betroffenen CRR-Kreditinstitut beratende Hinweise gibt.
- (3) In dem Neustrukturierungskonzept sind insbesondere die Maßnahmen darzustellen, die erforderlich und geeignet sind, die Änderung der geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von

§ 14 Absatz 3 herbeizuführen, sowie deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

- (4) Primärinstitute sind verpflichtet, das Neustrukturierungskonzept dem zuständigen Prüfungsverband und der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen; der Prüfungsverband übersendet seine Stellungnahme zu dem Neustrukturierungskonzept an die Gesellschaft. Verbundinstitute sind verpflichtet, das Neustrukturierungskonzept der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen.
- (5) Das Neustrukturierungskonzept bedarf der Zustimmung der Gesellschaft.
- (6) Das CRR-Kreditinstitut ist verpflichtet, das Neustrukturierungskonzept umzusetzen.

§ 18 Überwachung der Neustrukturierung

- (1) Die Umsetzung und die Ergebnisse des Neustrukturierungskonzeptes unterliegen einem fortlaufenden Controlling.
- (2) Im Rahmen des fortlaufenden Controllings ist das CRR-Kreditinstitut verpflichtet, grundsätzlich vierteljährlich Controlling-Reports, insbesondere über die Umsetzung und die Ergebnisse des Neustrukturierungskonzeptes, auszuarbeiten und dem zuständigen Prüfungsverband sowie der Gesellschaft zu überlassen.
- (3) Die fortlaufende Überwachung der Umsetzung des Neustrukturierungskonzeptes erfolgt insbesondere durch Auswertung der Controlling-Reports. Bei den Primärinstituten erfolgen die Auswertungen der Controlling-Reports durch den zuständigen Prüfungsverband und die Gesellschaft; der Prüfungsverband unterrichtet die Gesellschaft über seine Auswertung der Controlling-Reports. Bei den Verbundinstituten erfolgen die Auswertungen der Controlling-Reports durch die Gesellschaft.

§ 19 Fortschreibung des Neustrukturierungskonzepts

- (1) Ergibt sich im Rahmen der fortlaufenden Überwachung gemäß § 18, dass Fortschreibungen des Neustrukturierungskonzeptes erforderlich sind, ist das CRR-Kreditinstitut auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, diese Fortschreibungen auszuarbeiten.
- (2) Ein Primärinstitut ist verpflichtet, die Fortschreibungen dem zuständigen Prüfungsverband und der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen; der Prüfungsverband übersendet seine Stellungnahme zu den Fortschreibungen an die Gesellschaft. Die Verbundinstitute sind verpflichtet, die Fortschreibungen der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die Fortschreibungen bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft.

- (4) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die Fortschreibungen umzusetzen.
- (5) Für die fortlaufende Überwachung der Umsetzung und der Ergebnisse der Fortschreibungen gilt § 18 entsprechend.

§ 20 Forderungen personeller oder sachlicher Art

- (1) Forderungen personeller oder sachlicher Art kann die Geschäftsführung nach Anhörung des gemäß §§ 34, 35 zuständigen Ausschusses bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 14 Absatz 3 auf der Grundlage der Unterlagen und Prüfungen gemäß §§ 17 bis 19, gemäß § 54 Absatz 11 oder gemäß § 54 Absatz 12 erheben. Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die Forderungen unverzüglich zu erfüllen.
- (2) Wenn die Geschäftsleitung des CRR-Kreditinstituts bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 14 Absatz 3 nicht in der Lage ist, ein tragfähiges Konzept gemäß §§ 17 bis 19 vorzulegen, ist das CRR-Kreditinstitut verpflichtet, auf Verlangen der Geschäftsführung, das der Anhörung des gemäß §§ 34, 35 zuständigen Ausschusses bedarf, seine Geschäftsleitung in Abstimmung mit der Gesellschaft personell zu ergänzen.
- (3) Die Erfüllung der Forderungen wird bei Primärinstituten durch den zuständigen Prüfungsverband und die Gesellschaft überwacht; der Prüfungsverband unterrichtet die Gesellschaft über seine Überwachung. Bei Verbundinstituten wird die Erfüllung der Forderungen durch die Gesellschaft überwacht.

4. Sanierungsmaßnahmen gegenüber CRR-Kreditinstituten

a. Deckungsmaßnahmen zur Darstellung im Jahresabschluss

§ 21 Deckungsmaßnahmen

- (1) Die Gesellschaft kann Deckungsmaßnahmen im Sinne von Absätzen 2 bis 4 zur Abwendung einer Bestandsgefährdung von ihm angehörigen CRR-Kreditinstituten, insbesondere zur Sicherstellung der Liquidität und Solvenz der CRR-Kreditinstitute, durchführen.
- (2) Zulasten des Garantiefonds BVR-ISG werden übernommen:
 - Garantien,
 - Bürgschaften,
 - Zuschüsse,
 - Darlehen,
 - Beteiligungen an CRR-Kreditinstituten zur Rekapitalisierung.

- (3) Im Falle der Übernahme eines Darlehens zulasten des Garantiefonds BVR-ISG nach Absatz 2 sind mit dem CRR-Kreditinstitut Vereinbarungen über Rückzahlungsmodalitäten und – wenn das Darlehen verzinslich ist – über die Verzinsung zu treffen.
- (4) Zur Rekapitalisierung können Beteiligungen nach Absatz 2 an CRR-Kreditinstituten, insbesondere Anteile, stille Beteiligungen oder sonstige Bestandteile der Eigenmittel von Instituten, erworben werden, wenn sich der angestrebte Zweck nicht besser oder wirtschaftlicher durch andere Deckungsmaßnahmen erreichen lässt. Über die Gegenleistung des CRR-Kreditinstitutes und die sonstigen Bedingungen der Rekapitalisierung ist eine Vereinbarung zu treffen.

§ 22 Voraussetzungen für das Ergreifen von Deckungsmaßnahmen

- (1) Deckungsmaßnahmen der Gesellschaft gegenüber einem dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitut setzen voraus, dass
1. die Voraussetzungen von § 49 des Einlagensicherungsgesetzes erfüllt sind und
 2. die Geschäftsführung einen Beschluss gefasst hat, dass Deckungsmaßnahmen durch die Gesellschaft ergriffen werden sollen.

Der Beschluss nach Satz 1 Nr. 2 bedarf der Zustimmung des Gesellschafters BVR unter Beachtung der Regelung in § 5 Absatz 4 Satz 2.

- (2) Deckungsmaßnahmen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn die CRR-Kreditinstitute selbst nicht in der Lage sind, die bei ihnen drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden.

§ 23 Heranziehung von Eigenkapital

- (1) In jedem Deckungsfall ist zu prüfen, ob und inwieweit eine Heranziehung von Eigenkapital des CRR-Kreditinstituts zur Deckung eines Jahresfehlbetrages in seinem Jahresabschluss möglich ist.
- (2) Stille Reserven sind grundsätzlich aufzulösen und ebenso wie offene Rücklagen zur Deckung eines Jahresfehlbetrages im Jahresabschluss heranzuziehen. Auf die Heranziehung kann grundsätzlich nur verzichtet werden, wenn und soweit das CRR-Kreditinstitut dadurch gegen die einschlägigen Bestimmungen des Kreditwesengesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung verstoßen würde.

§ 24 Auflagen

- (1) Deckungsmaßnahmen werden mit personellen oder sachlichen Auflagen verbunden.
- (2) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit Deckungsmaßnahmen zulasten des Garantiefonds BVR-ISG gemachten personellen oder sachlichen Auflagen der Gesellschaft unverzüglich zu erfüllen.
- (3) Im Zusammenhang mit Maßnahmen und Vorgängen, die gemäß dem zwischen der Gesellschaft und einem Primärinstitut abgeschlossenen Vertrag über Deckungsmaßnahmen der Zustimmung der Gesellschaft bzw. der Abstimmung mit der Gesellschaft bedürfen, soll die Gesellschaft zuvor eine Stellungnahme des zuständigen Prüfungsverbandes einholen.
- (4) Erfüllt ein CRR-Kreditinstitut nicht oder nicht vollständig die Auflagen, die mit der jeweiligen Deckungsmaßnahme verbunden sind, hat die Gesellschaft das Recht, zur Durchsetzung der Auflagen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 25 Besserungsscheinverpflichtung der CRR-Kreditinstitute

- (1) Im Falle einer Garantie oder Bürgschaft zulasten des Garantiefonds BVR-ISG sind die von der Maßnahme begünstigten CRR-Kreditinstitute verpflichtet, die Gesellschaft von der Haftung aus der Garantie oder Bürgschaft dadurch freizustellen, dass sie in ihren künftigen Jahresabschlüssen aus den jeweiligen Geschäftsergebnissen für das abgesicherte Risiko nach Maßgabe von Absatz 3 Einzelwertberichtigungen bzw. Rückstellungen bilden oder Abschreibungen vornehmen. Die Verpflichtung der Gesellschaft aus der Garantie oder Bürgschaft vermindert sich entsprechend.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Gesellschaft aus einer Garantie oder Bürgschaft oder der Gewährung eines Zuschusses zulasten des Garantiefonds BVR-ISG sind die begünstigten CRR-Kreditinstitute verpflichtet, die erhaltenen Zahlungen aus ihren künftigen Jahresergebnissen nach Maßgabe von Absatz 3 zurückzuzahlen.
- (3) Die Gesellschaft bestimmt den Anfangstermin, die Dauer sowie den Umfang der Verpflichtungen nach Absätzen 1 und 2 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des CRR-Kreditinstituts sowie der konkreten Sanierungserfordernisse. Die Verpflichtungen sollen in der Regel spätestens 15 Jahre nach dem Zustandekommen des Vertrages nach § 28 enden, um eine positive Weiterentwicklung der begünstigten CRR-Kreditinstitute zu unterstützen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Dauer und den Umfang der Verpflichtungen anzupassen, wenn dies während der Laufzeit der Verpflichtungen aufgrund einer Veränderung der in Sätzen 1 und 2, 2. Halbsatz, genannten Kriterien geboten ist.

§ 26 Abtretung von Schadensersatzansprüchen an die Gesellschaft

Die CRR-Kreditinstitute treten auf Verlangen der Gesellschaft Schadensersatzansprüche, die ihnen gegebenenfalls gegen Personen zustehen, die den Sanierungsbedarf bei ihnen verursacht und verschuldet haben, an die Gesellschaft ab. Die Gesellschaft wird von der Abtretung nur in dem Umfang Gebrauch machen, in dem sie Deckungsmaßnahmen für das jeweilige CRR-Kreditinstitut erbracht hat.

§ 27 Entscheidung über Deckungsmaßnahmen und Auflagen

Unbeschadet § 22 gilt für Entscheidungen über Deckungsmaßnahmen und Auflagen für CRR-Kreditinstitute Folgendes:

- a) Die Geschäftsführung entscheidet über Art und Umfang der Deckungsmaßnahmen und die damit verbundenen Auflagen auf der Grundlage des Vorschlages des gemäß §§ 34, 35 zuständigen Ausschusses.
- b) Beabsichtigt die Geschäftsführung, bei ihrer Entscheidung vom Vorschlag des zuständigen Ausschusses in einem wesentlichen Punkt abzuweichen, muss sie diese Absicht dem Verwaltungsrat mitteilen. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen gemäß Buchstabe c.
- c) Über Angelegenheiten gemäß Buchstabe b beraten Geschäftsführung und Verwaltungsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung. Gemeinsame Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter. Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat beraten auf der Grundlage des Vorschlages des zuständigen Ausschusses gemäß §§ 34, 35. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten §§ 5 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 4 Satz 1, hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse gelten §§ 5 Absatz 2 Satz 2, 6 Absatz 4 Satz 2. Eine Entscheidung bedarf der Mehrheit in Geschäftsführung und Verwaltungsrat.

§ 28 Abschluss des Vertrags über Deckungsmaßnahmen

- (1) Die Gesellschaft und das CRR-Kreditinstitut schließen einen Vertrag über Deckungsmaßnahmen ab. Darin werden insbesondere der Deckungsbedarf, Art und Umfang der Deckungsmaßnahmen und die mit den Deckungsmaßnahmen verbundenen Auflagen festgelegt.
- (2) Die Verträge über Deckungsmaßnahmen sind von der Geschäftsleitung und allen Aufsichtsratsmitgliedern des CRR-Kreditinstituts zu unterzeichnen. In einem begründeten Ausnahmefall können anstelle aller Aufsichtsratsmitglieder auf Grundlage eines Beschlusses des Aufsichtsrates des CRR-Kreditinstituts auch der Aufsichtsratsvorsitzende und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates den Vertrag unterzeichnen.

§ 29 Fortlaufende Überwachung

- (1) Die Umsetzung und Abwicklung des Vertrages über Deckungsmaßnahmen unterliegen einer fortlaufenden Überwachung. Der fortlaufenden Überwachung unterliegt insbesondere:
 - ob die CRR-Kreditinstitute die personellen und/oder sachlichen Auflagen unverzüglich erfüllen, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit Deckungsmaßnahmen gemacht hat,
 - ob die Voraussetzungen für die Deckungsmaßnahmen, die für CRR-Kreditinstitute übernommen wurden, noch gegeben sind,
 - inwieweit die CRR-Kreditinstitute nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage sind, die Besserungsscheinverpflichtung zu erfüllen, d. h. die Gesellschaft aus übernommenen Garantien oder Bürgschaften freizustellen bzw. erhaltene Beträge zurückzuzahlen,
 - ob die CRR-Kreditinstitute ihre Besserungsscheinverpflichtungen, ihre Freistellungsverpflichtungen und ihre Rückzahlungsverpflichtungen gemäß § 25 erfüllen.
- (2) Die fortlaufende Überwachung erfolgt bei den Primärinstituten durch den zuständigen Prüfungsverband und die Gesellschaft. Die Feststellungen teilt der zuständige Prüfungsverband der Gesellschaft mit. Bei Verbundinstituten erfolgt die laufende Überwachung durch die Gesellschaft.

§ 30 Verfahren bei Deckungsmaßnahmen

- (1) Nach der Ermittlung des Deckungsbedarfs durch das Primärinstitut, an der die Gesellschaft mitwirken kann, stellt das Primärinstitut seinen Antrag auf Deckungsmaßnahmen an den zuständigen Prüfungsverband und an die Gesellschaft.
- (2) Der zuständige Prüfungsverband und die Gesellschaft prüfen den Antrag des Primärinstituts auf Deckungsmaßnahmen. Der Prüfungsverband nimmt zum Antrag auf Deckungsmaßnahmen Stellung und unterbreitet Vorschläge zu Deckungsmaßnahmen. Er leitet seine Stellungnahme und seine Vorschläge der Gesellschaft zu.
- (3) Der gemäß §§ 34, 35 zuständige Ausschuss prüft den Antrag des Primärinstituts auch auf der Grundlage der Stellungnahme und der Vorschläge des zuständigen Prüfungsverbandes gemäß Absatz 2. Er nimmt dazu Stellung und beschließt einen Vorschlag zu Deckungsmaßnahmen für das Primärinstitut. Er leitet seine Stellungnahme und seinen Vorschlag der Gesellschaft zu; ist ein regionaler Sanierungsausschuss BVR-ISG zuständig, erfolgt die Zuleitung an die Gesellschaft durch den zuständigen Prüfungsverband.
- (4) Für das Verfahren bei Deckungsmaßnahmen für Verbundinstitute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit Ausnahme der Einbindung eines Prüfungsverbandes und mit der Maßgabe, dass der Ausschuss gemäß § 34 für den Vorschlag zu Deckungsmaßnahmen entsprechend Absatz 3 zuständig ist.

b. Sanierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der betriebswirtschaftlichen Grundrentabilität

§ 31 Ausarbeitung von Sanierungskonzepten

- (1) Werden für ein CRR-Kreditinstitut Deckungsmaßnahmen gemäß § 21 durchgeführt, ist es grundsätzlich verpflichtet, ein Sanierungskonzept gemäß Absatz 2 auszuarbeiten. Die Gesellschaft ist berechtigt, an der Ausarbeitung des Sanierungskonzeptes dadurch mitzuwirken, dass sie dem betroffenen Institut beratende Hinweise gibt.
- (2) Das Sanierungskonzept besteht aus der Status-quo-Analyse und dem Restrukturierungskonzept.
 - a) In der Status-quo-Analyse sind insbesondere darzustellen:
 - die Ursachen für die Fehlentwicklung des CRR-Kreditinstituts,
 - eventuelle Verantwortlichkeiten für die Sanierungsnotwendigkeit,
 - die aktuelle Lage des CRR-Kreditinstituts.
 - b) In dem Restrukturierungskonzept sind insbesondere darzustellen:
 - eine strategische und operative Planung einschließlich einer gesamtinstitutsbezogenen Geschäfts- und Ergebnisplanung,
 - ein umfassender und verbindlicher Maßnahmenplan,
 - ein Zeitplan für die Einleitung und den Abschluss von Sanierungsmaßnahmen.
- (3) Ein Primärinstitut ist verpflichtet, die Status-quo-Analyse und das Restrukturierungskonzept dem zuständigen Prüfungsverband und der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen; der Prüfungsverband übersendet seine Stellungnahme zu der Status-quo-Analyse und zu dem Restrukturierungskonzept an die Gesellschaft. Verbundinstitute sind verpflichtet, die Status-quo-Analyse und das Restrukturierungskonzept der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen.
- (4) Das Restrukturierungskonzept bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung.
- (5) Das CRR-Kreditinstitut ist verpflichtet, das Restrukturierungskonzept umzusetzen.

§ 32 Fortlaufende Überwachung des Restrukturierungskonzeptes

- (1) Die Umsetzung und die Ergebnisse des Restrukturierungskonzeptes unterliegen einem fortlaufenden Controlling.
- (2) Im Rahmen des fortlaufenden Controllings ist das CRR-Kreditinstitut verpflichtet, grundsätzlich vierteljährlich Controlling-Reports, insbesondere über die Umsetzung und die Ergebnisse des Restrukturierungskonzeptes, auszuarbeiten.

- (3) Die fortlaufende Überwachung der Umsetzung des Restrukturierungskonzeptes erfolgt insbesondere durch Auswertung der Controlling-Reports. Die Auswertungen der Controlling-Reports erfolgen bei den Primärinstituten durch den zuständigen Prüfungsverband und die Gesellschaft; der Prüfungsverband unterrichtet die Gesellschaft über seine Auswertung der Controlling-Reports. Bei den Verbundinstituten erfolgen die Auswertungen der Controlling-Reports durch die Gesellschaft.

§ 33 Fortschreibungen des Restrukturierungskonzeptes

- (1) Ergibt sich im Rahmen der fortlaufenden Überwachung gemäß § 32, dass Fortschreibungen des Restrukturierungskonzeptes erforderlich sind, ist das CRR-Kreditinstitut auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, diese Fortschreibungen auszuarbeiten.
- (2) Ein Primärinstitut ist verpflichtet, die Fortschreibungen dem zuständigen Prüfungsverband und der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen; der Prüfungsverband übersendet seine Stellungnahme zu den Fortschreibungen an die Gesellschaft. Die Verbundinstitute sind verpflichtet, die Fortschreibungen der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die Fortschreibungen bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft.
- (4) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die Fortschreibungen umzusetzen.
- (5) Für die Überwachung der Umsetzung und der Ergebnisse der Fortschreibungen gilt § 32 entsprechend.

5. Ausschüsse

§ 34 Zentraler Ausschuss

- (1) Es wird ein zentraler Ausschuss des institutsbezogenen Sicherungssystems der Gesellschaft (zentraler Ausschuss BVR-ISG) gebildet. Er besteht aus:
 - 6 Vertretern von Primärinstituten,
 - 2 Vertretern der Prüfungsverbände,
 - einem Vertreter der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und einem Vertreter der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank,
 - einem Vertreter der Gesellschaft.

- (2) Die Mitglieder des zentralen Ausschusses BVR-ISG und ihre Stellvertreter werden durch den Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Sie sollen mit den Vertretern im zentralen Ausschuss der Sicherungseinrichtung des BVR und deren Stellvertretern identisch sein. Die Stellvertreter sind jeweils nur bei Verhinderung des Mitglieds berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließt die Mitgliedschaft im zentralen Ausschuss BVR-ISG aus.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des zentralen Ausschusses BVR-ISG und ihrer Stellvertreter beträgt drei Jahre. Endet die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter im zentralen Ausschuss der Sicherungseinrichtung des BVR, endet auch die Mitgliedschaft bzw. die Stellung als Stellvertreter im zentralen Ausschuss BVR-ISG.
- (4) Der zentrale Ausschuss BVR-ISG ist insbesondere zuständig für:
- a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das institutsbezogene Sicherungssystem, insbesondere:
 - aa) Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung des institutsbezogenen Sicherungssystems und Ausarbeitung von Vorschlägen im Zusammenhang hiermit,
 - ab) Beratung von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des Garantiefonds BVR-ISG,
 - ac) Behandlung von Grundsatzfragen zu Neustrukturierungskonzepten gemäß §§ 17 bis 19,
 - ad) Behandlung von Grundsatzfragen zu Sanierungskonzepten und zur Sanierungsabwicklung gemäß §§ 31 bis 33,
 - b) die vorherige Anhörung, wenn die Geschäftsführung Forderungen personeller oder sachlicher Art gegenüber einem CRR-Kreditinstitut gemäß § 20 erheben möchte,
 - c) die Vorlage von Vorschlägen für:
 - ca) Deckungsmaßnahmen gemäß § 21 für Primärinstitute von mehr als EUR 25 Millionen je Deckungsfall und damit verbundene Auflagen gemäß §§ 24 und 27,
 - cb) Deckungsmaßnahmen gemäß § 21 für Verbundinstitute und damit verbundene Auflagen gemäß §§ 24 und 27,
 - d) die Einholung einer Stellungnahme des jeweiligen regionalen Sanierungsausschusses BVR-ISG, wenn im Ausschuss Deckungsmaßnahmen für Primärinstitute behandelt werden, die ihren Sitz im Bereich des betreffenden regionalen Sanierungsausschusses BVR-ISG haben,
 - e) die Entgegennahme von Informationen der Gesellschaft über Angelegenheiten des institutsbezogenen Sicherungssystems, insbesondere über:
 - ea) die geschäftliche Entwicklung von CRR-Kreditinstituten, bei denen Maßnahmen gemäß §§ 16 bis 20 erforderlich geworden sind,
 - eb) die Entscheidungen der Gesellschaft, bei denen diese von Deckungsvorschlägen eines regionalen Sanierungsausschusses BVR-ISG in einem wesentlichen Punkt abgewichen ist,
 - ec) die Entwicklung der Sanierung von Instituten.
- (5) Den Vorsitz im zentralen Ausschuss BVR-ISG der Sicherungseinrichtung führt der Vertreter der Gesellschaft.
- (6) Der zentrale Ausschuss BVR-ISG ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln

der abgegebenen Stimmen. Vertreter der Prüfungsverbände und ein Vorsitzender eines regionalen Sanierungsausschusses, die jeweils gemäß Absatz 8 an Sitzungen des zentralen Ausschusses BVR-ISG beratend teilnehmen, haben kein Stimmrecht. § 35 Absatz 8 Satz 5 gilt entsprechend.

- (7) Der zentrale Ausschuss BVR-ISG wird von der Geschäftsführung einberufen.
- (8) Ein Prüfungsverband, der nicht durch eines seiner Vorstandsmitglieder im zentralen Ausschuss BVR-ISG vertreten ist, hat das Recht, durch eines seiner Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilzunehmen, in denen Deckungsmaßnahmen für ihm angehörende Primärinstitute behandelt werden. Ein regionaler Sanierungsausschuss BVR-ISG, der nicht durch einen eigenen Vertreter eines Primärinstituts im Ausschuss vertreten ist, hat das Recht, durch seinen Vorsitzenden an Sitzungen des Ausschusses beratend teilzunehmen, in denen Deckungsmaßnahmen für Primärinstitute behandelt werden, die ihren Sitz im Bereich des betreffenden regionalen Sanierungsausschusses BVR-ISG haben.
- (9) Die Ergebnisse der Beratungen und Abstimmungen in den Sitzungen des zentralen Ausschusses BVR-ISG sind von dem Vertreter der Gesellschaft zu protokollieren. Die Gesellschaft übersendet die Protokolle an die Mitglieder des Ausschusses.
- (10) Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats eine Geschäftsordnung für den zentralen Ausschuss BVR-ISG erlassen.
- (11) Die Mitglieder des zentralen Ausschusses BVR-ISG und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den steuerlichen Regelungen oder gegen Einzelnachweis erstattet, soweit nicht die Kosten auch durch eine Tätigkeit für den Gesellschafter BVR oder die Sicherungseinrichtung des BVR veranlasst und vorrangig vom Gesellschafter BVR zu erstatten sind.

§ 35 Regionale Sanierungsausschüsse

- (1) Es wird jeweils ein regionaler Sanierungsausschuss für die Bereiche der regionalen Prüfungsverbände (regionale Sanierungsausschüsse BVR-ISG) eingerichtet. Die übrigen Prüfungsverbände können bei Bedarf jeweils einen Sanierungsausschuss einrichten; für diesen gelten die Absätze 2 bis 11 entsprechend. Ein Prüfungsverband kann mit einem anderen Prüfungsverband oder mit mehreren anderen Prüfungsverbänden einen gemeinsamen Sanierungsausschuss einrichten; für diesen gelten die Absätze 2 bis 11 entsprechend.
- (2) Die regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG bestehen jeweils aus höchstens acht Mitgliedern:
- mindestens 4 Vertretern von Primärinstituten,
 - einem Vertreter des jeweiligen Prüfungsverbandes,
 - einem Vertreter der zuständigen DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank/WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank.

- (3) Die Mitglieder der regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG und ihre Stellvertreter werden durch den Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Sie sollen mit den Mitgliedern der entsprechenden regionalen Sanierungsausschüsse der Sicherungseinrichtung des BVR und deren Stellvertretern identisch sein. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließt die Mitgliedschaft im regionalen Sanierungsausschuss BVR-ISG aus.
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder der regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG und ihrer Stellvertreter beträgt drei Jahre. Endet die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter in einem regionalen Sanierungsausschuss der Sicherungseinrichtung des BVR, endet auch die Mitgliedschaft bzw. die Stellung als Stellvertreter in dem entsprechenden regionalen Sanierungsausschuss BVR-ISG. Die Amtsdauer eines Mitglieds endet vorzeitig beim Ausscheiden aus der Tätigkeit, die für die Benennung bestimmend war. Die Amtsdauer endet ferner vorzeitig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 3 vorliegen. Die Amtsdauer eines Vertreters eines Primärinstituts endet auch dann vorzeitig, wenn das Primärinstitut, bei dem er Vorstandsmitglied ist, die Hilfe des Garantiefonds BVR-ISG oder des Garantiefonds oder des Garantieverbundes der Sicherungseinrichtung des BVR benötigt.
- (5) Die Gesellschaft hat das Recht, beratende Teilnehmer zu den Sitzungen der regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG zu entsenden.
- (6) Die regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG sind insbesondere zuständig für:
- a) die vorherige Anhörung, wenn die Geschäftsführung Forderungen personeller oder sachlicher Art gegenüber einem CRR-Kreditinstitut gemäß § 20 erheben möchte,
 - b) die Vorlage von Vorschlägen für Deckungsmaßnahmen gemäß § 21 bis zur Höhe von EUR 25 Millionen je Deckungsfall und damit verbundene Auflagen gemäß §§ 24 und 27 für Primärinstitute, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen regionalen Sanierungsausschusses BVR-ISG haben,
 - c) die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem zentralen Ausschuss BVR-ISG, soweit dieser Deckungsmaßnahmen für Primärinstitute behandelt, die ihren Sitz im Bereich des betreffenden regionalen Sanierungsausschusses BVR-ISG haben,
 - d) die Entgegennahme von Informationen des jeweiligen Prüfungsverbandes/der Gesellschaft über die Entwicklung der Primärinstitute, für die Deckungsmaßnahmen in dem jeweiligen regionalen Sanierungsausschuss BVR-ISG bzw. im zentralen Ausschuss BVR-ISG behandelt worden sind,
 - e) die Entgegennahme von Informationen der Gesellschaft über die Erhebung von Forderungen personeller oder sachlicher Art gegenüber CRR-Kreditinstituten gemäß § 20.
- (7) Die regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG wählen jeweils einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende des jeweiligen regionalen Sanierungsausschusses BVR-ISG soll der Vorsitzende des entsprechenden regionalen Sanierungsausschusses der Sicherungseinrichtung des BVR sein. Der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen regionalen Sanierungsausschusses BVR-ISG soll zugleich der stellvertretende Vorsitzende des entsprechenden regionalen Sanierungsausschusses der Sicherungseinrichtung des BVR sein.

- (8) Die regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Sanierungsausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vertreter der Prüfungsverbände haben kein Stimmrecht. Soll ein Primärinstitut, für das Deckungsmaßnahmen behandelt werden, mit einem Primärinstitut verschmolzen werden, das durch ein Vorstandsmitglied im regionalen Sanierungsausschuss BVR-ISG vertreten ist, hat dieses Mitglied des regionalen Sanierungsausschusses BVR-ISG beim Deckungsvorschlag für das betroffene CRR-Kreditinstitut kein Stimmrecht.
- (9) Die regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG werden von den jeweiligen Prüfungsverbänden einberufen. Die Ergebnisse der Beratungen und Abstimmungen in den Sitzungen der regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG sind zu protokollieren. Die Protokolle werden von den jeweiligen Prüfungsverbänden gefertigt; diese stellen die jeweiligen Protokollführer. Die Protokolle werden den Mitgliedern des jeweiligen regionalen Sanierungsausschusses BVR-ISG und der Gesellschaft von den jeweiligen Prüfungsverbänden zugesandt.
- (10) Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats eine Geschäftsordnung für die regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG erlassen.
- (11) Die Mitglieder der regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den steuerlichen Regelungen oder gegen Einzelnachweis erstattet, soweit nicht die Kosten auch durch eine Tätigkeit für den Gesellschafter BVR oder die Sicherungseinrichtung des BVR veranlasst und vorrangig vom Gesellschafter BVR zu erstatten sind.

6. Angehörigkeit im institutsbezogenen Sicherungssystem

§ 36 Beitritt, Beitritts- und Verpflichtungserklärung

- (1) Die CRR-Kreditinstitute, die Mitglieder des BVR und der Sicherungseinrichtung des BVR angeschlossen sind, treten dem institutsbezogenen Sicherungssystem durch eine Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach Maßgabe der Anlage 1a oder Anlage 1b bei. CRR-Kreditinstitute, die dem BVR und der Sicherungseinrichtung des BVR am 6. Mai 2015 angehören, geben die Beitritts- und Verpflichtungserklärung für Bestandsinstitute ab (Anlage 1a); CRR-Kreditinstitute, die die Voraussetzungen von Satz 2 nicht erfüllen, geben die Beitritts- und Verpflichtungserklärung für Neuinstitute ab (Anlage 1b). Die Beitritts- und Verpflichtungserklärung umfasst sämtliche Verpflichtungen der CRR-Kreditinstitute gegenüber der Gesellschaft nach dem Einlagensicherungsgesetz und den Anforderungen gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Mit der Beitritts- und Verpflichtungserklärung wird keine Gesellschaft im Sinne von §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches begründet.

- (2) Die Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 wird im Falle von Änderungen dieser Satzung, die die Zugehörigkeit und die Rechte und Pflichten der CRR-Kreditinstitute in dem institutsbezogenen Sicherungssystem betreffen, unverzüglich angepasst. Die Notwendigkeit von Änderungen im Sinne des Satzes 1 kann sich insbesondere aus Änderungen des Einlagensicherungsgesetzes, aus Anforderungen der von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde veröffentlichten Leitlinien nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hinsichtlich der Methoden für die Berechnung der Beiträge nach § 19 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes sowie aus einer Änderung der Regelung zu den weiteren Beiträgen nach § 46 ergeben.
- (3) Die Gesellschaft informiert die CRR-Kreditinstitute über Anpassungen der Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach Absatz 2 Satz 1 durch die Information über Änderungen der Satzung BVR Institutssicherung GmbH und die Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach Maßgabe der Anlage 2. Die Beitritts- und Verpflichtungserklärung des jeweiligen CRR-Kreditinstituts gilt unter Einbeziehung der geänderten Bestimmungen fort, sofern das CRR-Kreditinstitut der Anpassung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Information nach Anlage 2 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft widerspricht. Die Gesellschaft weist die CRR-Kreditinstitute bei Beginn der Frist nach Satz 2 auf die Bedeutung und Folgen ihres Verhaltens gemäß § 37 Absatz 2 nach Maßgabe von Anlage 2 besonders hin.

§ 37 Austritt

- (1) Ein CRR-Kreditinstitut kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres aus dem institutsbezogenen Sicherungssystem austreten.
- (2) Widerspricht ein CRR-Kreditinstitut einer Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach § 36 Absatz 3 Satz 2, hat die Gesellschaft die Bundesanstalt darüber zu unterrichten und das CRR-Kreditinstitut nochmals über die Rechtsfolgen des Widerspruchs zu informieren. Der Widerspruch eines CRR-Kreditinstituts nach § 36 Absatz 3 Satz 2 gilt als Austritt des CRR-Kreditinstituts aus dem institutsbezogenen Sicherungssystem, wenn nicht das CRR-Kreditinstitut innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Information nach Anlage 2 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft seinen Widerspruch widerruft und der Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung zustimmt. Mit Ablauf der Frist nach Satz 2 wird der Austritt wirksam.
- (3) Tritt ein CRR-Kreditinstitut aus dem BVR aus oder endet seine Mitgliedschaft im BVR aus anderen Gründen, gilt die Beendigung der Mitgliedschaft im BVR als Austritt aus dem institutsbezogenen Sicherungssystem. Der Austritt des CRR-Kreditinstituts aus dem institutsbezogenen Sicherungssystem wird zeitgleich mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Instituts im BVR wirksam.
- (4) Mit Wirksamwerden des Austritts nach den Absätzen 1, 2 oder 3 scheidet das CRR-Kreditinstitut auch aus der Sicherungseinrichtung des BVR und dem BVR aus. Der BVR gibt das Ausschei-

den des CRR-Kreditinstituts im Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung oder mehreren Tageszeitungen am Sitz des Instituts bekannt. Im Zusammenhang damit kann der BVR in einer ihm geeignet erscheinenden Weise die Kunden des Instituts über ihre Rechte unterrichten.

- (5) Das CRR-Kreditinstitut hat seine Einleger innerhalb eines Monats nach dem Austritt aus dem institutsbezogenen Sicherungssystem über den Austritt und den Wechsel in die gesetzliche Entschädigungseinrichtung gemäß § 24 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes zu informieren. Das CRR-Kreditinstitut darf das Firmenzeichen der genossenschaftlichen Institutsgruppe, ähnliche oder damit verwechslungsfähige Zeichen oder Symbole nicht mehr gebrauchen und nicht mehr damit werben, dass es dem kreditgenossenschaftlichen Verbund angehört.
- (6) Die Gesellschaft überträgt die Beiträge und Zahlungen nach § 42 mit Ausnahme der Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach § 43, die das CRR-Kreditinstitut in den letzten zwölf Monaten vor dem Wirksamwerden des Austritts geleistet hat, auf die gesetzliche Entschädigungseinrichtung, der das CRR-Kreditinstitut zugeordnet wird.
- (7) Mit Wirksamwerden des Austritts haftet die Gesellschaft nur für Verbindlichkeiten des CRR-Kreditinstituts, die vor dem Austritt begründet wurden. Die Zahlungspflichten des CRR-Kreditinstituts gemäß §§ 39 bis 43, 46 und 60, die bis zum Wirksamwerden des Austritts begründet worden sind, bleiben bestehen. Die Informationsrechte und die Prüfungsrechte der Gesellschaft gegenüber den CRR-Kreditinstituten wirken fort, solange sie für die Verbindlichkeiten nach Satz 1 haftet.

§ 38 Ausschluss

- (1) Erfüllt ein CRR-Kreditinstitut die Beitrags-, Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten nach §§ 41 Absatz 5 Sätze 2 und 3, 42, 43, 50 und 55 sowie der Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach § 36 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, hat die Gesellschaft die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank darüber zu unterrichten. Die Gesellschaft fordert das CRR-Kreditinstitut mit Zustimmung der Bundesanstalt auf, seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu erfüllen. Erfüllt das CRR-Kreditinstitut seine Verpflichtungen nicht innerhalb der Frist nach Satz 2, kann die Gesellschaft nach vorheriger Anhörung des zentralen Ausschusses BVR-ISG dem CRR-Kreditinstitut mit einer Frist von einem weiteren Monat den Ausschluss aus dem Sicherungssystem ankündigen. Hat das CRR-Kreditinstitut seine Verpflichtungen bei Ablauf der Frist nach Satz 3 nicht erfüllt, schließt die Gesellschaft das CRR-Kreditinstitut mit Zustimmung der Bundesanstalt aus. Im Übrigen gilt § 47 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes und § 35 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes.
- (2) Über den Ausschluss eines CRR-Kreditinstituts entscheidet die Geschäftsführung. Das Nähere über das Verfahren des Ausschlusses wird in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung bestimmt.

- (3) § 37 Absatz 4 und Absatz 7 gilt entsprechend.
- (4) Das CRR-Kreditinstitut hat seine Einleger unverzüglich über den Ausschluss aus dem institutsbezogenen Sicherungssystem und dessen Rechtsfolgen zu informieren. Das CRR-Kreditinstitut darf das Firmenzeichen der genossenschaftlichen Institutsgruppe, ähnliche oder damit verwechslungsfähige Zeichen oder Symbole nicht mehr gebrauchen und nicht mehr damit werben, dass es dem kreditgenossenschaftlichen Verbund angehört.

§ 39 Beitragserhöhungen bei Pflichtverletzungen

- (1) Verletzt ein CRR-Kreditinstitut die ihm gegenüber der Gesellschaft Sicherungssystem obliegenden Pflichten erheblich, erhöhen sich die Beiträge des Instituts zur Finanzierung des institutsbezogenen Sicherungssystems. Zur Absicherung des gesteigerten Risikos für das institutsbezogene Sicherungssystem wird das CRR-Kreditinstitut der Klasse D der Klassifizierung nach § 4 Absatz 2 der Anlage Beitragsordnung nach Anlage 3 dieser Satzung zugewiesen.
- (2) Eine erhebliche Pflichtverletzung im Sinne von Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn ein CRR-Kreditinstitut
- a) geschäftliche Entwicklungen im Sinne von § 14 Absatz 3 hat, in denen Risiken liegen, die zu einer krisenhaften Entwicklung des Instituts führen können,
 - b) die Ermächtigungserklärung gemäß § 51 Absatz 1 widerruft,
 - c) die Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes im Zusammenhang mit einer Stützungsmaßnahme gemäß § 31 verletzt,
 - d) Auflagen der Gesellschaft gemäß § 24 nicht unverzüglich erfüllt,
 - e) die für die Klassifizierung durch die Sicherungseinrichtung des BVR im Rahmen der Beitragsbemessung erforderlichen Daten trotz Verlangens der Gesellschaft gemäß § 54 Absatz 13 nicht zur Verfügung stellt,
 - f) im Hinblick auf das institutsbezogene Sicherungssystem gegenüber dem BVR oder gegenüber dem zuständigen Prüfungsverband oder dem Abschlussprüfer schuldhaft unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
 - g) Prüfungen nach § 49 oder § 50 nicht zulässt, den Prüfern keinen vollständigen Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen gewährt oder schuldhaft unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
 - h) mit einer Pflicht zur Zahlung weiterer Beiträge gemäß § 46 nach einer schriftlichen Mahnung durch die Gesellschaft länger als zwei Monate in Verzug gerät oder
 - i) die Mitteilungsverpflichtung gegenüber der Gesellschaft gemäß § 54 Absatz 5 verletzt.
- (3) Die Beitragserhöhung ist dem CRR-Kreditinstitut mit einer Frist von drei Monaten anzudrohen. Dauert die Pflichtverletzung nach Ablauf dieser Frist an, erhebt die Gesellschaft den erhöhten Beitrag für das laufende Abrechnungsjahr. Der erhöhte Beitrag ist auch in den folgenden Abrechnungsjahren zu erheben, soweit die Pflichtverletzung fort dauert.

§ 40 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt das CRR-Kreditinstitut in erheblichem Umfang schuldhaft gegen seine Pflichten, ist es dem institutsbezogenen Sicherungssystem zur Zahlung einer von der Geschäftsführung der Gesellschaft nach billigem Ermessen zu bestimmenden Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 500.000,00 verpflichtet. Eine Vertragsstrafe nach Satz 1 wird mit einem Schadensersatzanspruch der Gesellschaft gegenüber dem CRR-Kreditinstitut aufgrund der Pflichtverletzung verrechnet.
- (2) § 39 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Verpflichtung des CRR-Kreditinstituts zur erhöhten Beitragsleistung nach § 39 bleibt unberührt.

7. Finanzierung

§ 41 Finanzierung, Zielausstattung und Mittelverwendung

- (1) Das von der Gesellschaft betriebene institutsbezogene Sicherungssystem muss nach § 17 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes über angemessene Finanzmittel im Verhältnis zu seinen bestehenden und potenziellen Verbindlichkeiten als Einlagensicherungssystem verfügen (verfügbare Finanzmittel). Hierzu müssen die verfügbaren Finanzmittel bis zum Ablauf des 3. Juli 2024 mindestens eine Zielausstattung von 0,8 % der gedeckten Einlagen nach § 8 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes der ihm angehörigen CRR-Kreditinstitute erreichen. Im Übrigen gelten die §§ 17 und 18 Absätze 1 bis 3 des Einlagensicherungsgesetzes.
- (2) Die verfügbaren Finanzmittel werden durch Beiträge der dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute nach § 42 aufgebracht.
- (3) Die Gesellschaft legt die verfügbaren Finanzmittel nach Maßgabe des § 18 Absatz 4 des Einlagensicherungsgesetzes an. Die Geschäftsführung regelt das Nähere über die Anlage der Mittel in den Anlagegrundsätzen des Systems. Die Erträge aus der Anlage der verfügbaren Finanzmittel können zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten des institutsbezogenen Sicherungssystems verwendet werden.
- (4) Die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems sind nach § 20 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes für die Entschädigung der Einleger nach Maßgabe von § 12 und für Ausgleichsbeiträge gemäß § 145 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes im Rahmen einer Abwicklung von CRR-Kreditinstituten zu verwenden.

- (5) Die Gesellschaft kann als institutsbezogenes Sicherungssystem, das als Einlagensicherungssystem anerkannt ist, nach § 20 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes die verfügbaren Finanzmittel im Rahmen von § 49 des Einlagensicherungsgesetzes auch für Deckungsmaßnahmen nach § 21 verwenden. Die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die Mittel, die für die Deckungsmaßnahmen verwendet wurden, unverzüglich, erforderlichenfalls durch Sonderbeiträge, wieder zur Verfügung zu stellen, falls
- Einleger entschädigt werden müssen und die verfügbaren Finanzmittel weniger als zwei Drittel der Zielausstattung nach Absatz 1 Satz 2 betragen oder
 - die verfügbaren Finanzmittel 25 % der Zielausstattung nach Absatz 1 Satz 2 bzw. bis zum erstmaligen Erreichen der Zielausstattung 25 % der bisher verfügbaren Finanzmittel unterschreiten.

Für die Erhebung von Sonderbeiträgen gilt § 43 Absätze 4 bis 6.

§ 42 Jahresbeiträge, einmalige Zahlungen und Zahlungsverpflichtungen

- Die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute sind bis zur Erreichung der Zielausstattung nach § 41 Absatz 1 Satz 2 verpflichtet, einmal jährlich Beiträge an das Sicherungssystem zu leisten (Jahresbeiträge). Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft kann von CRR-Kreditinstituten bis zum 30. April eines Beitragsjahrs eine Abschlagszahlung auf den Jahresbeitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung (Anlage 3) erheben. Die Jahresbeiträge sind unter Berücksichtigung der Abschlagszahlung gemäß Satz 2 jährlich bis zum 30. November zu zahlen.
- CRR-Kreditinstitute, die dem institutsbezogenen Sicherungssystem und der Sicherungseinrichtung des BVR nach dem 6. Mai 2015 beitreten, sind verpflichtet, neben dem Jahresbeitrag gemäß Absatz 1 für das laufende Jahr eine einmalige Zahlung in Höhe des Dreifachen des Jahresbeitrags zu zahlen. Die einmalige Zahlung ist sofort nach Erhebung durch die Gesellschaft fällig.
- Die Jahresbeiträge und einmaligen Zahlungen werden nach Maßgabe von § 45 berechnet, zuzüglich eines angemessenen pauschalen Zuschlags auf die Jahresbeiträge zur Deckung der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die der Gesellschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen (Kostenpauschale). Der Jahresbeitrag für das in 2015 endende Beitragsjahr wird nach Maßgabe von § 45 Absatz 4 erhoben.
- Die Jahresbeiträge nach Absatz 1 können mit Zustimmung der Gesellschaft durch Zahlungsverpflichtungen im Sinne von § 18 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes ersetzt werden. Der Gesamtanteil der Zahlungsverpflichtungen nach Satz 1 an den verfügbaren Finanzmitteln des institutsbezogenen Sicherungssystems im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 darf höchstens 30 % betragen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung (Anlage 3).

§ 43 Sonderbeiträge, Kreditermächtigung und Sonderzahlungen

- Reichen die verfügbaren Finanzmittel nicht aus, um die Einleger eines dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstituts im Entschädigungsfall zu entschädigen, erhebt die Gesellschaft unverzüglich Sonderbeiträge gegenüber den angehörigen CRR-Kreditinstituten, wenn und soweit dies zur Durchführung des Entschädigungsverfahrens erforderlich ist.
- Reichen die verfügbaren Finanzmittel, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Sonderbeitrags nach Absatz 1, zur Erfüllung der Aufgaben des institutsbezogenen Sicherungssystems nach dem Einlagensicherungsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung nicht aus, ist die Gesellschaft befugt, einen Kredit zur Finanzierung der Aufgaben des institutsbezogenen Sicherungssystems aufzunehmen.
- Kann die Gesellschaft einen Kredit nach Maßgabe von Absatz 2 voraussichtlich nicht aus den verfügbaren Finanzmitteln bedienen, hat sie für die Tilgung, die Zinsen und die Kosten des Kredits Sonderzahlungen gegenüber den angehörigen CRR-Kreditinstituten zu erheben.
- Die Pflicht zur Leistung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen besteht für CRR-Kreditinstitute, die dem institutsbezogenen Sicherungssystem zu Beginn des Beitragsjahres, in dem ein Sonderbeitrag oder eine Sonderzahlung erhoben wird, angehört und, soweit die Erhebung durch einen Entschädigungsfall bedingt ist, zum Zeitpunkt der Feststellung des Entschädigungsfalls dem Sicherungssystem noch angehören.
- Die Höhe des jeweiligen Sonderbeitrags und der jeweiligen Sonderzahlung der CRR-Kreditinstitute bemisst sich nach dem Verhältnis des zuletzt fälligen vollen Jahresbeitrags des jeweiligen CRR-Kreditinstituts zur Gesamtsumme aller zuletzt fälligen vollen Jahresbeiträge und einmaligen Zahlungen. Für CRR-Kreditinstitute, die noch keinen Jahresbeitrag zu zahlen hatten, tritt an die Stelle des zuletzt fälligen vollen Jahresbeitrags die Abschlagszahlung oder, soweit die Abschlagszahlung noch nicht geleistet wurde, die einmalige Zahlung.
- In einem Beitragsjahr dürfen mehrere Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nur unter den Voraussetzungen des § 27 Absatz 4 Sätze 2 und 3 des Einlagensicherungsgesetzes erhoben werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags oder einer Sonderzahlung kann entsprechend § 27 Absatz 5 des Einlagensicherungsgesetzes zurückgestellt werden, wenn die Gefahr besteht, dass ein CRR-Kreditinstitut aufgrund der Gesamtheit der an die Gesellschaft zu leistenden Zahlungen seine Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht mehr erfüllen kann.
- Die Gesellschaft stellt unverzüglich nach der Unterrichtung durch die Bundesanstalt über einen Entschädigungsfall nach § 11 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes den Mittelbedarf des institutsbezogenen Sicherungssystems fest. Der Mittelbedarf ergibt sich aus der Gesamtentschädigung in diesem Entschädigungsfall zuzüglich der zur Durchführung des Entschädigungsfalls entstehenden Verwaltungskosten und sonstigen Kosten. Die Gesellschaft bestimmt die Gesamtentschädigung anhand der Unterlagen, die von den CRR-Kreditinstituten nach

§ 54 Absatz 6 zu übermitteln sind. Lässt sich die Gesamtentschädigung anhand dieser Unterlagen nicht hinreichend bestimmen, schätzt die Gesellschaft die Gesamtentschädigung insbesondere aufgrund der ihr vorliegenden Daten über den Entschädigungsfall.

§ 44 Zahlung auf erstes Anfordern, Beitragsgarantie

Die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, ihre Beiträge und Zahlungen nach §§ 42 und 43 auf erstes Anfordern der Gesellschaft hin zu leisten und eine entsprechende Beitragsgarantie in der Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach § 36 Absatz 1 abzugeben.

§ 45 Beitragsbemessungsmethode

- (1) Die Gesellschaft ist mit Zustimmung der Bundesanstalt berechtigt, zur Bemessung der Beiträge nach § 42 eine eigene risikobasierte Methode zu verwenden.
- (2) Die Berechnung der Beiträge erfolgt proportional zum Risiko der dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute. Sie berücksichtigt in angemessener Form die Risikoprofile der unterschiedlichen Geschäftsmodelle, die Aktivseite der Bilanz und Risikoindikatoren wie die Kapitaladäquanz sowie die Qualität der Aktiva und die Liquidität.
- (3) Die Geschäftsführung regelt das Nähere über die Berechnung der Beiträge in der Beitragsordnung (Anlage 3).
- (4) Die Berechnung des Jahresbeitrags für das in 2015 endende Beitragsjahr erfolgt nach Maßgabe der Bemessung der Beiträge der der Sicherungseinrichtung des BVR angehörigen CRR-Kreditinstitute zur Sicherungseinrichtung des BVR. Das Nähere zum Jahresbeitrag 2015 bestimmt die Beitragsordnung (Anlage 3).

§ 46 Weitere Beiträge für den Garantiefonds BVR-ISG

Die Gesellschaft ist befugt, weitere, nicht durch das Einlagensicherungsgesetz und §§ 42, 43 bestimmte Beiträge zur Ausstattung des Garantiefonds BVR-ISG zu erheben; hierfür bedarf es nach § 17 Absatz 3 Buchstabe b der Satzung des BVR der Zustimmung des Verbandsrats des BVR. Das Nähere über die Voraussetzungen, das Verfahren und den Maßstab für die Erhebung weiterer Beiträge bestimmt die Beitragsordnung (Anlage 3).

§ 47 Finanzierungsvereinbarungen mit dem BVR

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, insbesondere zur Verschaffung einer angemessenen Anfangsausstattung, mit dem BVR Vereinbarungen über die Übertragung von Finanzmitteln aus der Sicherungseinrichtung des BVR auf den Garantiefonds BVR-ISG abzuschließen. Die insofern vom BVR übertragenen Mittel können auf die Beiträge der dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute gemäß §§ 42 und 43 und die Zielausstattung gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 angerechnet werden. Das Nähere zur Anrechnung bestimmt die Beitragsordnung (Anlage 3).
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei dem BVR einen Kredit im Sinne von § 43 Absatz 2 aufzunehmen.
- (3) Der BVR wird mit der Gesellschaft eine Haftungsvereinbarung abschließen, die die Gesellschaft in die Lage versetzt, ihre Entschädigungspflicht nach § 12 aus den Mitteln des Garantiefonds der Sicherungseinrichtung des BVR zu erfüllen, soweit die Gesellschaft den Mittelbedarf des institutsbezogenen Sicherungssystems im Entschädigungsfall nicht rechtzeitig durch die verfügbaren Finanzmittel und die Erhebung eines Sonderbeitrags nach § 43 Absatz 1 oder eine Kreditaufnahme nach § 43 Absatz 2, gegebenenfalls i. V.m. vorstehendem Absatz 2, decken kann.

8. Risikomonitoring und -bewertung, Prüfungen und Unterrichtungspflichten

§ 48 Risikomonitoring und -bewertung

- (1) Die Gesellschaft sorgt dafür, dass das institutsbezogene Sicherungssystem über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken verfügt, wodurch ein vollständiger Überblick über die Risikosituationen der CRR-Kreditinstitute und das institutsbezogene Sicherungssystem insgesamt geliefert wird, mit entsprechenden Möglichkeiten der Einflussnahme. Diese Systeme stellen eine angemessene Überwachung von Risikopositionsausfällen gemäß Artikel 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sicher.
- (2) Die Gesellschaft führt eine eigene Risikobewertung durch, die den CRR-Kreditinstituten mitgeteilt wird. Sie ist berechtigt, die Risikobewertung der Sicherungseinrichtung des BVR zu verwenden, soweit diese nach einer von der Gesellschaft anerkannten Methodik durchgeführt wird; in diesem Fall gilt die Mitteilung der Risikobewertung durch die Sicherungseinrichtung des BVR zugleich als Mitteilung der Gesellschaft.

§ 49 Allgemeine Prüfungen

- (1) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die Prüfungen zuzulassen, die die Gesellschaft anordnet. Die CRR-Kreditinstitute sind im Falle der Anordnung einer Prüfung nach Satz 1 zudem verpflichtet, den zuständigen Prüfungsverband oder eine vom Prüfungsverband vorgeschlagene Prüfungsgesellschaft oder einen von der Gesellschaft vorgeschlagenen Prüfer auch ihre Tochtergesellschaften prüfen zu lassen.
- (2) Primärinstitute, die nicht in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben werden, sind verpflichtet,
 - a) der Gesellschaft und dem Prüfungsverband, dem sie angehören, rechtzeitig anzuzeigen, welchen Abschlussprüfer sie zu bestellen beabsichtigen, und
 - b) den Prüfungsauftrag so zu erteilen, dass er hinsichtlich Inhalt und Umfang der genossenschaftlichen Pflichtprüfung entspricht.
- (3) CRR-Kreditinstitute, die nicht durch einen gesetzlichen Prüfungsverband geprüft werden, sind verpflichtet, ihren Abschlussprüfer zu beauftragen, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach § 14 Absatz 1 und die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch das CRR-Kreditinstitut zu prüfen und darüber in den Prüfungsberichten Ausführungen zu machen.
- (4) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, den zuständigen Prüfungsverband, den Abschlussprüfer und den aufgrund des Kreditwesengesetzes oder dieser Satzung tätig werdenden Prüfer bei seiner Prüfungstätigkeit zu unterstützen.
- (5) Der zuständige Prüfungsverband ist berechtigt und verpflichtet, bei den von ihm zu prüfenden CRR-Kreditinstituten die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach § 14 Absatz 1 und die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung zu prüfen und darüber in den Prüfungsberichten Ausführungen zu machen.

§ 50 Prüfungen entsprechend § 35 des Einlagensicherungsgesetzes

- (1) Die Gesellschaft nimmt regelmäßig und bei gegebenem Anlass Prüfungen der dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute entsprechend § 35 des Einlagensicherungsgesetzes vor. Für die Anordnung der Prüfungen ist die Geschäftsführung zuständig. Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die Prüfungen zuzulassen. Die Prüfungen haben den Zweck,
 - a) die Erforderlichkeit von Maßnahmen des Institutsschutzes im Sinne von § 11 Absatz 2 Sätze 1 und 2 zu beurteilen und die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls nach § 10 des Einlagensicherungsgesetzes für den Fall einzuschätzen, dass Maßnahmen des Institutschutzes nicht ergriffen würden, und/oder
 - b) die Einhaltung der Pflichten nach § 7 Absatz 8 des Einlagensicherungsgesetzes zu überprüfen.

- (2) Die Gesellschaft richtet die Intensität und Häufigkeit der Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 an der Wahrscheinlichkeit der Erforderlichkeit von Maßnahmen des Institutsschutzes bzw. der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls bei einem CRR-Kreditinstitut im Sinne von Absatz 1 Satz 4 Buchstabe a und an der Höhe des in diesem Fall zu erwartenden Sanierungsaufwands bzw. der Gesamtentschädigung aus. Die Gesellschaft kann auf die Durchführung regelmäßiger Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 bei einem CRR-Kreditinstitut verzichten, soweit sie die für die Einschätzung der Risikosituation erforderlichen Informationen auf anderem Wege, insbesondere aufgrund der Prüfungen nach § 49 oder der Unterrichtungspflichten der Prüfungsverbände nach § 52 erhält.
- (3) Die Gesellschaft darf bei einem Unternehmen, das einen Erlaubisantrag nach § 32 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes bei der Bundesanstalt eingereicht hat und dem institutsbezogenen Sicherungssystem nach Erteilung der Erlaubnis beitreten wird, Prüfungen zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts des Entschädigungsfalls im Sinne von Absatz 1 Satz 4 Buchstabe a im Falle einer Erlaubniserteilung vornehmen.
- (4) Die Gesellschaft führt die Prüfungen nach Absätzen 1 und 3 durch eigene sachkundige Prüfer durch oder beauftragt den zuständigen Prüfungsverband oder geeignete Dritte mit den Prüfungen. Geeignete Dritte sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchführungsgesellschaften sowie andere Dritte, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, sofern keine Umstände vorliegen, die bei diesen Personen im Hinblick auf die zu prüfenden CRR-Kreditinstitute Interessenkonflikte begründen können. Die Gesellschaft verpflichtet die mit den Prüfungen beauftragten Personen, ihr das Vorliegen prüfungsrelevanter Umstände bei dem geprüften CRR-Kreditinstitut unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die Prüfer der Gesellschaft, den zuständigen Prüfungsverband oder einen anderen nach Absatz 4 tätig werdenden Prüfer bei seiner Prüfungstätigkeit zu unterstützen, insbesondere das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume des CRR-Kreditinstituts während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten sowie sämtliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung des Prüfungsauftrags erforderlich ist. § 36 Absätze 3 und 4 des Einlagensicherungsgesetzes gilt entsprechend.
- (6) Über das Ergebnis der Prüfungen nach Absätzen 1 und 3 ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht enthält die Feststellung, ob bei dem geprüften CRR-Kreditinstitut Umstände vorliegen, welche die Erforderlichkeit von Maßnahmen des Institutsschutzes und die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls im Sinne von Absatz 1 Satz 4 Buchstabe a begründen. Wurden im Rahmen der Prüfung wesentliche Verstöße des CRR-Kreditinstituts gegen das Einlagensicherungsgesetz, das Kreditwesengesetz oder die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgestellt, enthält der Bericht auch diese Feststellungen.
- (7) Stellt die Gesellschaft im Rahmen einer Prüfung nach Absätzen 1 oder 3 einen Mangel hinsichtlich der rechtlichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des CRR-Kreditinstituts fest und ist der Mangel geeignet,

die Erforderlichkeit von Maßnahmen des Institutsschutzes und die Gefahr des Eintritts des Entschädigungsfalls im Sinne von Absatz 1 Satz 4 Buchstabe a zu erhöhen, kann die Gesellschaft das CRR-Kreditinstitut auffordern, ihr über die zur Beseitigung des Mangels geplanten Maßnahmen und deren Umsetzung zu berichten. Die Befugnisse nach Absätzen 1 und 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 51 Ermächtigung zur Einholung und Weitergabe vertraulicher Informationen

- (1) Die CRR-Kreditinstitute haben in der Beitritts- und Verpflichtungserklärung die Bundesanstalt, die Deutsche Bundesbank, die aufgrund des Kreditwesengesetzes oder der Satzung tätig werdenden Prüfer, den BVR und – soweit für sie zutreffend – die zuständige DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank/WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, den zuständigen Prüfungsverband, den Abschlussprüfer sowie die zuständige Rechenzentrale zu ermächtigen, die Gesellschaft über alles zu unterrichten, was für die Erfüllung ihrer Aufgaben bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ist die Gesellschaft zu ermächtigen, bei diesen Stellen alle für sie bedeutsamen Auskünfte einzuholen und diese Stellen mit Ausnahme der Rechenzentralen über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihr bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt werden.
- (2) Die Gesellschaft und der zuständige Prüfungsverband werden sich unverzüglich mit dem betroffenen CRR-Kreditinstitut in Verbindung setzen, wenn sich eine der in Absatz 1 genannten Stellen in einer für das institutsbezogene Sicherungssystem bedeutsamen Weise mit diesem CRR-Kreditinstitut befasst. Die Unterrichtung der zuständigen DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank/WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank durch die Gesellschaft über Vorfälle, die ihr als Betreiberin des institutsbezogenen Sicherungssystems bekannt werden, ist auf nicht kundenbezogene Daten beschränkt.
- (3) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, in der Beitritts- und Verpflichtungserklärung der Gesellschaft eine Einwilligung zur Weitergabe von Informationen und Geheimnissen im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 an die in § 8 Absatz 1 Satz 3, Absätze 2 bis 4 genannten Informationsempfänger zu erteilen.

§ 52 Unterrichtungspflichten der Prüfungsverbände

- (1) Die Prüfungsverbände sind berechtigt und verpflichtet, der Gesellschaft ihre Berichte über die Prüfungen ihrer Mitgliedsinstitute sowie Kennziffern und Werte, die sich auf ihre Mitgliedsinstitute beziehen, einschließlich der für die Klassifizierung ihrer Mitgliedsinstitute gemäß § 3a Absatz 1 des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR erforderlichen Daten auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die Prüfungsverbände sind berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich über alle Tatsachen zu unterrichten, die für die Gesellschaft bedeutsam sein können, insbesondere über Anzeigen gemäß § 29 des Kreditwesengesetzes, Prüfungen gemäß § 44 des Kreditwesengesetzes und über sonstige Prüfungen sowie über Informationen, die sie von der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank erhalten. Gegenüber der zuständigen DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank/WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank sind die Prüfungsverbände zu diesen Unterrichtungen ebenfalls berechtigt.
- (3) Die Prüfungsverbände sind berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft über geschäftliche Entwicklungen im Sinne von § 14 Absatz 3 bei ihren Mitgliedsinstituten unverzüglich zu unterrichten. Gegenüber der zuständigen DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank/WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank sind die Prüfungsverbände zu diesen Unterrichtungen ebenfalls berechtigt.
- (4) Werden einem Prüfungsverband Tatsachen bekannt, die bei einem seiner Mitgliedsinstitute sowie bei einem Mitgliedsinstitut eines anderen Prüfungsverbandes vorliegen und für die Gesellschaft bedeutsam sein können, so ist dieser Prüfungsverband berechtigt und verpflichtet, auch den anderen Prüfungsverband darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 53 Unterrichtungspflichten der Gesellschaft gegenüber den Prüfungsverbänden

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, den zuständigen Prüfungsverband unverzüglich über alle ihm bekannt gewordenen Tatsachen zu unterrichten, die ein Mitgliedsinstitut dieses Prüfungsverbandes betreffen und für die Gesellschaft bedeutsam sein können.
- (2) Werden der Gesellschaft Tatsachen bekannt, die bei einem Mitgliedsinstitut eines Prüfungsverbandes sowie bei einem Mitgliedsinstitut eines anderen Prüfungsverbandes vorliegen und die für die Gesellschaft bedeutsam sein können, ist die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet, die betroffenen Prüfungsverbände hierüber unverzüglich zu unterrichten.

9. Weitere Pflichten der dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute

§ 54 Informations-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Klausel aufzunehmen und sie der Geschäftsbeziehung mit ihren Kunden zugrunde zu legen: „Die Bank ist befugt, der BVR Institutsicherung GmbH oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“

- (2) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft zur Feststellung der nach § 41 Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Zielausstattung bis zum 31. Januar jeden Jahres die Höhe der bei ihnen vorhandenen nach § 8 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes gedeckten Einlagen zum Stand vom 31. Dezember des Vorjahres zu melden.
- (3) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, welche zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedeutsam sein können.
- (4) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich den festgestellten Jahresabschluss mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht einzureichen sowie auf Verlangen Prüfungsberichte, Kennziffern und Werte des CRR-Kreditinstituts und seiner Tochtergesellschaften zur Verfügung zu stellen. Primärinstitute im Sinne von § 49 Absatz 2 sind verpflichtet, die Prüfungsberichte zudem dem Prüfungsverband, dem sie angehören, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft alle Mitteilungen zu machen, die erforderlich sind, damit das von ihr betriebene institutsbezogene Sicherungssystem die Anforderungen gemäß Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen kann.
- (6) Ein CRR-Kreditinstitut hat der Gesellschaft auf Verlangen unverzüglich die für die Prüfung der Entschädigungsansprüche der Einleger und deren Entschädigung erforderlichen Unterlagen sowie die hierzu erforderlichen Angaben zu Einlagen und Einlegern zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, an den Betriebsvergleichen teilzunehmen, die die Gesellschaft durchführt.
- (8) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die Gesellschaft über jede wesentliche Änderung des Geschäftsmodells oder eine Änderung sonstiger wesentlicher Umstände zu informieren, die den Umfang der gedeckten Einlagen wesentlich erhöhen oder die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls begründen oder erhöhen können. Sie haben die Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten, wenn sie die Übernahme, die Änderung oder die Beendigung einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen, das dem institutsbezogenen Sicherungssystem nicht angehört, beabsichtigen. Bei Übernahme oder Änderungen einer Beteiligung sind die CRR-Kreditinstitute zur Unterrichtung des Gesellschaft verpflichtet, wenn
- dadurch 10 %, 20 %, 30 % oder 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens erreicht, über- oder unterschritten werden,
 - unmittelbar gehaltene Anteile ganz oder teilweise auf eine Tochtergesellschaft übertragen werden.

Darüber hinaus sind die CRR-Kreditinstitute verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen, wenn die Eröffnung einer Zweigniederlassung im Ausland beabsichtigt ist.

- (9) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank sind berechtigt und nach dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich über alle Erkenntnisse und Informationen zu unterrichten, die für die Gesellschaft bedeutsam sein können.
- (10) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die Gesellschaft und den für sie zuständigen Prüfungsverband über geschäftliche Entwicklungen im Sinne von § 14 Absatz 3 unverzüglich zu unterrichten.
- (11) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass das CRR-Kreditinstitut nicht in der Lage ist, die Risiken aus bei ihm vorhandenen und realisierbaren eigenen Mitteln abzudecken. Primärinstitute sind zu dieser unverzüglichen Unterrichtung auch gegenüber dem zuständigen Prüfungsverband verpflichtet. Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, unverzüglich die Forderungen zu erfüllen, die die Geschäftsführung in diesem Fall gemäß § 20 Absatz 1 erhebt.
- (12) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten, wenn das CRR-Kreditinstitut eine Anzeige gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 4 oder Nr. 9 des Kreditwesengesetzes erstattet. Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, unverzüglich die Forderungen zu erfüllen, die die Geschäftsführung in diesem Fall gemäß § 20 Absatz 1 erhebt.
- (13) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft auf Verlangen die für die Klassifizierung durch die Sicherungseinrichtung des BVR im Rahmen der Beitragsbemessung erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 55 Organisatorische Pflichten

Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft auf Verlangen jederzeit alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Vorbereitung einer Entschädigung benötigt, einschließlich der Informationen über die nach §§ 5 bis 8 des Einlagensicherungsgesetzes entschädigungsfähigen Gesamteinlagen der einzelnen Einleger. Dafür sind die entschädigungsfähigen Einlagen so zu kennzeichnen, dass sie für jeden einzelnen Einleger sofort ermittelt werden können. Das CRR-Kreditinstitut hat der Gesellschaft die für die Entschädigung der Gläubiger erforderlichen Daten nach den Vorgaben der Gesellschaft in maschinell bearbeitbarer Form zur Verfügung zu stellen.

10. Zusammenarbeit mit anderen Einlagensicherungssystemen

§ 56 Zweigniederlassungen von inländischen CRR-Kreditinstituten in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

Die Gesellschaft schützt die Einlagen einer Zweigniederlassung eines ihm angehörigen CRR-Kreditinstituts in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums. Die Durchführung der Einlegerentschädigung richtet sich nach § 56 des Einlagensicherungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 57 Zweigniederlassungen von CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

Die Gesellschaft hat die Aufgabe, die Erstattung von Einlagen der Zweigniederlassungen eines CRR-Kreditinstituts mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums im Namen und entsprechend den Anweisungen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaates durchzuführen, soweit die Gesellschaft die notwendigen Mittel zur Einlegerentschädigung vor der Auszahlung sowie die angefallenen Kosten des Entschädigungsverfahrens von dem Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaates erhalten hat. Die Durchführung der Entschädigung richtet sich nach § 57 des Einlagensicherungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 58 Beitragszahlung bei Übertragung von Tätigkeiten eines CRR-Kreditinstituts

Wenn ein Teil der Tätigkeit eines CRR-Kreditinstituts, das dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehört, auf ein anderes CRR-Kreditinstitut in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums übertragen wird und somit einem anderen Einlagensicherungssystem im Europäischen Wirtschaftsraum außerhalb des Geltungsbereichs des Einlagensicherungsgesetzes unterliegt, überträgt die Gesellschaft die Beiträge dieses CRR-Kreditinstituts, die es in den letzten zwölf Monaten vor der Übertragung gezahlt hat, proportional zur Höhe der übertragenen gedeckten Einlagen auf das andere Einlagensicherungssystem. Ausgenommen hiervon sind Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach § 43 Absätze 1 und 3.

11. Auflösung des institutsbezogenen Sicherungssystems

§ 59 Wegfall der Anerkennung und Verwendung der Mittel des Garantiefonds BVR-ISG

- (1) Über die Aufgabe der Anerkennung des institutsbezogenen Sicherungssystems, die Auflösung des institutsbezogenen Sicherungssystems und/oder die Auflösung der Gesellschaft entscheidet der Gesellschafter; hierfür bedarf er nach § 17 Absatz 2 Buchstabe d der Satzung des BVR eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung des BVR. Die Absicht der Herbeiführung einer Maßnahme nach Satz 1 ist der Bundesanstalt nach Maßgabe von § 45 Absatz 1 Nr. 6 des Einlagensicherungsgesetzes anzuzeigen.
- (2) Sofern die Bundesanstalt die Anerkennung des institutsbezogenen Sicherungssystems nach § 46 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes widerruft, die Gesellschaft die Anerkennung aufgibt oder die Anerkennung aus sonstigen Gründen wegfällt, informiert die Gesellschaft die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute über den Widerruf der Anerkennung und teilt ihnen mit, welcher gesetzlichen Entschädigungseinrichtung sie nach § 24 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes zugeordnet sind.
- (3) Nach Zugang des Widerrufs durch die Bundesanstalt, der Wirksamkeit der Aufgabe der Anerkennung durch die Gesellschaft oder dem sonstigen Wegfall der Anerkennung überträgt die Gesellschaft die verfügbaren Finanzmittel bis zu dem in § 41 Absatz 1 Satz 2 genannten Betrag, einschließlich der Forderungen gegen die CRR-Kreditinstitute aufgrund bestehender Zahlungsverpflichtungen nach § 18 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes, innerhalb von fünf Arbeitstagen an die von der Bundesanstalt zu benennende gesetzliche Entschädigungseinrichtung. Sind die CRR-Kreditinstitute verschiedenen gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen zugeordnet, werden die verfügbaren Finanzmittel anteilig nach der Höhe der gedeckten Einlagen der betroffenen CRR-Kreditinstitute aufgeteilt. Vorübergehend gedeckte Einlagen nach § 8 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Über die Verwendung der nach einer Übertragung gemäß Absatz 3 verbliebenen Mittel des Garantiefonds BVR-ISG entscheidet der Gesellschafter; hierfür bedarf er nach § 17 Absatz 2 Buchstabe e der Satzung des BVR eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung des BVR.

III. Kostenerstattung

§ 60 Prüfungsaufwendungen und sonstige Aufwendungen

Aufwendungen im Zusammenhang mit Prüfungen gemäß §§ 49 und 50 sind von den betreffenden CRR-Kreditinstituten zu tragen. Darüber hinausgehende Aufwendungen des institutsbezogenen Sicherungssystems werden durch die Kostenpauschale nach § 42 Absatz 3 Satz 1 gedeckt.

§ 63 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die rechtsunwirksame Regelung muss durch eine wirksame ersetzt werden, deren Inhalt dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Satzung vernünftigerweise geregelt worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 61 Gründungskosten

Die Gründungskosten wurden von der Gründungsgesellschafterin getragen. Die Kosten der wirtschaftlichen Neugründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 1.000,00.

§ 62 Satzungsänderungen

- (1) Über die Änderung dieser Satzung beschließt der Gesellschafter BVR; hierzu bedarf er nach § 17 Absatz 2 Buchstabe c der Satzung des BVR eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung des BVR, soweit nicht in Satz 2 anders bestimmt. Einer Zustimmung der Mitgliederversammlung des BVR bedarf es nicht, soweit die Gesellschaft aufgrund einer sofort vollziehbaren oder bestandskräftigen Anordnung der Bundesanstalt zu einer Änderung der Satzung verpflichtet ist.
- (2) Eine Änderung dieser Satzung wird drei Monate nach der Anzeige gegenüber der Bundesanstalt gemäß § 45 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes wirksam, wenn die Bundesanstalt nicht vorher die Unbedenklichkeit feststellt. Die Geschäftsführung meldet die Änderung der Satzung unverzüglich nach Ablauf der vorgenannten Frist oder nach Feststellung der Unbedenklichkeit durch die Bundesanstalt zur Eintragung in das Handelsregister an. Die Änderung der Satzung wird auch im Innenverhältnis der Gesellschaft gegenüber deren Organen und Gesellschafter erst nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist oder nach Feststellung der Unbedenklichkeit durch die Bundesanstalt wirksam.

Anlage 1a

Beitritts- und Verpflichtungserklärung

der

[Firma des CRR-Kreditinstituts]

(Bestandsinstitut)

zum institutsbezogenen Sicherungssystem der BVR Institutssicherung GmbH

Anlage 1a

52 Vorbemerkung

I. Beitritt

- 53 § 1 Beitritt
- 53 § 2 Keine Begründung einer Gesellschaft

II. Pflichten des Instituts

1. Finanzierungspflichten

- 53 § 3 Vermögen der BVR-ISG
- 54 § 4 Jahresbeiträge und Zahlungsverpflichtungen
- 54 § 5 Sonderbeiträge und Sonderzahlungen
- 54 § 6 Auffüllungspflicht
- 55 § 7 Zahlung auf erstes Anfordern und Beitragsgarantie
- 55 § 8 Weitere Beiträge

2. Präventivmaßnahmen

- 56 § 9 Sorgfalts- und Unterrichtspflichten
- 56 § 10 Änderung der Geschäftspolitik
- 57 § 11 Neustrukturierungskonzept
- 57 § 12 Unterrichtspflichten und Erfüllung von Forderungen personeller oder sachlicher Art

3. Sanierungsmaßnahmen

- 58 § 13 Voraussetzungen für das Ergreifen von Deckungsmaßnahmen
- 58 § 14 Auflagen im Zusammenhang mit Deckungsmaßnahmen
- 58 § 15 Besserungsscheinverpflichtung
- 59 § 16 Abtretung von Schadensersatzansprüchen an die BVR-ISG
- 59 § 17 Verfahren bei Deckungsmaßnahmen
- 59 § 18 Sanierungskonzept

4. Pflichten im Zusammenhang mit dem Risikomonitoring und der Prüfung des Instituts

- 60 § 19 Risikomonitoring und -bewertung
- 60 § 20 Allgemeine Prüfungen
- 61 § 21 Prüfungen entsprechend § 35 des Einlagensicherungsgesetzes

5. Weitere Pflichten

- 62 § 22 Informations-, Auskunft- und Mitteilungspflichten
- 63 § 23 Organisatorische Pflichten
- 63 § 24 Mitwirkung der Prüfungsverbände

III. Unterrichtsbefugnisse und Verschwiegenheitspflicht

- 63 § 25 Ermächtigungserklärungen
- 64 § 26 Verschwiegenheitspflicht

IV. Anpassung dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung

- 64 § 27 Fortgeltung dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung

V. Angehörigkeit zum BVR-ISG-Sicherungssystem

- 65 § 28 Angehörigkeit zum BVR-ISG-Sicherungssystem
- 65 § 29 Austritt
- 66 § 30 Ausschluss

VI. Sanktionen

- 67 § 31 Beitragserhöhungen bei Pflichtverletzungen
- 68 § 32 Vertragsstrafe

VII. Kostenerstattung

- 68 § 33 Prüfungsaufwendungen

VIII. Schlussbestimmungen

- 68 § 34 Salvatorische Klausel

Anlagen

Anlage 1
Satzung der BVR-ISG

Anlage 2
Beitragsordnung
(Anlage 3 zur Satzung der BVR-ISG)

Anlage 3
Information über Änderungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH und die Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung (Anlage 2 zur Satzung der BVR-ISG)

Vorbemerkung

Die [Firma und Geschäftsadresse des CRR-Kreditinstituts] („Institut“) ist Mitglied des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. („BVR“) und der Sicherungseinrichtung des BVR („BVR-Sicherungseinrichtung“).

Das Institut ist verpflichtet, seine Einlagen nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes durch Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem zu sichern. Der BVR hat im Interesse seiner Mitglieder, die CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes sind, die BVR Institutssicherung GmbH („BVR-ISG“) errichtet. Die BVR-ISG betreibt ein institutsbezogenes Sicherungssystem im Sinne des Artikels 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des § 2 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes, das nach § 43 des Einlagensicherungsgesetzes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) als Einlagensicherungssystem anerkannt ist („BVR-ISG-Sicherungssystem“).

Die Rechtsverhältnisse der BVR-ISG und des BVR-ISG-Sicherungssystems sind in der als Anlage 1 dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung beigefügten Satzung der BVR-ISG („BVR-ISG-Satzung“) bestimmt. Durch den Betrieb des BVR-ISG-Sicherungssystems erfüllt die BVR-ISG die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehörigen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz). Zudem entschädigt die BVR-ISG die Kunden eines dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehörigen Instituts, wenn die Bundesanstalt den Entschädigungsfall für dieses Institut festgestellt hat. Das BVR-ISG-Sicherungssystem verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit; Rechte und Pflichten des BVR-ISG-Sicherungssystems sind solche der BVR-ISG.

Mit der nachfolgenden Erklärung tritt das Institut dem BVR-ISG-Sicherungssystem bei und übernimmt gegenüber der BVR-ISG alle im Einlagensicherungsgesetz und in der BVR-ISG-Satzung geregelten Pflichten eines CRR-Kreditinstituts.

Dies vorausgeschickt, erklärt das Institut gegenüber der BVR-ISG als Betreiberin des BVR-ISG-Sicherungssystems wie folgt:

I. Beitritt

§ 1 Beitritt

- (1) Hiermit tritt das Institut dem BVR-ISG-Sicherungssystem bei. Der Beitritt erfolgt mit Wirkung zum 3. Juli 2015. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Institut, die nachfolgend unter den §§ 3 bis 26, 33 im Einzelnen bestimmten Pflichten, soweit nicht anders geregelt, stets unverzüglich zu erfüllen.
- (2) Das Institut erkennt die Voraussetzungen der Angehörigkeit zum BVR-ISG-Sicherungssystem nach den §§ 28 bis 30 sowie die Sanktionen im Falle von erheblichen Verletzungen der ihm gegenüber der BVR-ISG obliegenden Pflichten nach §§ 31 und 32 an.
- (3) Nachträgliche Anpassungen dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung, die aufgrund von Änderungen der BVR-ISG-Satzung erforderlich werden und die Angehörigkeit oder die Rechte oder Pflichten der CRR-Kreditinstitute in dem BVR-ISG-Sicherungssystem betreffen, erkennt das Institut nach dem in § 27 geregelten Verfahren als für sich verbindlich an.

§ 2 Keine Begründung einer Gesellschaft

Mit dem Beitritt wird keine Gesellschaft im Sinne von §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit den anderen dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstituten und/oder der BVR-ISG begründet.

II. Pflichten des Instituts

1. Finanzierungspflichten

§ 3 Vermögen der BVR-ISG

Zur Erfüllung der Aufgaben als BVR-ISG-Sicherungssystem unterhält die BVR-ISG insbesondere einen Garantiefonds („Garantiefonds BVR-ISG“), der aus den verfügbaren Finanzmitteln im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung sowie weiteren Mitteln gebildet wird. Das Institut trägt zum Garantiefonds BVR-ISG durch Beiträge gemäß §§ 4 und 6 bis 8 bei.

§ 4 Jahresbeiträge und Zahlungsverpflichtungen

- (1) Das Institut verpflichtet sich, nach Maßgabe von § 42 Absatz 1 der BVR-ISG-Satzung bis zur Erreichung der Zielausstattung nach § 41 Absatz 1 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung einmal jährlich Beiträge zu den satzungsmäßigen Fälligkeitszeitpunkten an die BVR-ISG zu leisten (Jahresbeiträge).
- (2) Die Jahresbeiträge werden nach Maßgabe von § 45 der BVR-ISG-Satzung proportional zum Risiko des Instituts berechnet. Auf die Jahresbeiträge wird ein angemessener pauschaler Zuschlag zur Deckung der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die der BVR-ISG im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, erhoben. Näheres über die Berechnung der Beiträge bestimmt die Anlage *Beitragsordnung* nach Maßgabe von Anlage 3 der BVR-ISG-Satzung. Das Institut nimmt die als Anlage 2 dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung beigefügte Anlage nach Satz 2 zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden.
- (3) Die Jahresbeiträge nach Absatz 1 können nach Maßgabe von § 42 Absatz 4 der BVR-ISG-Satzung mit Zustimmung der BVR-ISG durch Zahlungsverpflichtungen im Sinne von § 18 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes ersetzt werden.

§ 5 Sonderbeiträge und Sonderzahlungen

- (1) Das Institut verpflichtet sich, nach Maßgabe von § 43 Absatz 1 der BVR-ISG-Satzung Sonderbeiträge an die BVR-ISG zu leisten, wenn und soweit die verfügbaren Finanzmittel im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung nicht ausreichen, um die Einleger eines dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehörenden CRR-Kreditinstituts im Entschädigungsfall zu entschädigen, und dies zur Durchführung des Entschädigungsverfahrens erforderlich ist.
- (2) Das Institut verpflichtet sich, nach Maßgabe von § 43 Absatz 3 der BVR-ISG-Satzung Sonderzahlungen an die BVR-ISG zu leisten, sofern das BVR-ISG-Sicherungssystem einen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Einlagensicherungsgesetz und den Bestimmungen der BVR-ISG-Satzung aufgenommenen Kredit voraussichtlich nicht aus den verfügbaren Finanzmitteln bedienen kann.
- (3) Grund und Höhe der Pflicht des Instituts zur Leistung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen richten sich nach § 43 Absätze 4 bis 6 der BVR-ISG-Satzung.

§ 6 Auffüllungspflicht

Das Institut verpflichtet sich, die Mittel, die im Rahmen von § 49 des Einlagensicherungsgesetzes für Deckungsmaßnahmen nach § 21 der BVR-ISG-Satzung verwendet wurden, unverzüglich, erforderlichenfalls durch Zahlung von Sonderbeiträgen an die BVR-ISG, wieder zur Verfügung zu stellen, falls

- a) Einleger entschädigt werden müssen und die verfügbaren Finanzmittel im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung weniger als zwei Drittel der Zielausstattung nach § 41 Absatz 1 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung betragen oder
- b) die verfügbaren Finanzmittel im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung 25 % der Zielausstattung nach § 41 Absatz 1 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung bzw. bis zum erstmaligen Erreichen der Zielausstattung 25 % der bisher verfügbaren Finanzmittel unterschreiten.

Für die Erhebung von Sonderbeiträgen gilt § 5.

§ 7 Zahlung auf erstes Anfordern und Beitragsgarantie

Das Institut verpflichtet sich, Beiträge und Zahlungen nach den §§ 4 bis 6 auf erstes Anfordern der BVR-ISG hin zu leisten. Das Institut übernimmt hiermit gegenüber der BVR-ISG eine entsprechende Beitragsgarantie.

§ 8 Weitere Beiträge

Das Institut verpflichtet sich, weitere, nicht durch §§ 4 und 6 und §§ 41 Absatz 5, 42 der BVR-ISG-Satzung bestimmte Beiträge zur Ausstattung des Garantiefonds BVR-ISG zu leisten, wenn und soweit die BVR-ISG eine solche Beitragserhebung zur Erfüllung ihrer Aufgaben für geboten hält. Näheres über die Voraussetzungen, das Verfahren und den Maßstab für die Erhebung weiterer Beiträge bestimmt die Anlage *Beitragsordnung* nach Maßgabe von Anlage 3 der BVR-ISG-Satzung. Das Institut nimmt insoweit die als Anlage 2 dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung beigefügte Anlage nach Satz 2 zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden.

2. Präventivmaßnahmen

§ 9 Sorgfalts- und Unterrichtungspflichten

- (1) Das Institut verpflichtet sich, seine Geschäfte nach den für das Institut geltenden Sorgfaltspflichten zu führen, um finanzielle Belastungen des BVR-ISG-Sicherungssystems zu vermeiden. Die Sorgfaltspflichten werden insbesondere dadurch erfüllt, dass das Institut die Vorgaben von § 14 Absatz 1 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung einhält.
- (2) Mit dem Zweck des BVR-ISG-Sicherungssystems sind grundsätzlich alle banküblichen und ergänzenden Geschäfte und die damit verbundenen wettbewerblichen Aktivitäten vereinbar, die den Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 1 entsprechen und absehbar nur normale bzw. durchschnittliche kreditwirtschaftliche Risiken beinhalten. Mit dem Zweck des BVR-ISG-Sicherungssystems sind dagegen geschäftliche Entwicklungen nicht vereinbar, in denen Risiken liegen, die zu einer krisenhaften Entwicklung des Instituts führen können. Solche geschäftlichen Entwicklungen können sich insbesondere aus den in § 14 Absatz 3 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung benannten Umständen ergeben. Der Aufsichtsrat des Instituts verpflichtet sich insbesondere im Fall von geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von Satz 2, nach Maßgabe von § 14 Absatz 4 der BVR-ISG-Satzung zu prüfen, ob und inwieweit diese geschäftlichen Entwicklungen auf die Verletzung gesellschaftsrechtlicher Sorgfaltspflichten durch das Leitungsorgan des Instituts zurückzuführen sind, und gegebenenfalls angemessene Maßnahmen gegenüber den verantwortlichen Mitgliedern des Leitungsorgans zu ergreifen bzw. auf deren Vornahme hinzuwirken.
- (3) Das Institut verpflichtet sich, die BVR-ISG und – soweit es ein Primärinstitut im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung (Primärinstitut) ist – den im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung zuständigen Prüfungsverband (zuständiger Prüfungsverband) über geschäftliche Entwicklungen im Sinne des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Das Institut verpflichtet sich, nach Maßgabe von § 14 Absatz 5 der BVR-ISG-Satzung durch Tochtergesellschaften grundsätzlich nur die Geschäfte zu betreiben, die mit den banküblichen oder ergänzenden Tätigkeiten gemäß § 2 der Mustersatzungen des BVR für Volksbanken und Raiffeisenbanken vereinbar sind und bei denen die Sorgfaltspflichten beachtet werden, die auch für das Institut selbst gelten.

§ 10 Änderung der Geschäftspolitik

Gewinnt die BVR-ISG die Überzeugung, dass die Geschäftspolitik des Instituts mit den Grundsätzen des § 9 nicht zu vereinbaren ist, hat sie das Recht und die Pflicht, unter Berücksichtigung des Verfahrens nach § 16 Absatz 2 der BVR-ISG-Satzung den Vorstand oder den Aufsichtsrat oder die Generalversammlung, Vertreterversammlung bzw. Hauptversammlung des Instituts

rechtzeitig auf die möglichen Auswirkungen gemäß §§ 31, 32 hinzuweisen und auf eine Änderung der Geschäftspolitik hinzuwirken.

§ 11 Neustrukturierungskonzept

- (1) Das Institut verpflichtet sich, bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3 i.V.m. § 14 Absatz 3 der BVR-ISG-Satzung zur Änderung dieser geschäftlichen Entwicklungen auf Verlangen der BVR-ISG Neustrukturierungsmaßnahmen in einem Neustrukturierungskonzept nach Maßgabe von § 17 Absätze 2 bis 6 der BVR-ISG-Satzung auszuarbeiten.
- (2) Das Institut verpflichtet sich, das Neustrukturierungskonzept umzusetzen. Hierzu unterliegt es einem fortlaufenden Controlling nach § 18 der BVR-ISG-Satzung. Nach Maßgabe von § 19 der BVR-ISG-Satzung ist das Institut zu einer Fortschreibung des Neustrukturierungskonzepts verpflichtet.

§ 12 Unterrichtungspflichten und Erfüllung von Forderungen personeller oder sachlicher Art

- (1) Das Institut verpflichtet sich, die BVR-ISG unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass es nicht in der Lage ist, die Risiken aus bei ihm vorhandenen und realisierbaren eigenen Mitteln abzudecken. Soweit das Institut ein Primärinstitut ist, verpflichtet es sich zudem, den zuständigen Prüfungsverband entsprechend Satz 1 zu unterrichten. Das Institut verpflichtet sich ferner, die BVR-ISG unverzüglich zu unterrichten, wenn es eine Anzeige gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 4 oder Nr. 9 des Kreditwesengesetzes erstattet. Die BVR-ISG darf in einem der vorstehenden Fälle Forderungen gegenüber dem Institut erheben.
- (2) Das Institut verpflichtet sich, Forderungen personeller oder sachlicher Art unverzüglich zu erfüllen, die die Geschäftsführung der BVR-ISG nach Anhörung des gemäß §§ 34, 35 der BVR-ISG-Satzung zuständigen Ausschusses nach Absatz 1 bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3 i.V.m. § 14 Absatz 3 der BVR-ISG-Satzung auf der Grundlage der Unterlagen und Prüfungen gemäß § 11 erhebt.
- (3) Das Institut verpflichtet sich, auf Verlangen der Geschäftsführung der BVR-ISG nach Anhörung des gemäß §§ 34, 35 der BVR-ISG-Satzung zuständigen Ausschusses seine Geschäftsleitung in Abstimmung mit der BVR-ISG personell zu ergänzen, wenn seine Geschäftsleitung bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3 i.V.m. § 14 Absatz 3 der BVR-ISG-Satzung nicht in der Lage ist, ein tragfähiges Konzept gemäß § 11 vorzulegen.
- (4) Die Erfüllung der Forderungen wird durch die BVR-ISG überwacht. Soweit das Institut ein Primärinstitut ist, erfolgt die Überwachung zudem durch den zuständigen Prüfungsverband.

3. Sanierungsmaßnahmen

§ 13 Voraussetzungen für das Ergreifen von Deckungsmaßnahmen

- (1) Die BVR-ISG kann Deckungsmaßnahmen im Sinne von § 21 Absätze 2 bis 4 der BVR-ISG-Satzung zur Abwendung einer Bestandsgefährdung des Instituts, insbesondere zur Sicherstellung seiner Liquidität und Solvenz, unter den Voraussetzungen von § 22 der BVR-ISG-Satzung durchführen.
- (2) Die BVR-ISG prüft in jedem Deckungsfall, ob und inwieweit eine Heranziehung von Eigenkapital des Instituts zur Deckung eines Jahresfehlbetrages in seinem Jahresabschluss möglich ist. Das Institut verpflichtet sich, stille Reserven aufzulösen und ebenso wie offene Rücklagen zur Deckung eines Jahresfehlbetrages im Jahresabschluss heranzuziehen. Auf die Heranziehung kann grundsätzlich nur verzichtet werden, wenn und soweit das Institut dadurch gegen die einschlägigen Bestimmungen des Kreditwesengesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung verstoßen würde.

§ 14 Auflagen im Zusammenhang mit Deckungsmaßnahmen

Deckungsmaßnahmen werden mit Auflagen verbunden. Das Institut verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit Deckungsmaßnahmen zulasten des Garantiefonds BVR-ISG gemachten personellen oder sachlichen Auflagen der BVR-ISG unverzüglich zu erfüllen. Erfüllt das Institut die Auflagen nicht oder nicht vollständig, die mit der jeweiligen Deckungsmaßnahme verbunden sind, hat die BVR-ISG das Recht, zur Durchsetzung der Auflagen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 15 Besserungsscheinverpflichtung

- (1) Das Institut verpflichtet sich, im Falle einer ihm gewährten Garantie oder Bürgschaft zulasten des Garantiefonds BVR-ISG das BVR-ISG-Sicherungssystem von der Haftung aus der Garantie oder Bürgschaft dadurch freizustellen, dass es in seinen künftigen Jahresabschlüssen aus den jeweiligen Geschäftsergebnissen für das abgesicherte Risiko nach Maßgabe von Absatz 3 Einzelwertberichtigungen bzw. Rückstellungen bildet oder Abschreibungen vornimmt. Die Verpflichtung der BVR-ISG aus der Garantie oder Bürgschaft vermindert sich entsprechend.
- (2) Das Institut verpflichtet sich, im Falle der Inanspruchnahme des BVR-ISG-Sicherungssystems aus einer Garantie oder Bürgschaft oder der Gewährung eines Zuschusses zulasten des Garantiefonds BVR-ISG, die erhaltenen Zahlungen aus seinen künftigen Jahresergebnissen nach Maßgabe von Absatz 3 zurückzuzahlen.

- (3) Die BVR-ISG bestimmt den Anfangstermin, die Dauer sowie den Umfang der Verpflichtungen nach Absätzen 1 und 2 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Instituts sowie der konkreten Sanierungserfordernisse. Die Verpflichtungen sollen in der Regel spätestens 15 Jahre nach dem Zustandekommen des Vertrages nach § 17 Absatz 1 Satz 1 enden, um eine positive Weiterentwicklung der begünstigten CRR-Kreditinstitute zu unterstützen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Dauer und den Umfang der Verpflichtungen anzupassen, wenn dies während der Laufzeit der Verpflichtungen aufgrund einer Veränderung der in Sätzen 1 und 2, 2. Halbsatz, genannten Kriterien geboten ist.

§ 16 Abtretung von Schadensersatzansprüchen an die BVR-ISG

Das Institut tritt auf Verlangen der BVR-ISG Schadensersatzansprüche, die ihm gegebenenfalls gegen Personen zustehen, die den Sanierungsbedarf bei ihm verursacht und verschuldet haben, an die BVR-ISG ab. Die BVR-ISG wird von der Abtretung nur in dem Umfang Gebrauch machen, in dem sie Deckungsmaßnahmen für das Institut erbracht hat.

§ 17 Verfahren bei Deckungsmaßnahmen

- (1) Die BVR-ISG und das Institut schließen nach Maßgabe von § 28 der BVR-ISG-Satzung einen Vertrag über Deckungsmaßnahmen ab. Die Umsetzung und Abwicklung des Vertrages über Deckungsmaßnahmen unterliegen einer fortlaufenden Überwachung nach Maßgabe von § 29 der BVR-ISG-Satzung.
- (2) Die Gewährung von Deckungsmaßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung des Verfahrens nach § 30 der BVR-ISG-Satzung.

§ 18 Sanierungskonzept

- (1) Das Institut verpflichtet sich für den Fall, dass zu seinen Gunsten Deckungsmaßnahmen gemäß § 21 der BVR-ISG-Satzung durchgeführt werden, nach Maßgabe von § 31 der BVR-ISG-Satzung ein Sanierungskonzept auszuarbeiten.
- (2) Das Institut verpflichtet sich, das im Sanierungskonzept enthaltene Restrukturierungskonzept umzusetzen. Hierzu unterliegt es einem fortlaufenden Controlling nach § 32 der BVR-ISG-Satzung. Nach Maßgabe von § 33 der BVR-ISG-Satzung ist das Institut zu einer Fortschreibung des Restrukturierungskonzepts verpflichtet.

4. Pflichten im Zusammenhang mit dem Risikomonitoring und der Prüfung des Instituts

§ 19 Risikomonitoring und -bewertung

Das Institut verpflichtet sich, am Risikomonitoring und der Risikobewertung, die die BVR-ISG nach § 48 der BVR-ISG-Satzung durchführt, mitzuwirken und seine diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber der BVR-ISG zu erfüllen.

§ 20 Allgemeine Prüfungen

- (1) Das Institut verpflichtet sich, die Prüfungen zuzulassen, die die BVR-ISG anordnet. Das Institut ist im Falle der Anordnung einer Prüfung nach Satz 1 zudem verpflichtet, den zuständigen Prüfungsverband oder eine vom Prüfungsverband vorgeschlagene Prüfungsgesellschaft oder einen von der BVR-ISG vorgeschlagenen Prüfer auch seine Tochtergesellschaften prüfen zu lassen.
- (2) Soweit das Institut ein Primärinstitut ist, das nicht in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben wird, verpflichtet es sich,
 - a) der BVR-ISG und dem Prüfungsverband, dem es angehört, rechtzeitig anzuzeigen, welchen Abschlussprüfer es zu bestellen beabsichtigt, und
 - b) den Prüfungsauftrag so zu erteilen, dass er hinsichtlich Inhalt und Umfang der genossenschaftlichen Pflichtprüfung entspricht.
- (3) Soweit das Institut nicht durch einen gesetzlichen Prüfungsverband geprüft wird, verpflichtet es sich, seinen Abschlussprüfer zu beauftragen, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach § 9 und die Beachtung der Bestimmungen der BVR-ISG-Satzung durch das Institut zu prüfen und darüber in den Prüfungsberichten Ausführungen zu machen.
- (4) Das Institut verpflichtet sich, den zuständigen Prüfungsverband, den Abschlussprüfer und den aufgrund des Kreditwesengesetzes, der BVR-ISG-Satzung oder dieser Erklärung tätig werden- den Prüfer bei seiner Prüfungstätigkeit zu unterstützen.
- (5) Der zuständige Prüfungsverband ist berechtigt und verpflichtet, bei dem Institut die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach § 9 und die Beachtung der Bestimmungen der BVR-ISG-Satzung zu prüfen und darüber in den Prüfungsberichten Ausführungen zu machen.

§ 21 Prüfungen entsprechend § 35 des Einlagensicherungsgesetzes

- (1) Das Institut verpflichtet sich, die regelmäßig und bei gegebenem Anlass vorgenommenen Prüfungen der BVR-ISG entsprechend § 35 des Einlagensicherungsgesetzes zuzulassen. Die Prüfungen haben den Zweck,
 - a) die Erforderlichkeit von Maßnahmen des Institutsschutzes im Sinne von § 11 Absatz 2 Sätze 1 und 2 der BVR-ISG-Satzung zu beurteilen und die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls nach § 10 des Einlagensicherungsgesetzes für den Fall einzuschätzen, dass Maßnahmen des Institutsschutzes nicht ergriffen würden, und/oder
 - b) die Einhaltung der Pflichten nach § 7 Absatz 8 des Einlagensicherungsgesetzes zu überprüfen.
- (2) Die BVR-ISG richtet die Intensität und Häufigkeit der Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 an der Wahrscheinlichkeit der Erforderlichkeit von Maßnahmen des Institutsschutzes bzw. der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls bei dem Institut im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a und an der Höhe des in diesem Fall zu erwartenden Sanierungsaufwandes bzw. der Gesamt- entschädigung aus. Die BVR-ISG kann auf die Durchführung regelmäßiger Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 verzichten, soweit sie die für die Einschätzung der Risikosituation erforderlichen Informationen auf anderem Wege, insbesondere aufgrund der Prüfungen nach § 20 oder der Unterrichtungspflichten der Prüfungsverbände nach § 52 der BVR-ISG-Satzung, erhält.
- (3) Die Prüfungen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe von § 50 Absätze 4 und 6 der BVR-ISG-Satzung durchgeführt. Das Institut verpflichtet sich, die Prüfer der BVR-ISG, den zuständigen Prüfungsverband oder einen nach § 50 Absatz 4 der BVR-ISG-Satzung tätig werdenden Prüfer bei seiner Prüfungstätigkeit nach Maßgabe von § 50 Absatz 5 der BVR-ISG-Satzung zu unterstützen, insbesondere das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume des Instituts während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten sowie sämtliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung des Prüfungsauftrags erforderlich ist.
- (4) Stellt die BVR-ISG im Rahmen einer Prüfung nach Absatz 1 einen Mangel hinsichtlich der rechtlichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des Instituts fest und ist der Mangel geeignet, die Erforderlichkeit von Maßnahmen des Institutsschutzes und die Gefahr des Eintritts des Entschädigungsfalls im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a zu erhöhen, kann die BVR-ISG das Institut auffordern, ihr über die zur Beseitigung des Mangels geplanten Maßnahmen und deren Umsetzung zu berichten. Die Befugnisse nach Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

5. Weitere Pflichten

§ 22 Informations-, Auskunft- und Mitteilungspflichten

- (1) Das Institut verpflichtet sich, in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Klausel aufzunehmen und sie der Geschäftsbeziehung mit seinen Kunden zugrunde zu legen: „Die Bank ist befugt, der BVR Institutssicherung GmbH oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“
- (2) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG zur Feststellung der nach § 41 Absatz 1 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung erforderlichen Zielausstattung bis zum 31. Januar jeden Jahres die Höhe der bei ihm vorhandenen nach § 8 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes gedeckten Einlagen zum Stand vom 31. Dezember des Vorjahres zu melden.
- (3) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, welche für die BVR-ISG zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedeutsam sein können.
- (4) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG unverzüglich den festgestellten Jahresabschluss mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht einzureichen sowie auf Verlangen Prüfungsberichte, Kennziffern und Werte des Instituts und seiner Tochtergesellschaften zur Verfügung zu stellen. Soweit das Institut ein Primärinstitut ist, verpflichtet es sich, zudem dem zuständigen Prüfungsverband die Prüfungsberichte unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG alle Mitteilungen zu machen, die erforderlich sind, damit sie die Anforderungen gemäß Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen kann.
- (6) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG auf Verlangen unverzüglich die für die Prüfung der Entschädigungsansprüche der Einleger und deren Entschädigung erforderlichen Unterlagen sowie die hierzu erforderlichen Angaben zu Einlagen und Einlegern zur Verfügung zu stellen.
- (7) Das Institut verpflichtet sich, an den Betriebsvergleichen teilzunehmen, die die BVR-ISG durchführt.
- (8) Das Institut verpflichtet sich, die BVR-ISG über jede wesentliche Änderung des Geschäftsmodells oder eine Änderung sonstiger wesentlicher Umstände zu informieren, die den Umfang der gedeckten Einlagen wesentlich erhöhen oder die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls begründen oder erhöhen können. Das Institut unterrichtet die BVR-ISG unverzüglich, wenn es nach Maßgabe von § 54 Absatz 8 Satz 3 der BVR-ISG-Satzung die Übernahme, die Änderung oder die Beendigung einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen beabsichtigt, das dem BVR-ISG-Sicherungssystem nicht angehört. Darüber hinaus zeigt das Institut der BVR-ISG unverzüglich an, wenn die Eröffnung einer Zweigniederlassung im Ausland beabsichtigt ist.

- (9) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG auf Verlangen die für die Klassifizierung durch die Sicherungseinrichtung des BVR im Rahmen der Beitragsbemessung erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 23 Organisatorische Pflichten

Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG auf Verlangen jederzeit alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Vorbereitung einer Entschädigung benötigt, einschließlich der Informationen über die nach §§ 5 bis 8 des Einlagensicherungsgesetzes entschädigungsfähigen Gesamteinlagen der einzelnen Einleger. Dafür kennzeichnet das Institut die entschädigungsfähigen Einlagen so, dass sie für jeden einzelnen Einleger sofort ermittelt werden können. Das Institut stellt der BVR-ISG die für die Entschädigung der Gläubiger erforderlichen Daten nach deren Vorgaben in maschinell bearbeitbarer Form zur Verfügung.

§ 24 Mitwirkung der Prüfungsverbände

- (1) Das Institut erklärt sich damit einverstanden, dass die Prüfungsverbände nach Maßgabe dieser Erklärung und der BVR-ISG-Satzung an den Aufgaben des BVR-ISG-Sicherungssystems mitwirken.
- (2) Das Institut nimmt die Unterrichtungspflichten der Prüfungsverbände gemäß § 52 der BVR-ISG-Satzung sowie die Unterrichtungspflichten der BVR-ISG gegenüber den Prüfungsverbänden nach § 53 der BVR-ISG-Satzung zur Kenntnis und erklärt sich hiermit einverstanden.

III. Unterrichtungsbefugnisse und Verschwiegenheitspflicht

§ 25 Ermächtigungserklärungen

Das Institut ermächtigt hiermit die Bundesanstalt, die Deutsche Bundesbank, die aufgrund des Kreditwesengesetzes oder der BVR-ISG-Satzung tätig werdenden Prüfer, den BVR und die zuständige DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank/WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, den zuständigen Prüfungsverband, den Abschlussprüfer sowie die zuständige Rechenzentrale, die BVR-ISG unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 51 Absatz 2 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung über alles zu unterrichten, was für die Erfüllung ihrer Aufgaben bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigt das Institut die BVR-ISG, bei diesen Stellen unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 51 Absatz 2 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung

alle für das BVR-ISG-Sicherungssystem bedeutsamen Auskünfte einzuholen und diese Stellen mit Ausnahme der Rechenzentralen über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bekannt werden.

§ 26 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse der BVR-ISG sowie die weiteren Personen, die bei der BVR-ISG beschäftigt oder für diese tätig sind, dürfen Informationen über die Tätigkeit der BVR-ISG und des BVR-ISG-Sicherungssystems und fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der BVR-ISG und der dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Organen und Ausschüssen bzw. dem Ende ihrer Tätigkeit für die BVR-ISG. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne von Satz 1 liegt nicht vor, wenn die BVR-ISG Informationen oder Geheimnisse im Rahmen von § 25 sowie § 8 Absatz 1 Satz 3, Absätze 2 bis 4 der BVR-ISG-Satzung weitergibt.
- (2) Das Institut erklärt hiermit seine Einwilligung zur Weiterleitung und Verwertung der auf das Institut bezogenen Informationen und Geheimnisse gemäß Absatz 1 Satz 3 durch die BVR-ISG und die Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 1.

IV. Anpassung dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung

§ 27 Fortgeltung dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung

- (1) Das Institut erklärt sich damit einverstanden, dass diese Beitritts- und Verpflichtungserklärung im Falle von Änderungen der BVR-ISG-Satzung, die die Zugehörigkeit und die Rechte und Pflichten der CRR-Kreditinstitute in dem BVR-ISG-Sicherungssystem betreffen, unverzüglich angepasst wird. Das Institut nimmt zur Kenntnis, dass sich die Notwendigkeit von Änderungen im Sinne des Satzes 1 insbesondere aus Änderungen des Einlagensicherungsgesetzes, aus Anforderungen der von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde veröffentlichten Leitlinien nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hinsichtlich der Methoden für die Berechnung der Beiträge nach § 19 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes sowie aus einer Änderung der Regelung zu den weiteren Beiträgen nach § 46 der BVR-ISG-Satzung ergeben kann.
- (2) Das Institut erklärt sich damit einverstanden, dass es von der BVR-ISG über Anpassungen der Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 durch die *Information über Änderungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH und die Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung* nach Maßgabe der Anlage 2 zur BVR-ISG-Satzung informiert wird. Das Institut nimmt die als Anlage 3 dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung beigefügte Information nach Satz 1 zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden.

terklärung nach Maßgabe der Anlage 2 zur BVR-ISG-Satzung informiert wird. Das Institut nimmt die als Anlage 3 dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung beigefügte Information nach Satz 1 zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden.

- (3) Das Institut erklärt sich damit einverstanden, dass diese Beitritts- und Verpflichtungserklärung unter Einbeziehung der geänderten Bestimmungen fortgilt, sofern es der Anpassung nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Information nach Anlage 3 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem BVR-ISG-Sicherungssystem widerspricht. Das Institut nimmt bereits jetzt zur Kenntnis, dass es von der BVR-ISG bei Beginn der Frist nach Satz 1 in der Information nach Anlage 3 auf die Bedeutung und Folgen seines Verhaltens gemäß § 29 Absatz 2 besonders hingewiesen werden wird.

V. Angehörigkeit zum BVR-ISG-Sicherungssystem

§ 28 Angehörigkeit zum BVR-ISG-Sicherungssystem

Das Institut gehört dem BVR-ISG-Sicherungssystem – vorbehaltlich einer Mitgliedschaft im BVR und eines Anschlusses an die Sicherungseinrichtung des BVR – erst an, wenn es wirksam seinen Beitritt durch Abgabe dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung erklärt hat. Das Institut gehört dem BVR-ISG-Sicherungssystem nur so lange an, als es nicht nach Maßgabe des § 29 aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem ausgetreten oder nach Maßgabe des § 30 ausgeschlossen worden ist und nicht die Bundesanstalt die Anerkennung des BVR-ISG-Sicherungssystems nach § 46 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes i. V. m. § 59 Absatz 2 der BVR-ISG-Satzung widerrufen hat oder die BVR-ISG die Anerkennung aufgegeben hat oder die Anerkennung aus sonstigen Gründen weggefallen ist.

§ 29 Austritt

- (1) Das Institut kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der BVR-ISG unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem austreten.
- (2) Widerspricht das Institut einer Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach § 27 Absatz 3, unterrichtet die BVR-ISG die Bundesanstalt darüber und informiert das Institut nochmals über die Rechtsfolgen des Widerspruchs. Der Widerspruch eines Instituts nach § 27 Absatz 3 gilt als Austritt des Instituts aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem, wenn nicht das Institut innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Information nach Anlage 3 durch schriftliche Erklärung gegenüber der BVR-ISG seinen Widerspruch widerruft und der Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung zustimmt. Mit Ablauf der Frist nach Satz 2 wird der Austritt wirksam.

- (3) Tritt ein Institut aus dem BVR aus oder endet seine Mitgliedschaft im BVR aus anderen Gründen, gilt die Beendigung der Mitgliedschaft im BVR als Austritt aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem. Der Austritt des Instituts aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem wird zugleich mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Instituts im BVR wirksam.
- (4) Das Institut scheidet mit Wirksamwerden des Austritts nach den Absätzen 1, 2 oder 3 auch aus der BVR-Sicherungseinrichtung und dem BVR aus. Der BVR gibt das Ausscheiden des Instituts im Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung oder mehreren Tageszeitungen am Sitz des Instituts bekannt. Im Zusammenhang damit kann der BVR in einer ihm geeignet erscheinenden Weise die Kunden des Instituts über ihre Rechte unterrichten.
- (5) Das Institut verpflichtet sich, seine Einleger innerhalb eines Monats nach dem Austritt aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem über den Austritt und den Wechsel in die gesetzliche Entschädigungseinrichtung gemäß § 24 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes zu informieren. Das Institut darf das Firmenzeichen der genossenschaftlichen Institutsgruppe, ähnliche oder damit verwechslungsfähige Zeichen oder Symbole nicht mehr gebrauchen und nicht mehr damit werben, dass es dem kreditgenossenschaftlichen Verbund angehört.
- (6) Mit Wirksamwerden des Austritts des Instituts haftet die BVR-ISG nur für Verbindlichkeiten, die vor dem Austritt des Instituts begründet wurden. Die Zahlungspflichten des Instituts nach §§ 4 bis 8, 31 bis 33, die bis zum Wirksamwerden des Austritts begründet worden sind, bleiben bestehen. Die Informationsrechte und die Prüfungsrechte der BVR-ISG wirken fort, solange die BVR-ISG für die Verbindlichkeiten nach Satz 1 haftet.

§ 30 Ausschluss

- (1) Die BVR-ISG unterrichtet die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank in dem Fall, dass das Institut seine Beitrags-, Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten nach den §§ 4 bis 7 dieser Erklärung i. V. m. § 41 Absatz 5 Sätze 2, 3 und §§ 42, 43 der BVR-ISG-Satzung, § 21 dieser Erklärung i. V. m. § 50 der BVR-ISG-Satzung sowie § 23 dieser Erklärung i. V. m. § 55 der BVR-ISG-Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Das Institut wird mit Zustimmung der Bundesanstalt von der BVR-ISG aufgefordert, seine Verpflichtungen gegenüber der BVR-ISG innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu erfüllen. Erfüllt das Institut seine Verpflichtungen nicht innerhalb der Frist nach Satz 2, kann die BVR-ISG nach vorheriger Anhörung des nach § 34 der BVR-ISG-Satzung zuständigen Ausschusses dem Institut mit einer Frist von einem weiteren Monat den Ausschluss aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem ankündigen. Hat das Institut seine Verpflichtungen bei Ablauf der Frist nach Satz 3 nicht erfüllt, wird es mit Zustimmung der Bundesanstalt von der BVR-ISG ausgeschlossen. Im Fall des Ausschlusses stellt die Bundesanstalt gemäß § 47 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes gegenüber dem Institut fest, dass seine Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem nicht mehr gegeben ist, woraufhin seine Erlaubnis nach § 35 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes erlischt.

- (2) § 29 Absätze 4 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Das Institut verpflichtet sich, seine Einleger unverzüglich über den Ausschluss aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem und dessen Rechtsfolgen zu informieren. Das Institut darf das Firmenzeichen der genossenschaftlichen Institutsgruppe, ähnliche oder damit verwechslungsfähige Zeichen oder Symbole nicht mehr gebrauchen und nicht mehr damit werben, dass es dem kreditgenossenschaftlichen Verbund angehört.

VI. Sanktionen

§ 31 Beitragserhöhungen bei Pflichtverletzungen

- (1) Verletzt ein Institut die ihm gegenüber dem BVR-ISG-Sicherungssystem obliegenden Pflichten erheblich, erhöhen sich die Beiträge des Instituts zur Finanzierung des BVR-ISG-Sicherungssystems. Zur Absicherung des gesteigerten Risikos für das institutsbezogene Sicherungssystem wird das Institut der Klasse D der Klassifizierung nach § 4 Absatz 2 der Beitragsordnung nach Anlage 2 zugewiesen.
- (2) Eine erhebliche Pflichtverletzung im Sinne von Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn ein Institut
 - a) geschäftliche Entwicklungen im Sinne von § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3 i. V. m. § 14 Absatz 3 der BVR-ISG-Satzung hat, in denen Risiken liegen, die zu einer krisenhaften Entwicklung des Instituts führen können,
 - b) die Ermächtigungserklärung gemäß § 25 Absatz 1 widerruft,
 - c) die Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes im Zusammenhang mit einer Stützungsmaßnahme gemäß § 18 i. V. m. § 31 der BVR-ISG-Satzung verletzt,
 - d) Auflagen der BVR-ISG gemäß § 14 nicht unverzüglich erfüllt,
 - e) die für die Klassifizierung durch die Sicherungseinrichtung des BVR im Rahmen der Beitragsbemessung erforderlichen Daten trotz Verlangens der BVR-ISG gemäß § 22 Absatz 9 nicht zur Verfügung stellt,
 - f) im Hinblick auf das BVR-ISG-Sicherungssystem gegenüber dem BVR oder gegenüber dem zuständigen Prüfungsverband oder dem Abschlussprüfer schuldhaft unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
 - g) Prüfungen nach § 20 oder § 21 nicht zulässt, den Prüfern keinen vollständigen Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen gewährt oder schuldhaft unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
 - h) mit einer Pflicht zur Zahlung weiterer Beiträge gemäß § 8 nach einer schriftlichen Mahnung durch die BVR-ISG länger als zwei Monate in Verzug gerät oder
 - i) die Mitteilungsverpflichtung gegenüber der Gesellschaft gemäß § 22 Absatz 5 verletzt.

- (3) Die Beitragserhöhung wird dem Institut mit einer Frist von drei Monaten angedroht. Dauert die Pflichtverletzung nach Ablauf dieser Frist an, erhebt die BVR-ISG den erhöhten Beitrag für das laufende Abrechnungsjahr. Der erhöhte Beitrag ist auch in den folgenden Abrechnungsjahren zu erheben, soweit die Pflichtverletzung fort dauert.

§ 32 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt das Institut in erheblichem Umfang schuldhaft gegen seine Pflichten, ist es der BVR-ISG zur Zahlung einer von der Geschäftsführung der BVR-ISG nach billigem Ermessen zu bestimmenden Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 500.000,00 verpflichtet. Eine Vertragsstrafe nach Satz 1 wird mit einem Schadensersatzanspruch der BVR-ISG gegenüber dem Institut aufgrund der Pflichtverletzung verrechnet.
- (2) § 31 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Verpflichtung des Instituts zur erhöhten Beitragsleistung nach § 31 bleibt unberührt.

VII. Kostenerstattung

§ 33 Prüfungsaufwendungen

Die CRR-Kreditinstitute verpflichten sich, Aufwendungen im Zusammenhang mit Prüfungen gemäß §§ 20 und 21 zu tragen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 34 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Erklärung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die rechtsunwirksame Regelung muss durch eine wirksame ersetzt werden, deren Inhalt dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Beitritts- und Verpflichtungserklärung vernünftigerweise geregelt worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Der Aufsichtsrat des Instituts [*CRR-Kreditinstitut*] hat dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung am [... 2015] zugestimmt.

[*Ort und Datum*]

[*Unterschriftenzeilen Vorstand des Instituts*]

Anlage 1b

Beitritts- und Verpflichtungserklärung

der

[Firma des CRR-Kreditinstituts]
(Neuinstitut)

zum institutsbezogenen Sicherungssystem der BVR Institutssicherung GmbH

Anlage 1b

74 Vorbemerkung

I. Beitritt

- 75 § 1 Beitritt
- 75 § 2 Keine Begründung einer Gesellschaft

II. Pflichten des Instituts

1. Finanzierungspflichten

- 75 § 3 Vermögen der BVR-ISG
- 76 § 4 Jahresbeiträge, einmalige Zahlung und Zahlungsverpflichtungen
- 76 § 5 Sonderbeiträge und Sonderzahlungen
- 77 § 6 Auffüllungspflicht
- 77 § 7 Zahlung auf erstes Anfordern und Beitragsgarantie
- 77 § 8 Weitere Beiträge

2. Präventivmaßnahmen

- 78 § 9 Sorgfalts- und Unterrichtspflichten
- 78 § 10 Änderung der Geschäftspolitik
- 79 § 11 Neustrukturierungskonzept
- 79 § 12 Unterrichtspflichten und Erfüllung von Forderungen personeller oder sachlicher Art

3. Sanierungsmaßnahmen

- 80 § 13 Voraussetzungen für das Ergreifen von Deckungsmaßnahmen
- 80 § 14 Auflagen im Zusammenhang mit Deckungsmaßnahmen
- 80 § 15 Besserungsscheinverpflichtung
- 81 § 16 Abtretung von Schadensersatzansprüchen an die BVR-ISG
- 81 § 17 Verfahren bei Deckungsmaßnahmen
- 81 § 18 Sanierungskonzept

4. Pflichten im Zusammenhang mit dem Risikomonitoring und der Prüfung des Instituts

- 82 § 19 Risikomonitoring und -bewertung
- 82 § 20 Allgemeine Prüfungen
- 83 § 21 Prüfungen entsprechend § 35 des Einlagensicherungsgesetzes

5. Weitere Pflichten

- 84 § 22 Informations-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- 85 § 23 Organisatorische Pflichten
- 85 § 24 Mitwirkung der Prüfungsverbände

III. Unterrichtsbefugnisse und Verschwiegenheitspflicht

- 85 § 25 Ermächtigungserklärungen
- 86 § 26 Verschwiegenheitspflicht

IV. Anpassung dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung

- 86 § 27 Fortgeltung dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung

V. Angehörigkeit zum BVR-ISG-Sicherungssystem

- 87 § 28 Angehörigkeit zum BVR-ISG-Sicherungssystem
- 87 § 29 Austritt
- 88 § 30 Ausschluss

VI. Sanktionen

- 89 § 31 Beitragserhöhungen bei Pflichtverletzungen
- 90 § 32 Vertragsstrafe

VII. Kostenerstattung

- 90 § 33 Prüfungsaufwendungen

VIII. Schlussbestimmungen

- 90 § 34 Salvatorische Klausel

Anlagen

Anlage 1
Satzung der BVR-ISG

Anlage 2
Beitragsordnung
(Anlage 3 zur Satzung der BVR-ISG)

Anlage 3
Information über Änderungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH und die Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung (Anlage 2 zur Satzung der BVR-ISG)

Vorbemerkung

Die [*Firma und Geschäftsadresse des CRR-Kreditinstituts*] („Institut“) ist Inhaber einer Erlaubnis als CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes gemäß § 32 des Kreditwesengesetzes oder hat einen Antrag auf eine solche Erlaubnis gestellt. Das Institut strebt die Mitgliedschaft im Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. („BVR“) und der Sicherungseinrichtung des BVR („BVR-Sicherungseinrichtung“) an.

Als CRR-Kreditinstitut ist das Institut verpflichtet, seine Einlagen nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes durch Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem zu sichern. Der BVR hat im Interesse seiner Mitglieder, die CRR-Kreditinstitute sind, die BVR Institutssicherung GmbH („BVR-ISG“) errichtet. Die BVR-ISG betreibt ein institutsbezogenes Sicherungssystem im Sinne des Artikels 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des § 2 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes, das nach § 43 des Einlagensicherungsgesetzes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) als Einlagensicherungssystem anerkannt ist („BVR-ISG-Sicherungssystem“).

Die Rechtsverhältnisse der BVR-ISG und des BVR-ISG-Sicherungssystems sind in der als Anlage 1 dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung beigefügten Satzung der BVR-ISG („BVR-ISG-Satzung“) bestimmt. Durch den Betrieb des BVR-ISG-Sicherungssystems erfüllt die BVR-ISG die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehörigen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz). Zudem entschädigt die BVR-ISG die Kunden eines dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehörigen Instituts, wenn die Bundesanstalt den Entschädigungsfall für dieses Institut festgestellt hat. Das BVR-ISG-Sicherungssystem verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit; Rechte und Pflichten des BVR-ISG-Sicherungssystems sind solche der BVR-ISG.

Vorbehaltlich der Aufnahme des Instituts in den BVR und des Anschlusses an die Sicherungseinrichtung des BVR tritt das Institut mit der nachfolgenden Erklärung dem BVR-ISG-Sicherungssystem bei und übernimmt gegenüber der BVR-ISG alle im Einlagensicherungsgesetz und in der BVR-ISG-Satzung geregelten Pflichten eines CRR-Kreditinstituts.

Dies vorausgeschickt erklärt das Institut gegenüber der BVR-ISG als Betreiberin des BVR-ISG-Sicherungssystems was folgt:

I. Beitritt

§ 1 Beitritt

- (1) Hiermit tritt das Institut dem BVR-ISG-Sicherungssystem unter der Bedingung bei, dass es die Mitgliedschaft im BVR erworben hat und an die Sicherungseinrichtung des BVR angeschlossen ist. Der Beitritt erfolgt frühestens zum Zeitpunkt, in dem das Institut die Erlaubnis für die Tätigkeit als CRR-Kreditinstitut erhält, nicht aber vor dem 3. Juli 2015. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Institut, die nachfolgend unter den §§ 3 bis 26, 33 im Einzelnen bestimmten Pflichten, soweit nicht anders geregelt, stets unverzüglich zu erfüllen.
- (2) Das Institut erkennt die Voraussetzungen der Angehörigkeit zum BVR-ISG-Sicherungssystem nach den §§ 28 bis 30 sowie die Sanktionen im Falle von erheblichen Verletzungen der ihm gegenüber der BVR-ISG obliegenden Pflichten nach §§ 31 und 32 an.
- (3) Nachträgliche Anpassungen dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung, die aufgrund von Änderungen der BVR-ISG-Satzung erforderlich werden und die Angehörigkeit oder die Rechte oder Pflichten der CRR-Kreditinstitute in dem BVR-ISG-Sicherungssystem betreffen, erkennt das Institut nach dem in § 27 geregelten Verfahren als für sich verbindlich an.

§ 2 Keine Begründung einer Gesellschaft

Mit dem Beitritt wird keine Gesellschaft im Sinne von §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit den anderen dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstituten und/oder der BVR-ISG begründet.

II. Pflichten des Instituts

1. Finanzierungspflichten

§ 3 Vermögen der BVR-ISG

Zur Erfüllung der Aufgaben als BVR-ISG-Sicherungssystem unterhält die BVR-ISG insbesondere einen Garantiefonds („Garantiefonds BVR-ISG“), der aus den verfügbaren Finanzmitteln im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung sowie weiteren Mitteln gebildet wird. Das Institut trägt zum Garantiefonds BVR-ISG durch Beiträge gemäß §§ 4 und 6 bis 8 bei.

§ 4 Jahresbeiträge, einmalige Zahlung und Zahlungsverpflichtungen

- (1) Das Institut verpflichtet sich, nach Maßgabe von § 42 Absatz 1 der BVR-ISG-Satzung bis zur Erreichung der Zielausstattung nach § 41 Absatz 1 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung einmal jährlich Beiträge zu den satzungsmäßigen Fälligkeitszeitpunkten an die BVR-ISG zu leisten (Jahresbeiträge).
- (2) Das Institut verpflichtet sich, nach Maßgabe von § 42 Absatz 2 der BVR-ISG-Satzung neben dem Jahresbeitrag gemäß Absatz 1 für das laufende Jahr eine einmalige Zahlung zum satzungsmäßigen Fälligkeitszeitpunkt in Höhe des Dreifachen des Jahresbeitrags an die BVR-ISG zu zahlen.
- (3) Die Jahresbeiträge und die einmalige Zahlung werden nach Maßgabe von § 45 der BVR-ISG-Satzung proportional zum Risiko des Instituts berechnet. Auf die Jahresbeiträge wird ein angemessener pauschaler Zuschlag zur Deckung der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die der BVR-ISG im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, erhoben. Das Nähere über die Berechnung der Beiträge bestimmt die Anlage *Beitragsordnung* nach Maßgabe von Anlage 3 der BVR-ISG-Satzung. Das Institut nimmt die als Anlage 2 dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung beigefügte Anlage nach Satz 2 zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden.
- (4) Die Jahresbeiträge nach Absatz 1 können nach Maßgabe von § 42 Absatz 4 der BVR-ISG-Satzung mit Zustimmung der BVR-ISG durch Zahlungsverpflichtungen im Sinne von § 18 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes ersetzt werden.

§ 5 Sonderbeiträge und Sonderzahlungen

- (1) Das Institut verpflichtet sich, nach Maßgabe von § 43 Absatz 1 der BVR-ISG-Satzung Sonderbeiträge an die BVR-ISG zu leisten, wenn und soweit die verfügbaren Finanzmittel im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung nicht ausreichen, um die Einleger eines dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehörenden CRR-Kreditinstituts im Entschädigungsfall zu entschädigen, und dies zur Durchführung des Entschädigungsverfahrens erforderlich ist.
- (2) Das Institut verpflichtet sich, nach Maßgabe von § 43 Absatz 3 der BVR-ISG-Satzung Sonderzahlungen an die BVR-ISG zu leisten, sofern das BVR-ISG-Sicherungssystem einen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Einlagensicherungsgesetz und den Bestimmungen der BVR-ISG-Satzung aufgenommenen Kredit voraussichtlich nicht aus den verfügbaren Finanzmitteln bedienen kann.
- (3) Grund und Höhe der Pflicht des Instituts zur Leistung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen richten sich nach § 43 Absätze 4 bis 6 der BVR-ISG-Satzung.

§ 6 Auffüllungspflicht

Das Institut verpflichtet sich, die Mittel, die im Rahmen von § 49 des Einlagensicherungsgesetzes für Deckungsmaßnahmen nach § 21 der BVR-ISG-Satzung verwendet wurden, unverzüglich, erforderlichenfalls durch Zahlung von Sonderbeiträgen an die BVR-ISG, wieder zur Verfügung zu stellen, falls

- a) Einleger entschädigt werden müssen und die verfügbaren Finanzmittel im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung weniger als zwei Drittel der Zielausstattung nach § 41 Absatz 1 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung betragen oder
- b) die verfügbaren Finanzmittel im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung 25 % der Zielausstattung nach § 41 Absatz 1 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung bzw. bis zum erstmaligen Erreichen der Zielausstattung 25 % der bisher verfügbaren Finanzmittel unterschreiten.

Für die Erhebung von Sonderbeiträgen gilt § 5.

§ 7 Zahlung auf erstes Anfordern und Beitragsgarantie

Das Institut verpflichtet sich, Beiträge und Zahlungen nach den §§ 4 bis 6 auf erstes Anfordern der BVR-ISG hin zu leisten. Das Institut übernimmt hiermit gegenüber der BVR-ISG eine entsprechende Beitragsgarantie.

§ 8 Weitere Beiträge

Das Institut verpflichtet sich, weitere, nicht durch §§ 4 und 6 und §§ 41 Absatz 5, 42 der BVR-ISG-Satzung bestimmte Beiträge zur Ausstattung des Garantiefonds BVR-ISG zu leisten, wenn und soweit die BVR-ISG eine solche Beitragserhebung zur Erfüllung ihrer Aufgaben für geboten hält. Das Nähere über die Voraussetzungen, das Verfahren und den Maßstab für die Erhebung weiterer Beiträge bestimmt die Anlage *Beitragsordnung* nach Maßgabe von Anlage 3 der BVR-ISG-Satzung. Das Institut nimmt insoweit die als Anlage 2 dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung beigefügte Anlage nach Satz 2 zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden.

2. Präventivmaßnahmen

§ 9 Sorgfalts- und Unterrichtungspflichten

- (1) Das Institut verpflichtet sich, seine Geschäfte nach den für das Institut geltenden Sorgfaltspflichten zu führen, um finanzielle Belastungen des BVR-ISG-Sicherungssystems zu vermeiden. Die Sorgfaltspflichten werden insbesondere dadurch erfüllt, dass das Institut die Vorgaben von § 14 Absatz 1 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung einhält.
- (2) Mit dem Zweck des BVR-ISG-Sicherungssystems sind grundsätzlich alle banküblichen und ergänzenden Geschäfte und die damit verbundenen wettbewerblichen Aktivitäten vereinbar, die den Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 1 entsprechen und absehbar nur normale bzw. durchschnittliche kreditwirtschaftliche Risiken beinhalten. Mit dem Zweck des BVR-ISG-Sicherungssystems sind dagegen geschäftliche Entwicklungen nicht vereinbar, in denen Risiken liegen, die zu einer krisenhaften Entwicklung des Instituts führen können. Solche geschäftlichen Entwicklungen können sich insbesondere aus den in § 14 Absatz 3 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung benannten Umständen ergeben. Der Aufsichtsrat des Instituts verpflichtet sich insbesondere im Fall von geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von Satz 2, nach Maßgabe von § 14 Absatz 4 der BVR-ISG-Satzung zu prüfen, ob und inwieweit diese geschäftlichen Entwicklungen auf die Verletzung gesellschaftsrechtlicher Sorgfaltspflichten durch das Leitungsorgan des Instituts zurückzuführen sind, und gegebenenfalls angemessene Maßnahmen gegenüber den verantwortlichen Mitgliedern des Leitungsorgans zu ergreifen bzw. auf deren Vornahme hinzuwirken.
- (3) Das Institut verpflichtet sich, die BVR-ISG und – soweit es ein Primärinstitut im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung (Primärinstitut) ist – den im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung zuständigen Prüfungsverband (zuständiger Prüfungsverband) über geschäftliche Entwicklungen im Sinne des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Das Institut verpflichtet sich, nach Maßgabe von § 14 Absatz 5 der BVR-ISG-Satzung durch Tochtergesellschaften grundsätzlich nur die Geschäfte zu betreiben, die mit den banküblichen oder ergänzenden Tätigkeiten gemäß § 2 der Mustersatzungen des BVR für Volksbanken und Raiffeisenbanken vereinbar sind und bei denen die Sorgfaltspflichten beachtet werden, die auch für das Institut selbst gelten.

§ 10 Änderung der Geschäftspolitik

Gewinnt die BVR-ISG die Überzeugung, dass die Geschäftspolitik des Instituts mit den Grundsätzen des § 9 nicht zu vereinbaren ist, hat sie das Recht und die Pflicht, unter Berücksichtigung des Verfahrens nach § 16 Absatz 2 der BVR-ISG-Satzung den Vorstand oder den Aufsichtsrat

oder die Generalversammlung, Vertreterversammlung bzw. Hauptversammlung des Instituts rechtzeitig auf die möglichen Auswirkungen gemäß §§ 31, 32 hinzuweisen und auf eine Änderung der Geschäftspolitik hinzuwirken.

§ 11 Neustrukturierungskonzept

- (1) Das Institut verpflichtet sich, bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3 i. V. m. § 14 Absatz 3 der BVR-ISG-Satzung zur Änderung dieser geschäftlichen Entwicklungen auf Verlangen der BVR-ISG Neustrukturierungsmaßnahmen in einem Neustrukturierungskonzept nach Maßgabe von § 17 Absätze 2 bis 6 der BVR-ISG-Satzung auszuarbeiten.
- (2) Das Institut verpflichtet sich, das Neustrukturierungskonzept umzusetzen. Hierzu unterliegt es einem fortlaufenden Controlling nach § 18 der BVR-ISG-Satzung. Nach Maßgabe von § 19 der BVR-ISG-Satzung ist das Institut zu einer Fortschreibung des Neustrukturierungskonzepts verpflichtet.

§ 12 Unterrichtungspflichten und Erfüllung von Forderungen personeller oder sachlicher Art

- (1) Das Institut verpflichtet sich, die BVR-ISG unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass es nicht in der Lage ist, die Risiken aus bei ihm vorhandenen und realisierbaren eigenen Mitteln abzudecken. Soweit das Institut ein Primärinstitut ist, verpflichtet es sich zudem, den zuständigen Prüfungsverband entsprechend Satz 1 zu unterrichten. Das Institut verpflichtet sich ferner, die BVR-ISG unverzüglich zu unterrichten, wenn es eine Anzeige gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 4 oder Nr. 9 des Kreditwesengesetzes erstattet. Die BVR-ISG darf in einem der vorstehenden Fälle Forderungen gegenüber dem Institut erheben.
- (2) Das Institut verpflichtet sich, Forderungen personeller oder sachlicher Art unverzüglich zu erfüllen, die die Geschäftsführung der BVR-ISG nach Anhörung des gemäß §§ 34, 35 der BVR-ISG-Satzung zuständigen Ausschusses nach Absatz 1 bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3 i. V. m. § 14 Absatz 3 der BVR-ISG-Satzung auf der Grundlage der Unterlagen und Prüfungen gemäß § 11 erhebt.
- (3) Das Institut verpflichtet sich, auf Verlangen der Geschäftsführung der BVR-ISG nach Anhörung des gemäß §§ 34, 35 der BVR-ISG-Satzung zuständigen Ausschusses seine Geschäftsleitung in Abstimmung mit der BVR-ISG personell zu ergänzen, wenn seine Geschäftsleitung bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3 i. V. m. § 14 Absatz 3 der BVR-ISG-Satzung nicht in der Lage ist, ein tragfähiges Konzept gemäß § 11 vorzulegen.
- (4) Die Erfüllung der Forderungen wird durch die BVR-ISG überwacht. Soweit das Institut ein Primärinstitut ist, erfolgt die Überwachung zudem durch den zuständigen Prüfungsverband.

3. Sanierungsmaßnahmen

§ 13 Voraussetzungen für das Ergreifen von Deckungsmaßnahmen

- (1) Die BVR-ISG kann Deckungsmaßnahmen im Sinne von § 21 Absätze 2 bis 4 der BVR-ISG-Satzung zur Abwendung einer Bestandsgefährdung des Instituts, insbesondere zur Sicherstellung seiner Liquidität und Solvenz, unter den Voraussetzungen von § 22 der BVR-ISG-Satzung durchführen.
- (2) Die BVR-ISG prüft in jedem Deckungsfall, ob und inwieweit eine Heranziehung von Eigenkapital des Instituts zur Deckung eines Jahresfehlbetrages in seinem Jahresabschluss möglich ist. Das Institut verpflichtet sich, stille Reserven aufzulösen und ebenso wie offene Rücklagen zur Deckung eines Jahresfehlbetrages im Jahresabschluss heranzuziehen. Auf die Heranziehung kann grundsätzlich nur verzichtet werden, wenn und soweit das Institut dadurch gegen die einschlägigen Bestimmungen des Kreditwesengesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung verstoßen würde.

§ 14 Auflagen im Zusammenhang mit Deckungsmaßnahmen

Deckungsmaßnahmen werden mit Auflagen verbunden. Das Institut verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit Deckungsmaßnahmen zulasten des Garantiefonds BVR-ISG gemachten personellen oder sachlichen Auflagen der BVR-ISG unverzüglich zu erfüllen. Erfüllt das Institut die Auflagen nicht oder nicht vollständig, die mit der jeweiligen Deckungsmaßnahme verbunden sind, hat die BVR-ISG das Recht, zur Durchsetzung der Auflagen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 15 Besserungsscheinverpflichtung

- (1) Das Institut verpflichtet sich im Falle einer ihm gewährten Garantie oder Bürgschaft zulasten des Garantiefonds BVR-ISG, das BVR-ISG-Sicherungssystem von der Haftung aus der Garantie oder Bürgschaft dadurch freizustellen, dass es in seinen künftigen Jahresabschlüssen aus den jeweiligen Geschäftsergebnissen für das abgesicherte Risiko nach Maßgabe von Absatz 3 Einzelwertberichtigungen bzw. Rückstellungen bildet oder Abschreibungen vornimmt. Die Verpflichtung der BVR-ISG aus der Garantie oder Bürgschaft vermindert sich entsprechend.
- (2) Das Institut verpflichtet sich, im Falle der Inanspruchnahme des BVR-ISG-Sicherungssystems aus einer Garantie oder Bürgschaft oder der Gewährung eines Zuschusses zulasten des Garantiefonds BVR-ISG, die erhaltenen Zahlungen aus seinen künftigen Jahresergebnissen nach Maßgabe von Absatz 3 zurückzuzahlen.

- (3) Die BVR-ISG bestimmt den Anfangstermin, die Dauer sowie den Umfang der Verpflichtungen nach Absätzen 1 und 2 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Instituts sowie der konkreten Sanierungserfordernisse nach Maßgabe von § 25 Absatz 3 der BVR-ISG-Satzung. Die Verpflichtungen sollen in der Regel spätestens 15 Jahre nach dem Zustandekommen des Vertrages nach § 17 Absatz 1 Satz 1 enden, um eine positive Weiterentwicklung der begünstigten CRR-Kreditinstitute zu unterstützen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Dauer und den Umfang der Verpflichtungen anzupassen, wenn dies während der Laufzeit der Verpflichtungen aufgrund einer Veränderung der in Sätzen 1 und 2, 2. Halbsatz, genannten Kriterien geboten ist.

§ 16 Abtretung von Schadensersatzansprüchen an die BVR-ISG

Das Institut tritt auf Verlangen der BVR-ISG Schadensersatzansprüche, die ihm gegebenenfalls gegen Personen zustehen, die den Sanierungsbedarf bei ihm verursacht und verschuldet haben, an die BVR-ISG ab. Die BVR-ISG wird von der Abtretung nur in dem Umfang Gebrauch machen, in dem sie Deckungsmaßnahmen für das Institut erbracht hat.

§ 17 Verfahren bei Deckungsmaßnahmen

- (1) Die BVR-ISG und das Institut schließen nach Maßgabe von § 28 der BVR-ISG-Satzung einen Vertrag über Deckungsmaßnahmen ab. Die Umsetzung und Abwicklung des Vertrages über Deckungsmaßnahmen unterliegen einer fortlaufenden Überwachung nach Maßgabe von § 29 der BVR-ISG-Satzung.
- (2) Die Gewährung von Deckungsmaßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung des Verfahrens nach § 30 der BVR-ISG-Satzung.

§ 18 Sanierungskonzept

- (1) Das Institut verpflichtet sich für den Fall, dass zu seinen Gunsten Deckungsmaßnahmen gemäß § 21 der BVR-ISG-Satzung durchgeführt werden, nach Maßgabe von § 31 der BVR-ISG-Satzung ein Sanierungskonzept auszuarbeiten.
- (2) Das Institut verpflichtet sich, das im Sanierungskonzept enthaltene Restrukturierungskonzept umzusetzen. Hierzu unterliegt es einem fortlaufenden Controlling nach § 32 der BVR-ISG-Satzung. Nach Maßgabe von § 33 der BVR-ISG-Satzung ist das Institut zu einer Fortschreibung des Restrukturierungskonzepts verpflichtet.

4. Pflichten im Zusammenhang mit dem Risikomonitoring und der Prüfung des Instituts

§ 19 Risikomonitoring und -bewertung

Das Institut verpflichtet sich, am Risikomonitoring und der Risikobewertung, die die BVR-ISG nach § 48 der BVR-ISG-Satzung durchführt, mitzuwirken und seine diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber der BVR-ISG zu erfüllen.

§ 20 Allgemeine Prüfungen

- (1) Das Institut verpflichtet sich, die Prüfungen zuzulassen, die die BVR-ISG anordnet. Das Institut ist im Falle der Anordnung einer Prüfung nach Satz 1 zudem verpflichtet, den zuständigen Prüfungsverband oder eine vom Prüfungsverband vorgeschlagene Prüfungsgesellschaft oder einen von der BVR-ISG vorgeschlagenen Prüfer auch seine Tochtergesellschaften prüfen zu lassen.
- (2) Soweit das Institut ein Primärinstitut ist, das nicht in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben wird, verpflichtet es sich,
 - a) der BVR-ISG und dem Prüfungsverband, dem es angehört, rechtzeitig anzuzeigen, welchen Abschlussprüfer es zu bestellen beabsichtigt, und
 - b) den Prüfungsauftrag so zu erteilen, dass er hinsichtlich Inhalt und Umfang der genossenschaftlichen Pflichtprüfung entspricht.
- (3) Soweit das Institut nicht durch einen gesetzlichen Prüfungsverband geprüft wird, verpflichtet es sich, seinen Abschlussprüfer zu beauftragen, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach § 9 und die Beachtung der Bestimmungen der BVR-ISG-Satzung durch das Institut zu prüfen und darüber in den Prüfungsberichten Ausführungen zu machen.
- (4) Das Institut verpflichtet sich, den zuständigen Prüfungsverband, den Abschlussprüfer und den aufgrund des Kreditwesengesetzes, der BVR-ISG-Satzung oder dieser Erklärung tätig werden- den Prüfer bei seiner Prüfungstätigkeit zu unterstützen.
- (5) Der zuständige Prüfungsverband ist berechtigt und verpflichtet, bei dem Institut die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach § 9 und die Beachtung der Bestimmungen der BVR-ISG-Satzung zu prüfen und darüber in den Prüfungsberichten Ausführungen zu machen.

§ 21 Prüfungen entsprechend § 35 des Einlagensicherungsgesetzes

- (1) Das Institut verpflichtet sich, die regelmäßig und bei gegebenem Anlass vorgenommenen Prüfungen der BVR-ISG entsprechend § 35 des Einlagensicherungsgesetzes zuzulassen. Die Prüfungen haben den Zweck,
 - a) die Erforderlichkeit von Maßnahmen des Institutsschutzes im Sinne von § 11 Absatz 2 Sätze 1, 2 der BVR-ISG-Satzung zu beurteilen und die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls nach § 10 des Einlagensicherungsgesetzes für den Fall einzuschätzen, dass Maßnahmen des Institutsschutzes nicht ergriffen würden, und/oder
 - b) die Einhaltung der Pflichten nach § 7 Absatz 8 des Einlagensicherungsgesetzes zu überprüfen.
- (2) Die BVR-ISG richtet die Intensität und Häufigkeit der Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 an der Wahrscheinlichkeit der Erforderlichkeit von Maßnahmen des Institutsschutzes bzw. der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls bei dem Institut im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a und an der Höhe des in diesem Fall zu erwartenden Sanierungsaufwands bzw. der Gesamtent- schädigung aus. Die BVR-ISG kann auf die Durchführung regelmäßiger Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 verzichten, soweit sie die für die Einschätzung der Risikosituation erforderlichen Informa- tionen auf anderem Wege, insbesondere aufgrund der Prüfungen nach § 20 oder der Unterrich- tungspflichten der Prüfungsverbände nach § 52 der BVR-ISG-Satzung, erhält.
- (3) Die Prüfungen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe von § 50 Absätze 4 und 6 der BVR-ISG- Satzung durchgeführt. Das Institut verpflichtet sich, die Prüfer der BVR-ISG, den zuständigen Prüfungsverband oder einen nach § 50 Absatz 4 der BVR-ISG-Satzung tätig werdenden Prüfer bei seiner Prüfungstätigkeit nach Maßgabe von § 50 Absatz 5 der BVR-ISG-Satzung zu unter- stützen, insbesondere das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume des Instituts wäh- rend der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten sowie sämtliche Unterlagen vorzu- legen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung des Prüfungsauftrags erforderlich ist.
- (4) Stellt die BVR-ISG im Rahmen einer Prüfung nach Absatz 1 einen Mangel hinsichtlich der rechtlichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des Instituts fest und ist der Mangel geeignet, die Erforderlich- keit von Maßnahmen des Institutsschutzes und die Gefahr des Eintritts des Entschädigungsfalls im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a zu erhöhen, kann die BVR-ISG das Institut auffordern, ihr über die zur Beseitigung des Mangels geplanten Maßnahmen und deren Umsetzung zu berichten. Die Befugnisse nach Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

5. Weitere Pflichten

§ 22 Informations-, Auskunft- und Mitteilungspflichten

- (1) Das Institut verpflichtet sich, in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Klausel aufzunehmen und sie der Geschäftsbeziehung mit seinen Kunden zugrunde zu legen: „Die Bank ist befugt, der BVR Institutssicherung GmbH oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“
- (2) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG zur Feststellung der nach § 41 Absatz 1 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung erforderlichen Zielausstattung bis zum 31. Januar jeden Jahres die Höhe der bei ihm vorhandenen nach § 8 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes gedeckten Einlagen zum Stand vom 31. Dezember des Vorjahres zu melden.
- (3) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, welche für die BVR-ISG zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedeutsam sein können.
- (4) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG unverzüglich den festgestellten Jahresabschluss mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht einzureichen sowie auf Verlangen Prüfungsberichte, Kennziffern und Werte des Instituts und seiner Tochtergesellschaften zur Verfügung zu stellen. Soweit das Institut ein Primärinstitut ist, verpflichtet es sich, zudem dem zuständigen Prüfungsverband die Prüfungsberichte unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG alle Mitteilungen zu machen, die erforderlich sind, damit sie die Anforderungen gemäß Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen kann.
- (6) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG auf Verlangen unverzüglich die für die Prüfung der Entschädigungsansprüche der Einleger und deren Entschädigung erforderlichen Unterlagen sowie die hierzu erforderlichen Angaben zu Einlagen und Einlegern zur Verfügung zu stellen.
- (7) Das Institut verpflichtet sich, an den Betriebsvergleichen teilzunehmen, die die BVR-ISG durchführt.
- (8) Das Institut verpflichtet sich, die BVR-ISG über jede wesentliche Änderung des Geschäftsmodells oder eine Änderung sonstiger wesentlicher Umstände zu informieren, die den Umfang der gedeckten Einlagen wesentlich erhöhen oder die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles begründen oder erhöhen können. Das Institut unterrichtet die BVR-ISG unverzüglich, wenn es nach Maßgabe von § 54 Absatz 8 Satz 3 der BVR-ISG-Satzung die Übernahme, die Änderung oder die Beendigung einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen beabsichtigt, das dem BVR-ISG-Sicherungssystem nicht angehört. Darüber hinaus zeigt das Institut der BVR-ISG unverzüglich an, wenn die Eröffnung einer Zweigniederlassung im Ausland beabsichtigt ist.

- (9) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG auf Verlangen die für die Klassifizierung durch die Sicherungseinrichtung des BVR im Rahmen der Beitragsbemessung erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 23 Organisatorische Pflichten

Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG auf Verlangen jederzeit alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Vorbereitung einer Entschädigung benötigt, einschließlich der Informationen über die nach §§ 5 bis 8 des Einlagensicherungsgesetzes entschädigungsfähigen Gesamteinlagen der einzelnen Einleger. Dafür kennzeichnet das Institut die entschädigungsfähigen Einlagen so, dass sie für jeden einzelnen Einleger sofort ermittelt werden können. Das Institut stellt der BVR-ISG die für die Entschädigung der Gläubiger erforderlichen Daten nach deren Vorgaben in maschinell bearbeitbarer Form zur Verfügung.

§ 24 Mitwirkung der Prüfungsverbände

- (1) Das Institut erklärt sich damit einverstanden, dass die Prüfungsverbände nach Maßgabe dieser Erklärung und der BVR-ISG-Satzung an den Aufgaben des BVR-ISG-Sicherungssystems mitwirken.
- (2) Das Institut nimmt die Unterrichtungspflichten der Prüfungsverbände gemäß § 52 der BVR-ISG-Satzung sowie die Unterrichtungspflichten der BVR-ISG gegenüber den Prüfungsverbänden nach § 53 der BVR-ISG-Satzung zur Kenntnis und erklärt sich hiermit einverstanden.

III. Unterrichtungsbefugnisse und Verschwiegenheitspflicht

§ 25 Ermächtigungserklärungen

Das Institut ermächtigt hiermit die Bundesanstalt, die Deutsche Bundesbank, die aufgrund des Kreditwesengesetzes oder der BVR-ISG-Satzung tätig werdenden Prüfer, den BVR und die zuständige DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank/WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, den zuständigen Prüfungsverband, den Abschlussprüfer sowie die zuständige Rechenzentrale, die BVR-ISG unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 51 Absatz 2 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung über alles zu unterrichten, was für die Erfüllung ihrer Aufgaben bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigt das Institut die BVR-ISG, bei diesen Stellen unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 51 Absatz 2 Satz 2 der BVR-ISG-

Satzung alle für das BVR-ISG-Sicherungssystem bedeutsamen Auskünfte einzuholen und diese Stellen mit Ausnahme der Rechenzentralen über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bekannt werden.

§ 26 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse der BVR-ISG sowie die weiteren Personen, die bei der BVR-ISG beschäftigt oder für diese tätig sind, dürfen Informationen über die Tätigkeit der BVR-ISG und des BVR-ISG-Sicherungssystems und fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der BVR-ISG und der dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Organen und Ausschüssen bzw. dem Ende ihrer Tätigkeit für die BVR-ISG. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne von Satz 1 liegt nicht vor, wenn die BVR-ISG Informationen oder Geheimnisse im Rahmen von § 25 sowie § 8 Absatz 1 Satz 3, Absätze 2 bis 4 der BVR-ISG-Satzung weitergibt.
- (2) Das Institut erklärt hiermit seine Einwilligung zur Weiterleitung und Verwertung der auf das Institut bezogenen Informationen und Geheimnisse gemäß Absatz 1 Satz 3 durch die BVR-ISG und die Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 1.

IV. Anpassung dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung

§ 27 Fortgeltung dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung

- (1) Das Institut erklärt sich damit einverstanden, dass diese Beitritts- und Verpflichtungserklärung im Falle von Änderungen der BVR-ISG-Satzung, die die Zugehörigkeit und die Rechte und Pflichten der CRR-Kreditinstitute in dem BVR-ISG-Sicherungssystem betreffen, unverzüglich angepasst wird. Das Institut nimmt zur Kenntnis, dass sich die Notwendigkeit von Änderungen im Sinne des Satzes 1 insbesondere aus Änderungen des Einlagensicherungsgesetzes, aus Anforderungen der von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde veröffentlichten Leitlinien nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hinsichtlich der Methoden für die Berechnung der Beiträge nach § 19 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes sowie aus einer Änderung der Regelung zu den weiteren Beiträgen nach § 46 der BVR-ISG-Satzung ergeben kann.
- (2) Das Institut erklärt sich damit einverstanden, dass es von der BVR-ISG über Anpassungen der Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 durch die *Information über Änderungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH und die Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung*

nach Maßgabe der Anlage 2 zur BVR-ISG-Satzung informiert wird. Das Institut nimmt die als Anlage 3 dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung beigefügte Information nach Satz 1 zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden.

- (3) Das Institut erklärt sich damit einverstanden, dass diese Beitritts- und Verpflichtungserklärung unter Einbeziehung der geänderten Bestimmungen fortgilt, sofern es der Anpassung nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Information nach Anlage 3 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem BVR-ISG-Sicherungssystem widerspricht. Das Institut nimmt bereits jetzt zur Kenntnis, dass es von der BVR-ISG bei Beginn der Frist nach Satz 1 in der Information nach Anlage 3 auf die Bedeutung und Folgen seines Verhaltens gemäß § 29 Absatz 2 besonders hingewiesen werden wird.

V. Angehörigkeit zum BVR-ISG-Sicherungssystem

§ 28 Angehörigkeit zum BVR-ISG-Sicherungssystem

Das Institut gehört dem BVR-ISG-Sicherungssystem – vorbehaltlich einer Mitgliedschaft im BVR und eines Anschlusses an die Sicherungseinrichtung des BVR – erst an, wenn es wirksam seinen Beitritt durch Abgabe dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung erklärt hat. Das Institut gehört dem BVR-ISG-Sicherungssystem nur so lange an, als es nicht nach Maßgabe des § 29 aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem ausgetreten oder nach Maßgabe des § 30 ausgeschlossen worden ist und nicht die Bundesanstalt die Anerkennung des BVR-ISG-Sicherungssystems nach § 46 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes i. V. m. § 59 Absatz 2 der BVR-ISG-Satzung widerrufen hat oder die BVR-ISG die Anerkennung aufgegeben hat oder die Anerkennung aus sonstigen Gründen weggefallen ist.

§ 29 Austritt

- (1) Das Institut kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der BVR-ISG unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem austreten.
- (2) Widerspricht das Institut einer Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach § 27 Absatz 3, unterrichtet die BVR-ISG die Bundesanstalt darüber und informiert das Institut nochmals über die Rechtsfolgen des Widerspruchs. Der Widerspruch eines Instituts nach § 27 Absatz 3 gilt als Austritt des Instituts aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem, wenn nicht das Institut innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Information nach Anlage 3 durch schriftliche Erklärung gegenüber der BVR-ISG seinen Widerspruch widerruft und der Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung zustimmt. Mit Ablauf der Frist nach Satz 2 wird der Austritt wirksam.

- (3) Tritt ein Institut aus dem BVR aus oder endet seine Mitgliedschaft im BVR aus anderen Gründen, gilt die Beendigung der Mitgliedschaft im BVR als Austritt aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem. Der Austritt des Instituts aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem wird zugleich mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Instituts im BVR wirksam.
- (4) Das Institut scheidet mit Wirksamwerden des Austritts nach den Absätzen 1, 2 oder 3 auch aus der BVR-Sicherungseinrichtung und dem BVR aus. Der BVR gibt das Ausscheiden des Instituts im Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung oder mehreren Tageszeitungen am Sitz des Instituts bekannt. Im Zusammenhang damit kann der BVR in einer ihm geeignet erscheinenden Weise die Kunden des Instituts über ihre Rechte unterrichten.
- (5) Das Institut verpflichtet sich, seine Einleger innerhalb eines Monats nach dem Austritt aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem über den Austritt und den Wechsel in die gesetzliche Entschädigungseinrichtung gemäß § 24 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes zu informieren. Das Institut darf das Firmenzeichen der genossenschaftlichen Institutsgruppe, ähnliche oder damit verwechslungsfähige Zeichen oder Symbole nicht mehr gebrauchen und nicht mehr damit werben, dass es dem kreditgenossenschaftlichen Verbund angehört.
- (6) Mit Wirksamwerden des Austritts des Instituts haftet die BVR-ISG nur für Verbindlichkeiten, die vor dem Austritt des Instituts begründet wurden. Die Zahlungspflichten des Instituts nach §§ 4 bis 8, 31 bis 33, die bis zum Wirksamwerden des Austritts begründet worden sind, bleiben bestehen. Die Informationsrechte und die Prüfungsrechte der BVR-ISG wirken fort, solange die BVR-ISG für die Verbindlichkeiten nach Satz 1 haftet.

§ 30 Ausschluss

- (1) Die BVR-ISG unterrichtet die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank in dem Fall, dass das Institut seine Beitrags-, Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten nach den §§ 4 bis 7 dieser Erklärung i. V.m. § 41 Absatz 5 Sätze 2, 3 und §§ 42, 43 der BVR-ISG-Satzung, § 21 dieser Erklärung i. V.m. § 50 der BVR-ISG-Satzung sowie § 23 dieser Erklärung i. V.m. § 55 der BVR-ISG-Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Das Institut wird mit Zustimmung der Bundesanstalt von der BVR-ISG aufgefordert, seine Verpflichtungen gegenüber der BVR-ISG innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu erfüllen. Erfüllt das Institut seine Verpflichtungen nicht innerhalb der Frist nach Satz 2, kann die BVR-ISG nach vorheriger Anhörung des nach § 34 der BVR-ISG-Satzung zuständigen Ausschusses dem Institut mit einer Frist von einem weiteren Monat den Ausschluss aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem ankündigen. Hat das Institut seine Verpflichtungen bei Ablauf der Frist nach Satz 3 nicht erfüllt, wird es mit Zustimmung der Bundesanstalt von der BVR-ISG ausgeschlossen. Im Fall des Ausschlusses stellt die Bundesanstalt gemäß § 47 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes gegenüber dem Institut fest, dass seine Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem nicht mehr gegeben ist, woraufhin seine Erlaubnis nach § 35 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes erlischt.

- (2) § 29 Absätze 4 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Das Institut verpflichtet sich, seine Einleger unverzüglich über den Ausschluss aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem und dessen Rechtsfolgen zu informieren. Das Institut darf das Firmenzeichen der genossenschaftlichen Institutsgruppe, ähnliche oder damit verwechslungsfähige Zeichen oder Symbole nicht mehr gebrauchen und nicht mehr damit werben, dass es dem kreditgenossenschaftlichen Verbund angehört.

VI. Sanktionen

§ 31 Beitragserhöhungen bei Pflichtverletzungen

- (1) Verletzt ein Institut die ihm gegenüber dem BVR-ISG-Sicherungssystem obliegenden Pflichten erheblich, erhöhen sich die Beiträge des Instituts zur Finanzierung des BVR-ISG-Sicherungssystems. Zur Absicherung des gesteigerten Risikos für das institutsbezogene Sicherungssystem wird das Institut der Klasse D der Klassifizierung nach § 4 Absatz 2 der Beitragsordnung nach Anlage 2 zugewiesen.
- (2) Eine erhebliche Pflichtverletzung im Sinne von Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn ein Institut
 - a) geschäftliche Entwicklungen im Sinne von § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3 i. V.m. § 14 Absatz 3 der BVR-ISG-Satzung hat, in denen Risiken liegen, die zu einer krisenhaften Entwicklung des Instituts führen können,
 - b) die Ermächtigungserklärung gemäß § 25 Absatz 1 widerruft,
 - c) die Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes im Zusammenhang mit einer Stützungsmaßnahme gemäß § 18 i. V.m. § 31 der BVR-ISG-Satzung verletzt,
 - d) Auflagen der BVR-ISG gemäß § 14 nicht unverzüglich erfüllt,
 - e) die für die Klassifizierung durch die Sicherungseinrichtung des BVR im Rahmen der Beitragsbemessung erforderlichen Daten trotz Verlangens der BVR-ISG gemäß § 22 Absatz 9 nicht zur Verfügung stellt,
 - f) im Hinblick auf das BVR-ISG-Sicherungssystem gegenüber dem BVR oder gegenüber dem zuständigen Prüfungsverband oder dem Abschlussprüfer schuldhaft unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
 - g) Prüfungen nach § 20 oder § 21 nicht zulässt, den Prüfern keinen vollständigen Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen gewährt oder schuldhaft unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
 - h) mit einer Pflicht zur Zahlung weiterer Beiträge gemäß § 8 nach einer schriftlichen Mahnung durch die BVR-ISG länger als zwei Monate in Verzug gerät oder
 - i) die Mitteilungsverpflichtung gegenüber der Gesellschaft gemäß § 22 Absatz 5 verletzt.

- (3) Die Beitragserhöhung wird dem Institut mit einer Frist von drei Monaten angedroht. Dauert die Pflichtverletzung nach Ablauf dieser Frist an, erhebt die BVR-ISG den erhöhten Beitrag für das laufende Abrechnungsjahr. Der erhöhte Beitrag ist auch in den folgenden Abrechnungsjahren zu erheben, soweit die Pflichtverletzung fort dauert.

§ 32 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt das Institut in erheblichem Umfang schuldhaft gegen seine Pflichten, ist es der BVR-ISG zur Zahlung einer von der Geschäftsführung der BVR-ISG nach billigem Ermessen zu bestimmenden Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 500.000,00 verpflichtet. Eine Vertragsstrafe nach Satz 1 wird mit einem Schadensersatzanspruch der BVR-ISG gegenüber dem Institut aufgrund der Pflichtverletzung verrechnet.
- (2) § 31 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Verpflichtung des Instituts zur erhöhten Beitragsleistung nach § 31 bleibt unberührt.

VII. Kostenerstattung

§ 33 Prüfungsaufwendungen

Die CRR-Kreditinstitute verpflichten sich, Aufwendungen im Zusammenhang mit Prüfungen gemäß §§ 20 und 21 zu tragen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 34 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Erklärung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die rechtsunwirksame Regelung muss durch eine wirksame ersetzt werden, deren Inhalt dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Beitritts- und Verpflichtungserklärung vernünftigerweise geregelt worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Der Aufsichtsrat des [Instituts] hat dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung am [.....] zugestimmt.

[Ort, Datum]

[Unterschriftenzeilen Vorstand des Instituts]

Anlage 2

Information über Änderungen
der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH
und die Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung

An die

[Firma und Adresse des CRR-Kreditinstituts,
z. Hd. des Vorstands]

Information über Änderungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH (BVR-ISG)
und die Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Satzung der BVR Institutssicherung GmbH (BVR-ISG-Satzung) einschließlich der Anlagen 1a und 1b zur BVR-ISG-Satzung (Beitritts- und Verpflichtungserklärung) geändert wurde.

Die Änderungen betreffen im Einzelnen die Regelungen in

- ()¹ der BVR-ISG-Satzung, §§ [...]
() der Anlage [...] zur BVR-ISG-Satzung, §§ [...]

Die Änderungen machen gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung und § 27 Absatz 1 Satz 1 der Beitritts- und Verpflichtungserklärung eine entsprechende Anpassung der von Ihrem Institut abgegebenen Beitritts- und Verpflichtungserklärung vom [...] erforderlich.

Die angepassten Regelungen der [BVR-ISG-Satzung/der Anlage [...] zur BVR-ISG-Satzung]² und der von Ihrem Institut abgegebenen Beitritts- und Verpflichtungserklärung sind als Anlage zu diesem Schreiben in Änderungskennung und als Reinfassung beigelegt.

Gemäß § 36 Absatz 3 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung sowie § 27 Absatz 3 der Beitritts- und Verpflichtungserklärung besteht die Möglichkeit, der Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang dieses Schreibens zu widersprechen. Der Widerspruch hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der BVR Institutssicherung GmbH [Anschrift] zu erfolgen.

Bitte beachten Sie:

1. Wenn Sie der Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang dieses Schreibens schriftlich gegenüber der BVR-ISG widersprechen, gilt die Beitritts- und Verpflichtungserklärung gemäß § 36 Absatz 3 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung und § 27 Absatz 3 Satz 1 der Beitritts- und Verpflichtungserklärung unter Einbeziehung der angepassten Bestimmungen fort. Die Pflichten Ihres Instituts gegenüber dem BVR-ISG-Sicherungs-

system richten sich nach Ablauf der vorgenannten Frist nach der Beitritts- und Verpflichtungserklärung in der geänderten Fassung.

2. Sofern Sie der Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung innerhalb der vorgenannten Frist widersprechen, gilt der Widerspruch gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung und § 29 Absatz 2 Satz 2 der Beitritts- und Verpflichtungserklärung als Austritt Ihres Instituts aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem.
3. Im Falle eines Widerspruchs gegen eine Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung unterrichtet die BVR-ISG die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hierüber und informiert Sie nochmals über die Rechtsfolgen des Widerspruchs.
4. Ein Austritt nach Ziffer 2 wird mit Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Zugang dieses Schreibens wirksam, wenn Sie nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der BVR-ISG durch schriftliche Erklärung den Widerspruch für Ihr Institut widerrufen und der Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

¹ Zutreffendes ankreuzen. ² Unzutreffendes streichen.

Anlage 3

Beitragsordnung

Die Jahresbeiträge nach § 42 der Satzung, die einmaligen Zahlungen nach § 42 Absatz 2 der Satzung und die weiteren Beiträge für den Garantiefonds BVR-ISG nach § 46 der Satzung für das Beitragsjahr 2015 sowie die Abschlagszahlungen nach § 42 Absatz 1 Satz 3 der Satzung auf den Jahresbeitrag für das Beitragsjahr 2016 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechnet:

§ 1 Bemessungsgrundlagen

(1) Die Bemessungsgrundlagen der Beiträge der CRR-Kreditinstitute zum Garantiefonds BVR-ISG sind – mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten CRR-Kreditinstitute – die Summe der Positionswerte der nachfolgend auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (ABl. L 176 vom 27. Juni 2013, S. 1, korrigiert durch ABl. L 321 vom 30. November 2013, S. 6, „CRR“) genannten Forderungsklassen entsprechend der Meldung zum Ende des letzten Kalenderjahres:

- a) bei CRR-Kreditinstituten, die den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) anwenden, die folgenden gemäß Artikel 111, 113 CRR risikogewichteten KSA-Forderungsklassen:
- Zentralstaaten oder Zentralbanken,
 - regionale oder lokale Gebietskörperschaften,
 - öffentliche Stellen,
 - multilaterale Entwicklungsbanken,
 - internationale Organisationen,
 - Institute,
 - gedeckte Schuldverschreibungen,
 - Unternehmen,
 - Mengengeschäft,
 - durch Immobilien besicherte Risikopositionen,
 - Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA),
 - Beteiligungspositionen,
 - Verbriefungspositionen (mit einem Risikogewicht von höchstens 350 %),
 - sonstige Posten (mit Ausnahme der Sachanlagen),
 - ausgefallene Risikopositionen,
 - mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen,
 - Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung,

wobei die in den Forderungsklassen enthaltenen Positionswerte aufgrund von Risikoübernahmen aus verbundinternen Risikotransfer-Kreislauf-Transaktionen mit dem durchschnittlichen Risikogewicht eingehen, das den zuvor von dem übernehmenden Institut in dieselbe Transaktion eingebrachten Forderungen beigemessen wurde. Der KSA-Forderungsklasse durch Immobilien besicherte Risikopositionen werden für diesen Zweck alle Forderungen gemäß Artikel 124 CRR i.V.m. Artikel 125 Absätze 1 und 2 Buchstaben a, c und d CRR oder Artikel 124 CRR i.V.m. Artikel 126 Absätze 1 und 2 Buchstaben a, c und d CRR zugerechnet, ohne dass die Anforderungen von Artikel 208 CRR erfüllt sein müssen.

- b) bei CRR-Kreditinstituten, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA) anwenden und über eine IRBA-Zulassung verfügen, die gemäß Artikel 151 CRR risikogewichteten IRBA-Forderungsklassen:
- Zentralstaaten oder Zentralbanken,
 - Institute,
 - Mengengeschäft,
 - Beteiligungspositionen,
 - Verbriefungspositionen (mit einem Risikogewicht von höchstens 350 %),
 - Unternehmen,
 - sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtung sind (mit Ausnahme der Sachanlagen).

Bei der Risikogewichtung wird der Faktor 1,06 in den Formeln in Artikel 153 Absatz 1 (iii) und 154 Absatz 1 (ii) CRR nicht zur Anwendung gebracht.

- c) Von der Summe sind abzuziehen:
- risikogewichtete KSA- und IRBA-Positionswerte, die Forderungen an die DZ BANK, die WGZ BANK, die Verbundunternehmen und deren verbundene Unternehmen gemäß § 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs betreffen,
 - risikogewichtete KSA- und IRBA-Positionswerte, die Beteiligungen oder Mitgliedschaften in eingetragenen Genossenschaften betreffen, welche in der handelsrechtlichen Rechnungslegung unter „Beteiligungen“ bzw. „Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ oder „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen werden,
 - 20 % der Anlagepositionen der DZ BANK und der WGZ BANK, die sich aus der Liquiditätshaltung der DZ BANK/WGZ BANK für die CRR-Kreditinstitute, die von der Sicherungseinrichtung des BVR nach § 3a Absatz 1 des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR klassifiziert werden (Primärinstitute), ergeben; die Liquiditätshaltung für die Primärinstitute errechnet sich aus der Summe der Verbindlichkeiten der DZ BANK/WGZ BANK gegenüber Primärinstituten und der Inhaberschuldverschreibungen der DZ BANK/WGZ BANK im Besitz von Primärinstituten abzüglich der Forderungen der DZ BANK/WGZ BANK an Primärinstitute,
 - Forderungen an eine Kirche oder Religionsgesellschaft, die in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verfasst ist und aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes i. V.m. Artikel 137 Absatz 6 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 Steuern erhebt oder am Steueraufkommen der steuererhebenden kirchlichen Körperschaften teilhat, entsprechend ihrem KSA-/IRBA-Risikogewicht.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der CRR-Kreditinstitute, deren Geschäftsmodell durch das Pfandbriefgeschäft geprägt ist (Hypothekenbanken) oder auf die die Vorschriften des Gesetzes über Bausparkassen Anwendung finden, ist die jeweilige Bilanzsumme des jeweils letzten Jahresabschlusses (Einzelabschluss). Die CRR-Kreditinstitute können auf das Ausnahmerecht gemäß Absatz 1 verzichten.

§ 2 Grunderhebungssätze

Die Grunderhebungssätze betragen pro Jahr:

- a) für die Beiträge der CRR-Kreditinstitute gemäß § 1 Absatz 1 0,4 ‰ der dort genannten Bemessungsgrundlagen,
- b) für die Beiträge der CRR-Kreditinstitute gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 0,045 ‰ der dort genannten Bemessungsgrundlage.

§ 3 Erhebungssätze

Erhebungssätze werden vom BVR nach Maßgabe von § 4 Absatz 5 des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR festgesetzt. Der BVR teilt der Gesellschaft die für ein Beitragsjahr festgesetzten Erhebungssätze mit. Die Gesellschaft wendet die Erhebungssätze im Rahmen der Beitragsbemessung nach § 4 und § 8 an.

§ 4 Jahresbeitrag 2015

- (1) CRR-Kreditinstitute, die nicht von der Sicherungseinrichtung des BVR nach § 3a Absatz 1 des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR klassifiziert werden, zahlen im Beitragsjahr 2015 einen Jahresbeitrag in Höhe der Bemessungsgrundlage nach § 1, multipliziert mit dem Beitragssatz. Der Beitragssatz ist die Summe aus dem Grunderhebungssatz nach § 2 und dem Erhebungssatz nach § 3.
- (2) Vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 5, 6 und 7 zahlen Primärinstitute im Beitragsjahr 2015 einen Jahresbeitrag in Höhe der Bemessungsgrundlage nach § 1, multipliziert mit dem Beitragssatz im Sinne von Absatz 1 Satz 2, modifiziert aufgrund ihrer Klassifizierung gemäß Satz 2. Der Jahresbeitrag für Primärinstitute beträgt in
 - a) der Klasse A++ 80 %,
 - b) der Klasse A+ oder der Klasse A 90 %,
 - c) der Klasse A–, der Klasse B+ oder der Klasse B 100 %,
 - d) der Klasse B– 110 %,
 - e) der Klasse C 120 %,
 - f) der Klasse D 140 %

der Bemessungsgrundlage nach § 1, multipliziert mit dem Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 2. Maßgeblich ist dabei die Klassifizierung des Primärinstituts, die die Sicherungseinrichtung des BVR der Gesellschaft für das Beitragsjahr 2015 mitgeteilt hat.

§ 5 Besondere Beitragsbestimmungen für Sanierungsinstitute

- (1) Ein CRR-Kreditinstitut ist Sanierungsinstitut nach Ablauf des Stichtages, zu dem es die Hilfe des Garantiefonds BVR-ISG, des Garantiefonds der Sicherungseinrichtung des BVR oder des Garantieverbundes der Sicherungseinrichtung des BVR benötigt, bis zur endgültigen Abwicklung des mit ihm abgeschlossenen Vertrages über Deckungsmaßnahmen.
- (2) Ein Primärinstitut zahlt nach dem Ablauf des Stichtages, zu dem es die Hilfe des Garantiefonds BVR-ISG, des Garantiefonds der Sicherungseinrichtung des BVR oder des Garantieverbundes der Sicherungseinrichtung des BVR benötigt, bis zur endgültigen Abwicklung des mit ihm abgeschlossenen Vertrages über Deckungsmaßnahmen, höchstens jedoch für die Dauer von fünf Beitragsjahren nach dem Ablauf des Stichtages, einen Jahresbeitrag zum Garantiefonds BVR-ISG von nicht mehr als 100 % der Bemessungsgrundlage nach § 1, multipliziert mit dem Beitragssatz im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2. Die Höchstdauer gilt auch, wenn bei diesem Primärinstitut eine Nachsanierung durch die Gesellschaft oder die Sicherungseinrichtung des BVR erfolgt.

§ 6 Besondere Beitragsbestimmungen bei der Verschmelzung eines Primärinstituts mit einem Sanierungsinstitut

Bei Verschmelzung eines Primärinstituts mit einem Sanierungsinstitut zahlt das verschmolzene Primärinstitut für die Dauer von sechs Beitragsjahren nach der Verschmelzung einen Jahresbeitrag in Höhe der Bemessungsgrundlage nach § 1, multipliziert mit dem Beitragssatz im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2, modifiziert aufgrund seiner Klassifizierung gemäß Satz 2. Der Jahresbeitrag beträgt für das Primärinstitut:

- 80 % der Bemessungsgrundlage nach § 1, multipliziert mit dem Beitragssatz im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse A++ zugewiesen war,
- nicht mehr als 90 % der Bemessungsgrundlage nach § 1, multipliziert mit dem Beitragssatz im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse A+ oder der Klasse A zugewiesen war,
- nicht mehr als 100 % der Bemessungsgrundlage nach § 1, multipliziert mit dem Beitragssatz im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse A–, der Klasse B+ oder der Klasse B zugewiesen war,
- nicht mehr als 110 % der Bemessungsgrundlage nach § 1, multipliziert mit dem Beitragssatz im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse B– zugewiesen war,
- nicht mehr als 120 % der Bemessungsgrundlage nach § 1, multipliziert mit dem Beitragssatz im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse C zugewiesen war.

Die Dauer von sechs Beitragsjahren nach der Verschmelzung gilt auch, wenn bei dem verschmolzenen Primärinstitut eine Nachsanierung durch die Gesellschaft oder die Sicherungseinrichtung des BVR erfolgt.

§ 7 Besondere Beitragsbestimmungen bei der Verschmelzung von Primärinstituten

- (1) Im Falle der Verschmelzung von Primärinstituten zahlt das verschmolzene Primärinstitut für die Dauer von vier Beitragsjahren nach der Verschmelzung einen Jahresbeitrag in Höhe der Bemessungsgrundlage nach § 1, multipliziert mit dem Beitragssatz im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2, modifiziert aufgrund seiner Klassifizierung gemäß Satz 2. Der Jahresbeitrag beträgt für das Primärinstitut:
- 80 % der Bemessungsgrundlage nach § 1, multipliziert mit dem Beitragssatz im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse A++ zugewiesen war,
 - nicht mehr als 90 % der Bemessungsgrundlage nach § 1, multipliziert mit dem Beitragssatz im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse A+ oder der Klasse A zugewiesen war,
 - nicht mehr als 100 % der Bemessungsgrundlage nach § 1, multipliziert mit dem Beitragssatz im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse A–, der Klasse B+ oder der Klasse B zugewiesen war,
 - nicht mehr als 110 % der Bemessungsgrundlage nach § 1, multipliziert mit dem Beitragssatz im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse B– zugewiesen war,
 - nicht mehr als 120 % der Bemessungsgrundlage nach § 1, multipliziert mit dem Beitragssatz im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse C zugewiesen war.
- (2) Absatz 1 findet auch Anwendung, wenn die Verschmelzung bereits vor dem Beitritt zum institutsbezogenen Sicherungssystem erfolgt ist.

§ 8 Abschlagszahlung 2016

Die CRR-Kreditinstitute leisten auf den Jahresbeitrag für das Beitragsjahr 2016 eine Abschlagszahlung im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 3 der Satzung in Höhe von 80 % der Bemessungsgrundlage nach § 1 aus der Beitragsveranlagung des Jahres 2015, multipliziert mit dem Beitragssatz nach § 4 Absatz 1 Satz 2 für das Beitragsjahr 2016.

§ 9 Verfahrensregeln

Die CRR-Kreditinstitute teilen ihre Bemessungsgrundlagen nach § 1 Absatz 1 bzw. Absatz 2 jährlich spätestens bis zum 31. Juli der Gesellschaft mit. Die CRR-Kreditinstitute beauftragen ihren Abschlussprüfer, diese Bemessungsgrundlagen zu prüfen.

§ 10 Verwaltungskosten

Zur Deckung der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die der Gesellschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, wird ein angemessener pauschaler Zuschlag auf die Jahresbeiträge nach § 4 erhoben.

§ 11 Anrechnung von Finanzmitteln aus der Sicherungseinrichtung des BVR

Sofern der BVR Mittel des Garantiefonds der Sicherungseinrichtung des BVR zur Deckung von Beitragspflichten (Jahresbeiträge, Sonderbeiträge und Sonderzahlungen) der CRR-Kreditinstitute gegenüber der Gesellschaft an die Gesellschaft überträgt, die im Beitragsjahr 2015 fällig werden, gelten die Beitragspflichten damit als erfüllt.

§ 12 Einmalige Zahlungen

CRR-Kreditinstitute, die dem institutsbezogenen Sicherungssystem und der Sicherungseinrichtung des BVR nach dem 6. Mai 2015 beitreten, sind verpflichtet, neben dem Jahresbeitrag für das laufende Jahr eine einmalige Zahlung in Höhe des Dreifachen des Jahresbeitrags zu zahlen. Die einmalige Zahlung ist sofort nach Erhebung durch die Gesellschaft fällig.

§ 13 Weitere Beiträge für den Garantiefonds BVR-ISG

Weitere Beiträge für den Garantiefonds BVR-ISG im Sinne von § 46 der Satzung werden im Jahr 2015 nicht erhoben.





BVR Institutssicherung GmbH

Schellingstraße 4 · 10785 Berlin · www.bvr-institutssicherung.de